Staatswissenschaftliche
Versuche

von

Günther Heinrich von Berg,
d. R. D. Prof. und Beysitzer der Juristen-Facultät
zu Göttingen.

Zweyter Theil.

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn und Compagnie.
1795.

(70)

I.

Beantwortung der Frage:

Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe, (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird?

Eine Abhandlung, welche von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen das Accessit erhalten hat.

Bekanntlich hat im Jahr 1792 die hiesige königl. Gesellschaft der Wissenschaften die Frage: Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe, (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird? aufgestellt.

Verschiedene Beobachtungen, die ich in mehreren Gegenden Teutschlands zu machen, Gelegenheit hatte, und welche mich von den Vortheilen der freyen Vertheilung der Bauerngüter überzeugten, wenn dieselbe nur der Natur überlassen wurde, veranlaßten mich, vorzüglich das, was ich aus eigener Erfahrung zur Beantwortung der aufgestellten Frage beytragen könnte,

der königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorzulegen. Zu einer ausführlichen Abhandlung hatte ich nicht Zeit. Doch glaubte ich, daß meine Bemerkungen nicht ganz ohne Interesse seyn würden. Meine Abhandlung ward auch von der Gesellschaft nicht ohne Beyfall aufgenommen. Sie erhielt das Accessit. Die in den hiesigen gelehrten Anzeigen *) bekannt gemachte Critik der eingesandten Abhandlungen trift, was den Mangel an Vollständigkeit betrift, vorzüglich die meinige; alle trift die Bemerkung, daß sie nicht mit Rücksicht auf das kaufmännische Buchhalten einige Anweisungen zur Verbesserung des Rechnungswesens der Kammern und Gutsherrn gegeben haben, um die Schwierigkeiten, die der Vertheilung der Bauergüter in dieser Hinsicht entgegenstehen, aus dem Weg zu räumen. Allein die Einführung des doppelten oder Italiänischen Buchhaltens in dem Staatswirthschaftlichen Rechnungswesen, worauf jene Bemerkung ohne Zweifel zielet, hat schon wegen der hier vorkommenden großen Verschie-

den-

*) 1793. St. 185. S. 1852.

denheit in der Natur der Einnahmen und Ausgaben, und wegen der Weitläuftigkeit der Geschäfte, besonders in großen Staaten, a priori vieles gegen sich. In der Praxis hat es sich aber bis jetzt inpracticabel gezeigt. Kaiser Joseph II sagte: Er müsse bey dem doppelten Buchhalten 300,000 Fl. mehr Besoldungen geben, um nicht um 30,000 Fl. betrogen zu werden. —

Bey der Beantwortung der vorliegenden Frage müssen nothwendig Lage, Verfassung, Größe, Bevölkerung eines Landes, Beschaffenheit des Bodens, und mehrere andere ganz specielle Umstände in Betrachtung gezogen werden, und ihre große Verschiedenheit läßt keine ganz allgemeine Entscheidung zu.

Im Zweifel aber möchte es doch immer räthlicher seyn, die Freyheit der Staatsbürger in der Benutzung ihres Eigenthums auf keine Weise zu beschränken.

Man darf die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vertheilung der Güter, und insbesondere bey der Vertheilung der darauf ruhenden Lasten zeigen, nicht scheuen. Sie können, so groß sie auch anfänglich scheinen mögen, gar sehr vermindert werden, wenn man mit einiger Klugheit die Erfahrung der dabey interessirten Landleute zu nützen versteht, und insbesondere auf ihre Bemerkungen über die Güte der Grundstücke nach ihrer Lage und der Beschaffenheit des Bodens Rücksicht nimmt, um ein möglichst gleiches Verhältniß herzustellen. Denn darin liegt doch eigentlich die Hauptschwierigkeit, Maß und Güte in ein billiges Verhältniß zu bringen. Aber es ist hier nicht der Ort, die Grundsätze, nach welchen dieses geschehen muß, aus einander zu setzen. Genug! die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich und werden durch sehr wesentliche Vortheile überwogen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier bloß von einer freywilligen Vertheilung die Rede ist. Man stellt es den Eigenthümern frey, ein größeres, bisher untheilbares Gut in meh-

mehrere, von einander unabhängige Theile nach Willkühr abzusondern; die einzelnen Theile mehreren Kindern erb- und eigenthümlich zu überlassen, sie zu verkaufen, zu vertauschen — kurz! auf jede beliebige Weise zu veräussern, und überhaupt, als ein für sich bestehendes Ganzes, zu behandeln. Wenn die Vertheilung oder Verkleinerung eines Bauernguts auf diese Weise dem Eigenthümer frey gestellt ist, so kann bald hier, bald da ein Theil abgehen, ohne daß das Verhältniß von Maß und Güte in Frage käme. Dieß wäre nur dann der Fall, wenn ein ganzes Gut auf ein Mahl unter Mehrere, z. E. Erben, in gleiche oder ungleiche Theile, vertheilt werden sollte. Dieß Geschäft wird am zweckmäßigsten durch die Obrigkeit mit Zuziehung sachkundiger Personen und der Interessenten selbst besorgt. Dabey gibt es nun allerdings mancherley Anstände, die aber, wie schon gesagt, nichts weniger, als unüberwindlich sind.

Auch bey der Vertheilung der auf den Gütern haftenden Abgaben und Pflichten wird ein großer Theil der Schwierigkeiten durch die Be-

stellung eines Lehenträgers vermieden, und die Leistung persönlicher Dienste kann leicht nach dem Umfange der gemachten Theile bestimmt werden. Was insbesondere die Abgaben betrift, so fallen dadurch, daß man einem Besitzer eines Theiles des ehemahls unzertrennlichen Guts die Verbindlichkeit auflegt, die auf dem ganzen Gute haftenden Abgaben von den übrigen Theilhabern zu sammeln und das Ganze sodann einzuliefern, einige wichtige Einwendungen hinweg, die man gegen die Vertheilung der Bauerngüter zu machen pflegt, und auf die daraus angeblich entstehende Unsicherheit der Abgaben und Beschwerlichkeit ihres Einzuges zu begründen sucht. Denn der Lehenträger muß für alles haften, und alles auf Ein Mahl liefern. Auch ist es eben so schwer nicht, die Lasten, die auf einem Gute haften, für die abgesonderten Theile desselben nach Billigkeit festzusetzen, darnach die Steuerregister, Heischbücher rc. einzurichten, die vorkommenden Veränderungen jedes Mahl zu bemerken, und allenfalls auch darnach die Abgaben der einzelnen Besitzer des vertheilten Gu-

tes einzuziehen. Einiger Maßen wird freylich die Arbeit der Beamten vermehrt. Allein ihre Entschädigung wird selbst von Seiten der Grundeigenthümer, die der erhaltenen Freyheit sich freuen, keine Schwierigkeit haben, wenn allenfalls die Regierungen durch die für sie aus der Vertheilung der Bauergüter gewiß entspringenden Vortheile sich nicht bewegen lassen sollten, die Entschädigung ihrer Beamten zu übernehmen.

In Ansehung der persönlichen Dienste ist freylich die Einwendung nicht ganz ungegründet, daß der Umfang und Werth derselben durch die Verkleinerung der Bauerngüter, nothwendig verringert werden müsse, da der kleinere Bauer, besonders in Ansehung der Spanndienste, nicht so viel, wie der größere, leisten, überdieß aber auch nicht so leicht ohne beträchtlichen Nachtheil seinen Ackerbau versäumen könne a). Allein da, wo die Dienste nicht ohnehin übertrieben und also

a) Leichter kann dieses der kleinere Bauer, weil er, wenn die Dienste verhältnißmäßig vertheilt sind, nicht, wie öfters der große Bauer, zwey oder mehrere Tage der Woche dienen muß.

also an sich unbillig und nachtheilig sind, wird diese Betrachtung nicht von großem Gewicht seyn, auch gewinnt der Dienstherr an Zahl der Arbeiter — und, wenn er ja Nachtheil fürchtet, so verwandle man, was ohnehin sehr zu wünschen ist, und durch die Vertheilung der Bauerngüter erleichtert wird, die Frohnen in Geldabgaben.

Offenbar können die Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht bey der Vertheilung oder Verkleinerung der Bauergüter entstehen könnten, mit den Vortheilen, die daraus entspringen müssen, auf keine Weise in Vergleichung gestellt werden.

Ein großer Gewinn dieser Vertheilung oder Verkleinerung muß sich besonders bey Erbtheilungen zeigen. Diese werden unendlich erleichtert, sobald ein Mahl der erste Schritt geschehen ist, und eine reiche Quelle von Streitigkeiten, die gewöhnlich mit dem Ruine des Landmannes sich endigen, ist verstopft. Auch lehrt die Erfahrung, daß der ungetheilte, gemeinschaftliche Besitz großer Bauerhöfe nicht nur

der

der Cultur nachtheilig, sondern auch gleichfalls Veranlassung zu mannigfaltigen Streitigkeiten ist. Beyde so große Uebel werden durch die Vertheilung gehoben. Der unternehmende und thätige Landmann wird durch seinen trägen und am Alten fest hangenden Mitbesitzer an nützlichen Verbesserungen nicht mehr gehindert. Denn sehr oft tritt der Fall ein, daß ein Landmann, der über die Landwirthschaft nachdenkt, guten Beyspielen, die er beobachtet, gern folgen, Versuche, wovon er Vortheil erwartet, gern anstellen möchte, durch die Trägheit, oder den Eigensinn seines Mitbesitzers von der Ausführung seiner Plane abgehalten, oder, wenn er ein Recht zu dem, was er thun will, zu haben glaubt, in Streitigkeiten und Processe verwikkelt wird. Dieß alles kann durch die Erlaubniß, größere Güter unter mehrere Eigenthümer so zu vertheilen, daß jeder seinen Theil benutzen, und damit schalten und walten kann, wie er es für gut findet, glücklich vermieden werden. Dadurch wird dem Gewerbefleiß ein Hinderniß aus dem Weg geräumt, und Ruhe

und

und Friede wohnt in den Hütten; der Schweiß des armen Landmannes fließt nicht mehr in die Cassen der Advocaten und Richter.

Aber, sagt man vielleicht, man kann ja, wie das in manchen Ländern herkömmlich ist, Einem ein Gut zutheilen. Dieser mag die übrigen, welche Ansprüche darauf haben, befriedigen. Allein ist es nicht hart, eine ganze Familie von dem untheilbaren väterlichen Gute zu vertreiben, oder die Geschwister zu Knechten und Mägden eines unverdient glücklichen Bruders zu machen b)? — Ich sage: eines glücklichen — aber öfters ist er nichts weniger, als das. Genöthiget, seine Geschwister mit barem Gelde abzufertigen, muß er sich in Schulden stecken, die ihn nicht selten zu Grunde richten. Man sagt

b) Dieß ist bey den Schillingsgütern (vorzüglich im Lüneburgischen) wo unter mehreren Erben einer, und zwar nach der Wahl des Grundherrn, das Gut erhält — bey den Waldrechtlehen, (vorzüglich in Hessen), die auch nur von einem besessen werden dürfen, bey den Erbmayergütern, die z. B. in Lüneburg nur der älteste Sohn, im Würtenbergischen meistens der jüngste, in Bremen einer nach der Wahl des Vaters, erhält, u. s. w. der Fall.

sagt freylich, daß Besitzer größerer Güter diejenigen ihrer Kinder, welche das Gut nicht erhalten, zu ihrem weitern Fortkommen desto reichlicher unterstützen können, wodurch denn die scheinbare Unbilligkeit, daß nur Einem Kinde das väterliche Gut zugetheilt werde, hinweg falle. Die Töchter erhalten ein größeres Heurathsgut, und werden auf andere Höfe verheurathet, wodurch sie von selbst dafür entschädiget werden, daß sie an dem väterlichen Gute keinen Theil bekommen, da eben wegen der Untheilbarkeit das Gut ihrer Ehemänner auch um so größer sey. Die Söhne werden besser unterrichtet, können durch die elterliche Unterstützung mit besserem Erfolg verschiedene Nahrungswege einschlagen, Handwerke gründlicher lernen, und bey einem verhältnißmäßigen Fonds vortheilhafter treiben. Eine schöne Schilderung! Aber die Erfahrung ist gegen sie. Wohlstand ist nicht immer mit dem Besitze eines großen untheilbaren Gutes verbunden. Ein Vater, der seinen Geschwistern ihren Antheil an dem Gute hat hinauszahlen müssen, der mehrere

Kin-

Kinder hat, kann kein größeres Heurathsgut geben, kann seine Söhne nicht mehr unterstützen, als der Besitzer eines kleineren Gutes. Beide können wohlhabend seyn, und dann paßt jener Grund nicht bloß auf den Besitzer eines großen untheilbaren Gutes. Und überhaupt müssen denn gerade lauter kleine Güter entstehen, wenn es erlaubt ist, große Güter zu theilen? Der Besitzer des größten untheilbaren Gutes ist ärmer, als der kleinste Bauer, wenn er mit fremdem Geld, was so oft der Fall ist, seine Geschwister hat abfertigen, oder wenn er Schuldner derselben hat bleiben müssen.

Ueberhaupt ist es bey dem Besitze großer Güter öfters der Fall, daß sie, mit fremdem Geld erworben, dem Besitzer zur drückendsten Last werden. Ein einziges unglückliches oder nur sehr wohlfeiles Jahr, eine Viehseuche, eine Krankheit u. dergl. kann ihn so zurücksetzen, daß er in mehreren Jahren sich nicht wieder erhohlen kann. Dringt denn der Gläubiger auf Bezahlung, werden die, unter jenen Umständen wohl auch nicht ordentlich entrichteten Abgaben mit

Stren-

Strenge eingetrieben, oder fordert eines der vielleicht noch unbefriedigten Geschwister sein Erbtheil, so ist der Ruin des armen Mannes unvermeidlich, und er muß ein Taglöhner werden, oder auswandern, oder gar betteln.

Vielleicht könnten die Bruchstücke seines gescheiterten Wohlstandes noch hinreichen, ihm den Besitz einiger Grundstücke, die ihm und seiner Familie nothdürftigen Unterhalt gewährten, zu verschaffen, oder zu erhalten. Aber sein Gut ist untheilbar — andere Güter um ihn her sind es auch, und ihm bleibt nur jene dreyfache unglückliche Wahl.

In demselben Falle befindet sich der fleißige, aber nicht reiche, junge Anfänger. Sein Schicksal verdammt ihn zur Dienstbarkeit, und der Staat verliert an ihm vielleicht einen thätigen, gewerbsamen, unternehmenden Bürger.

Es ist zwar wahr, große Güter verstatten eher wichtige und große ökonomische Unternehmungen, nützliche Versuche, und die Erzeugung mancher Producte, die großen Gewinn gewäh-

ren können, deren Bau aber mit vielen Arbeiten und Kosten verbunden, und daher dem großen Güterbesitzer vorbehalten ist. Aber, was ich eben gesagt habe, wer behauptet denn, daß die Erlaubniß, die großen Bauerhöfe zu vertheilen, auch diese Vertheilung überall nach sich ziehen müsse? Die Erfahrung lehrt, daß selbst in den Ländern, wo die Vertheilung der Bauerhöfe unbedingt erlaubt ist, z. B. in mehreren Gegenden des Schwäbischen, Churrheinischen und Oberrheinischen Kreises, die ich wenigstens kenne, immer noch Leute von Vermögen übrig bleiben, welche sich in dem Besitze großer Höfe und Güter erhalten, oder welche von einem kleinen Anfange zu ausgedehnteren Besitzungen sich emporarbeiten.

Aber die Erfahrung lehrt auch hier, daß, besonders bey Bauerhöfen, der große Umfang derselben der Cultur mehr schädlich, als nützlich ist. Der Landmann spart nicht selten aus übelverstandener Oekonomie an Gesinde und Taglöhnern, und will alles mit weniger Händen bestreiten, als der Umfang seines Feldes zu

einer vollständigen und zweckmäßigen Cultur erfordert. Wenn nun auch nicht gerade ein Theil desselben ohne Noth unbebaut liegen bleibt, (wovon ich aber Beyspiele erlebt habe, so daß endlich die Polizey ins Mittel zu treten genöthiget war,) so wird doch das Land minder sorgfältig, und öfters nicht zur rechten Zeit angebaut.

Schon diese Neigung des Landmannes, alles mit Beyhilfe seiner Familie selbst zu thun, oder doch so wenig, als möglich fremder Hände sich zu bedienen, die bey großen Gütern so offenbare Nachtheile hat, ist für die Theilbarkeit der Bauergüter eine starke Empfehlung. Aber diese wird noch durch die Betrachtung verstärket, daß eben jene Neigung an sich so verwerflich nicht ist, wenn nur das Gut in einem solchen Verhältnisse mit den Kräften des Landmannes stehet, daß er seiner Neigung ohne Nachtheil folgen kann. Ich will aber damit nicht sagen, daß diejenige Einrichtung die beste sey, wenn der Landmann gerade so viel Feld besitzet, daß er und die Seinigen es gut und

zweckmäßig bearbeiten und bestellen können. Dieß wäre eine allzu enge Gränze. Nur ein so großer Umfang eines Gutes scheint mir nachtheilig, daß die nöthige Aufsicht des Besitzers dadurch gehindert wird. Diese wird jeder, der den Landbau in der Nähe zu beobachten, Gelegenheit gehabt hat, als eine wesentliche Bedingung eines glücklichen Erfolges anerkennen. Und indem dieselbe durch die Theilbarkeit der Bauerhöfe so offenbar erleichtert wird, so kann man einen weiteren wichtigen Grund ihrer Nützlichkeit unmöglich abläugnen.

In den meisten Gegenden, wo die Theilbarkeit der Bauerhöfe Statt findet, hat der Anbau der Futterkräuter und die Vermehrung der Viehzucht am schnellsten und auffallendsten zugenommen. Die Brache ist beynahe überall verschwunden, und die Güter haben an reichlichem Ertrage, der mangelnden sogenannten Ruhe ungeachtet, wegen der erleichterten und reichlichern Düngung, nicht das geringste verloren. Es sind Gegenden in Obersachsen, Schwaben und der Pfalz, auch einige wenige in Oester-

reich,

reich, (wo aber meistens nur die großen Pachtungen vertheilt und verkleinert sind,) welche dem Reisenden durch den höchsten Grad von Fruchtbarkeit, die selbst im kleinsten noch so undankbar scheinenden Fleckchen sich zeiget, den angenehmsten Anblick gewähren. Und woher diese glückliche Veränderung? Der Landmann besitzt weniger Feld, als ehemahls. Er muß also mit möglichstem Fleiße, alles aufs beste zu nützen suchen. Sümpfe werden ausgetrocknet, Felsen werden mit Erde beschüttet und gegen das abflößende Wasser verwahrt, Heiden, die sonst ganz unfruchtbar schienen, tragen irgend ein Kraut oder eine Frucht, die aus ihnen Nahrungsmittel zu ziehen fähig ist, Hohlwege werden geebnet, und unfruchtbare Raine werden angebaut. All' diese mühsamen und im Anfange wenigstens undankbaren Arbeiten unternimmt der Landmann nicht, so lang sein schon urbares Feld ihn nothdürftig nähret. Aber sobald der Raum, der ihm Nahrung geben soll, kleiner wird, sobald eine angestrengtere Aufmerksamkeit nöthig ist, um seine Bedürfnisse zu befriedigen;

so entwickeln sich in dem bisher sorglosen Landwirthe neue Plane. Die bisher übersehenen öden Theile seiner Besitzungen fallen ihm nun in die Augen. Er zwingt sie, seine Noth, und, auch ohne diese, seine Gewinnsucht zu befriedigen.

Je mehr nun Raum da ist, der den Menschen Nahrungsmittel darbietet, desto mehr muß die Bevölkerung zunehmen. Den Nutzen hiervon hier zu zeigen, wäre wohl eine überflüssige Mühe.

Ob aber die Bevölkerung durch die verstattete Theilbarkeit der Bauerhöfe nicht allzu sehr zunehmen, ob nicht das Land mit Armen, die nicht genug besitzen, um sich davon zu nähren, und auf den verkleinerten Besitzungen ihrer Nachbarn keine Arbeit und keinen Verdienst finden, überladen werde? Dieß ist eine Frage, die hier näher untersucht werden muß.

Es kann Ueberbevölkerung geben. Ein Zusammenfluß von Umständen kann in einen kleinen Bezirk einen Ueberfluß von Menschen zusammen drängen. Aber ich glaube nicht,

daß dieß, ohne irgend einen Fehler von Seiten der Regierung, in einem großen Gebiete Statt finden kann. Hier finden sich leicht Mittel, selbst einen Ueberfluß von Händen nützlich zu beschäfftigen, und sind sie nur nützlich beschäfftiget, so ist an keine Ueberbevölkerung mehr zu denken. Aber ich kenne in einem der kleinsten Gebiete der kleinen Gebiete Teutschlands ein Dorf, das zu Anfang dieses Jahrhunderts zwischen zwey und drey hundert, vor ungefähr 30 Jahren zwischen vier und fünfhundert Einwohner hatte, und nun deren beynahe achthundert hat. Seit 30 Jahren ist die Vertheilung und vertheilte Veräusserung der sogenannten Gülthöfe erlaubt. Jetzt ist kein Fleckchen der ganzen Gemarkung dieses Dorfes unangebaut. Die Viehzucht ist im besten Stand; der größere Theil der Einwohner wohlhabend. Aber seit einigen Jahren wird über Felddiebstahl, über Nahrungslosigkeit der ärmeren Einwohner u. dergl. häufig geklagt. Die Feldgüter sind in einem sehr hohen, beynahe unverhältnißmäßigen Preis. Hier ist Ueberbevölkerung. Man mußte die An-

nahme neuer, selbst wohlhabender, Bürger auf einige Zeit einstellen. Man mußte sogar die sonst so verhaßten Auswanderungen unter der Hand begünstigen. Dieser Fall kann aber nach meiner Ueberzeugung in einem großen Lande nicht wohl eintreten, wenigstens stehen da mehrere glücklichere Hilfsmittel zu Gebot.

Wenn es nun wahr ist, daß die Verkleinerung der Bauerhöfe die Bevölkerung in einem so hohen Grade befördern kann, daß dadurch Mangel an Feldarbeit entstehet; so kann ich den doppelten Vorwurf, daß dadurch den Fabriken und Handwerken, und selbst dem Ackerbau allzuviele Hände entzogen, und mit der Bearbeitung der vertheilten Grundstücke beschäftiget werden, nicht begreifen. Der Landmann, der nur wenige Grundstücke besitzet, leihet in den vielen müßigen Stunden, die ihm dabey übrig bleiben, gerne seine Hände dem reichern Nachbar. Er kann mit dem Ertrag seines Feldes seine Bedürfnisse nicht alle befriedigen, und muß sich also durch Lohnarbeit eine Beyhilfe verschaffen. Seine Kinder kann das kleine Erbtheil noch

we-

weniger nähren. Sie treten also in den Stand der Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, oder Dienstboten. Daß freylich dieß nicht geschieht, so lange sich einer irgend noch von seinem Eigenthum nähren kann, und daß dadurch der Arbeitslohn erhöhet wird, ist natürlich. Aber ist es nicht billig, daß mit dem erleichterten und erhöheten Gewinn auch der Lohn des Arbeiters steige? Vermehrter Absatz, schnellere Circulation, reichlicherer Gewinn für den Landwirth sowohl, als für den Fabrikanten ist aber immer die unmittelbare Folge der vermehrten Bevölkerung.

So findet also jeder, der veränderten Umstände ungeachtet, Mittel sich zu nähren, und Armuth und Betteley ist dadurch wenigstens, daß man einer größeren Menschenzahl Raum, zu leben und zu arbeiten, gibt, nicht zu befürchten. Sollte diese Furcht nicht vielmehr bey der Beobachtung einer entgegengesetzten Maxime gegründeter seyn? Die Classe der Taglöhner, die dadurch genöthiget ist, kein Eigenthum zu haben, und die doch dem Drange der Natur,

wie andere Menschen, gehorcht, und sich von Generation zu Generation immer mehr vermehrt, also immer weniger Arbeit findet, ist es eigentlich, die ein Land endlich mit Armen und Bettlern überladen muß. Sobald der Besitz eines Grundeigenthums erleichtert ist, so bald fällt auch größtentheils die Noth und fast immer die Neigung zum Betteln und Vagiren hinweg.

Je mehr aber die Grundstücke vertheilt werden, je größer die Zahl derer ist, welche sich davon nähren, desto größer muß auch die Consumtion an Ort und Stelle, wo die Nahrungsmittel producirt werden, seyn. Daraus zieht man nun den furchtsamen Schluß, es dürfte wohl durch die Verkleinerung der Bauergüter Mangel an Nahrungsmitteln in den Städten bewirkt werden. Allein eines Theils werden ja durch die Erlaubniß der Verkleinerung nicht sogleich alle Güter vertheilt und verkleinert. Der Vermögenszustand, die Kinderzahl, und wohl auch mancherley Nebengewerbe machen, daß immer noch mancher größere Güterbesitzer übrig

bleibt, und daß öfters auch der Kleinere durch Fleiß und Glück sich weiter ausbreiten kann. Anderen Theils kann auch der, welcher nur sehr wenig Grundstücke besitzt, seine Bedürfnisse aus diesen nicht alle befriedigen. Zur Entrichtung seiner Abgaben, zur Anschaffung seiner Kleidungsstücke, seines Viehes, seiner Haus- und Feldgeräthschaften u. s. w. muß er immer bares Geld haben, und das entweder aus seinen Producten oder aus seinen Arbeiten zu ziehen suchen. Im ersten Fall erhält der Stadtbewohner zu seinem Unterhalt einen Beytrag, im letztern der Landwirth, oder der Stadtwirth einen Arbeiter. Da, wie die Erfahrung lehrt, mit der Zahl der Consumenten durch den besseren Anbau immer auch die Menge der Producte zunimmt, so darf man wohl nie Mangel an Lebensmitteln wegen Verkleinerung der Feldgüter befürchten. Ueberhaupt ist hier die Natur die beste Lehrmeisterin. Sobald ein Gut seinen Mann nicht mehr nährt, so muß er aufhören, zu theilen, oder einen andern Nahrungsweg sich zu eröfnen suchen. Die Noth dringt ihn,

daß

daß er, freylich wohl immer sich selbst unbewußt, auch für den bauen, pflügen, säen und erndten muß, der, als Fabrikant, als Kaufmann, als Handwerker, oder sonst auf irgend eine Art für ihn arbeitet. Dadurch entsteht eben der wohlthätige Kreislauf des National-Reichthums, der, je rascher, je ausgebreiteter er ist, desto gewisser und sichtbarer den Wohlstand eines Staates erhöhet. Und dieser raschere Gang, diese Ausbreitung desselben in alle, selbst die kleinsten Theile des Staatskörpers wird am meisten dadurch befördert, wenn die natürlichen Güter des Landes von so vielen als möglich auf die möglichst vollkommene Weise genützet werden.

Dieser große Zweck jeder guten Staatsverwaltung kann aber nie glücklich erreicht werden, wenn die reichste Quelle des Nationalreichthums, das Grundeigenthum, im ausschließlichen Besitze einiger wenigen ist.

Aber man sagt ja, daß durch die Vertheilung der Bauergüter der Wohlstand des Staats verringert, die Unterstützung desselben durch die

Bürger in Zeiten der Noth ungewisser gemacht, der Staatscredit zu Grunde gerichtet werde. Der größere Güterbesitzer, heißt es, hat größere Vorräthe an Lebensmitteln aller Art, kann Capitalien und bares Geld sammeln, leicht etwas in Nothfällen von dem Seinigen entbehren, u. s. w. Wenn die Hauptquelle des National-Reichthums, das Grundeigenthum, unter mehrere kleine Besitzer vertheilt ist, die genug zu thun haben, sich und die Ihrigen kümmerlich zu nähren, ihre gewöhnlichen Abgaben ordentlich zu entrichten, und ihre Dienste nothdürftig zu leisten, was kann von diesen der Staat erwarten? — Treue, Anhänglichkeit, Eifer für die Vertheidigung seines eigenen Heerdes, willige Hingabe des Wenigen, was er geben kann, und hier vertritt denn die Menge der Gebenden die Größe der Gabe. In wahren Nothfällen ist guter Wille, ist Treue, ist Ergebenheit mehr, als alles. Und diese findet man am sichersten bey dem Staatsbürger, der durch Grundeigenthum an das allgemeine Interesse gebunden ist. Ungern streitet der Tagelöhner und

Söldner für den Reichen, der ihn drückt; gern der angesessene Bürger für sein Vaterland, das ihn schützt und nährt, das einen Theil seines Bodens ihm gegeben, ihn aus der Classe der Dienstbaren erhoben, ihn erst zum vollen Bürger gemacht hat.

"Aber muß nicht doch der Staatscredit fallen, wenn sein größter Schatz gleichsam versplittert ist"? — Ist dieser Schatz weniger sicher, wenn er in den Händen mehrerer ist? Verliert er an Werth, wenn er reichlichere Zinsen trägt? wenn er mehr Bürger ernährt? Ist es hier um Schein oder um Wirklichkeit zu thun? Freylich macht eine große Wirthschaft mehr Ansehen, aber was nützt das dem Staat, wenn zwanzig Bürger genährt werden, wo drey Mahl so viel genähret werden könnten, und dann der Ueberrest dem Luxus, wenn auch nur zum Theil, geopfert wird? Sind alle große Wirthe auch reich; alle kleineren arm? Und endlich noch einmahl — wird denn gerade alles in kleine Stücke zertheilt werden? — —

Durch

Durch die größere Concurrenz, die die Theilbarkeit der Güter möglich macht, durch die verbesserte Cultur, durch den vermehrten Handel wird vielmehr der Werth der Grundstücke erhöhet, und also der National-Reichthum vermehret. Je mehr Realität, je weniger Luxus unter der producirenden Classe der Staatsbürger ist, desto sicherer sind dem Staat seine Einkünfte, desto gewisser kann er in Nothfällen auf ausserordentliche Unterstützung rechnen, und desto fester muß also der Staatscredit stehen. Der große Bauer, dieß lehrt die Erfahrung, lernt bald den Herrn spielen, wenn er nur einiger Maßen wohlhabend ist; die Pest des Luxus schleicht sich bey ihm ein; scheinbarer Reichthum tritt an die Stelle eines reellen, aber nicht glänzenden Wohlstandes. Und muß dabey der Staat nicht verlieren? —

Sollte eine gute Regierung zu diesen Betrachtungen allen noch den Bewegungsgrund nöthig haben, daß durch eine solche Einrichtung, wie die Vertheilung der Bauerhöfe ist, die Staatseinkünfte nothwendig vermehrt werden müssen?

Die Art und Weise, wie dieses geschieht, hängt natürlicher Weise von dem Besteurungs-System, das in einem Staate angenommen ist, ab. Denn davon rede ich hier nicht, daß durch Erhöhung der Abgaben die Staatseinkünfte leichter vermehrt werden können. Diese gewinnen selbst mittelbar. Vorzüglich wird aber dieses der Fall in einem Lande seyn, wo Personal- oder Consumtions-Steuer, oder beides zugleich eingeführt ist. Die durch die Theilbarkeit der Güter beförderte Bevölkerung muß in diesem Falle nothwendig auf die Finanzen des Staats den vortheilhaftesten Einfluß haben. Die Grundsteuer richtet sich bekanntlich nach der Größe der Güter, und dem reinen Ertrag der Grundstücke. Durch die Theilbarkeit der Bauergüter wird die Summe der contribuablen Grundstükke vermehrt, weil, wie oben gezeigt ist, der Anbau öde liegender Grundstücke dadurch befördert wird. Daß die Güte durch sorgfältigere Cultur erhöhet, also auch der reine Ertrag vermehrt wird, ist gleichfalls oben dargethan worden.

den. Wenn also in einem Lande die Grundsteuer eingeführt ist, so muß ihr Ertrag durch die Vertheilung der Bauergüter von selbst vermehrt werden. Daß dieß der Fall bey einer Gewinn- und Gewerbesteuer nothwendig seyn müßte, fällt in die Augen. Selbst wenn der sogenannte impot unique der Physiocraten in einem Lande eingeführt wäre, müßte der Staat durch die Vertheilung der Bauergüter beträchtlich gewinnen. Denn mit jener Auflage sollen allein die Producenten belegt werden. Die Theilbarkeit der Bauergüter befördert aber die Vermehrung der Producenten, so wie der Producte; durch sie muß also nothwendig der Ertrag des impot unique erhöhet werden.

Selbst die Moralität gewinnt durch jene Theilbarkeit, indem durch sie das Heurathen erleichtert, und daher vielen Ausschweifungen vorgebeugt wird. Um nicht zu weitläufig zu werden, berufe ich mich hier auf die bekannte Bauersche Abhandlung von den Mitteln, dem Geschlechtstriebe eine unschädliche Richtung zu geben.

Nach allem bisher gesagten scheint aus der Verstattung der willkührlichen Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe kein wahrer Schade für den Staat besorgt werden zu dürfen. Die allzu ängstliche Sorgfallt der Anhänger eines Systems, das bey allem Scheine von Menschenfreundlichkeit den Grundeigenthümer mit dem drückendsten Joche zu belasten droht, indem es den Regierungen eine so kleinlichte Fürsorge zur Pflicht machen will, daß dadurch alle Freyheit in der Benutzung des Eigenthums beynahe gänzlich verlohren gienge, die Sorgfalt der Anhänger des physiokratischen Systems, sage ich, ein richtiges Verhältniß zwischen den Bauern und Bauergütern zu berechnen und herzustellen, scheint daher sehr überflüssig zu seyn, wenn auch nicht, wie Strelin ganz richtig sagt, zur Ausführung eines solchen Plans Untersuchungen und Berechnungen nöthig seyn würden, welche ein solches Heer von Cameralisten zu beschäftigen im Stande wären, das kein Staat, ohne seine äusserste Bedrückung, unterhalten könnte.

Mit

Mit so vielem Grunde sich nun auch die vorgelegte Frage im allgemeinen verneinen läßt; so finden dennoch auch hier, wie bey jeder Regel, Ausnahmen Statt, welche zweckmäßige Vorkehrungen von Seiten der Regierung nothwendig machen.

Zuförderst müssen wir die einzeln liegenden Bauergüter und solche, welche zur Gemarkung einer Stadt, eines Fleckens oder Dorfes gehören, unterscheiden.

Jene können entweder in mehrere kleinere Höfe vertheilt, oder in Weiler und kleine Dörfer verwandelt werden. In dem ersteren Falle würde es offenbar zweckwidrig seyn, wenn man eine solche Verkleinerung zuließe, daß der Aufwand zu den nöthigen ökonomischen und Wohngebäuden mit dem Ertrage des Gutes in keinem Verhältniß stünde. Dieß wäre aber der Fall, wenn dieser Ertrag zur Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse eines Landmannes und seiner Familie, mögliche Unglücksfälle mit eingerechnet, nicht hinreichte. Die Berechnung kann in solchen einzelnen Fällen nicht sehr schwierig

rig seyn, hängt aber natürlicher Weise immer von den Local-Umständen ab. Die Verfahrungsart ist von mehreren allgemein bekannten Schriftstellern angegeben. Daß bey einem solchen Gute keine weitere Theilung Statt finden kann, versteht sich von selbst. Sehr häufig ist aber bey aller Fürsicht der Regierung der erste Anbauer das Opfer seiner — im Ganzen immer nützlichen Unternehmung, von welcher gewöhnlich sein Nachfolger erst den Nutzen zieht. Die Kosten, welche die Aufführung der nöthigen Gebäude und die erste Einrichtung erfordern, übersteigen nicht selten die Kräfte des ersten Unternehmers, und nöthigen ihn, einem andern sein mühsam in einen guten Stand gesetztes Eigenthum zu überlassen. Solche Leute verdienten am meisten von der Regierung unterstützt zu werden. Wenn aber dieß nicht seyn kann, so ist es freylich traurige Nothwendigkeit auf Gefahr des Einzelnen ein allgemein nützliches Unternehmen geschehen zu lassen.

Im zweyten Falle kann eine kleinere Vertheilung der Güter schon eher gestattet werden. Denn

Denn wenn mehrere beysammen wohnen, so kann leichter durch Nebengewerb der Mangel an Unterhaltungsmitteln, welche die Grundstücke nicht hinreichend gewähren, ersetzt werden.

Hofgüter, welche zu einer größeren oder kleineren Gemarkung gehören, können mit weit weniger Nachtheil ganz willkührlich vertheilt und verkleinert werden. Ich kenne Gegenden, besonders in der Pfalz und in Schwaben, in Obersachsen, Franken und Oesterreich, wo jeder Grundstücke kaufen und verkaufen kann, wie er will, und wo bey der herrlichsten Landes-Cultur beynahe allgemeiner Wohlstand herrscht. Es ist wahr, bey großen Feldarbeiten z. E. der Heu- und Fruchterndte, fehlt es bisweilen an einheimischen Arbeitern c). Allein dieser Mangel wird

b) In der allgemeinen Litteratur-Zeitung (1793 Nr. 177.) wird in der Anzeige der Bemerkungen über Angeln, aus der Brieftasche zweener Freunde, bey einer Fußreise im Sommer 1791, bemerkt: "Recensent, der in einer Gegend „Wirthschaft treibet, wo längst Vasallengüter „ausgetheilet, Frohndienste aufgekauft sind, „wünscht seines Orts, als Patriot, daß die „jetzt

wird durch Fremdlinge ersetzt, welche in ihrer Heimath diese Geschäfte nicht so frühe haben, und die von Provinz zu Provinz, von der frühern zur spätern wandern, und erst wenn es Zeit zu jenen Geschäften in ihrem Vaterlande ist, wieder heimkehren. Wäre aber auch diese willkommene Aushilfe nicht, so würde der Landmann, freylich mit etwas mehr Kosten, immer Mittel finden, seine Geschäfte zu rechter Zeit zu vollbringen. Er müßte zwar sein Gesinde vermehren, aber er würde sich nicht lange vergeblich nach Gelegenheit umsehen, dasselbe auch ausser der Zeit, wo es ihm eigentlich nöthig wäre, nützlich zu beschäftigen. Ueberhaupt ist es wohl nicht ganz gut gethan, wenn man bey einer einmahl im Ganzen für nützlich er-

„jetzt allgemein gepriesene, aller Orten empfoh-
„lene Zerstücklung großer Güter, so wie gänz-
„liche Aufgebung der Dienstpflichtigkeit, auch
„auf der Rückseite ins volle Licht gestellt wer-
„den möchte, ehe die deutsche Landwirthschaft
„sich endlich genöthiget siehet, wie die indischen
„Colonien, Neger zu kaufen: da es in man-
„chen Gegenden, besonders in wohlfeilen Zei-
„ten, schon unmöglich wird, selbst um einen
„ihr fast unerschwinglichen Lohn hinlängliche
„Arbeiter aufzubringen."

erkannten und erklärten Einrichtung allzu ängstlich die möglichen nachtheiligen Folgen im Einzelnen berechnet. Beynahe jedes Uebel hat sein Heilmittel in der Nähe. Am besten ist es in Fällen, wo ein großer Vortheil ohne kleinen Nachtheil nicht erreicht werden kann, jenen zu wählen, und dahin zu trachten, im eintretenden Falle diesen zu mildern und wo möglich, aufs schleunigste zu heben.

Wenn sich daher von der Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe einige Nachtheile zeigen, so ist es das räthlichste, nicht jene zu beschränken, sondern diesen mit zweckmäßigen Mitteln zu begegnen.

Zufällige Folgen der befragten Theilbarkeit können seyn:

1) Leichtsinniges Ankaufen mit fremdem Gelde. Dadurch gräbt sich der Landmann größtentheils selbst die Grube, in die er früh oder spät stürzet. Nicht immer tragen die Güter gerade jedes Jahr soviel, daß die Zinse der zu ihrer Erwerbung gemachten Schuld davon bezahlt werden können. Zu-

fällige unerwartete Ausgaben kommen vielleicht darzu, das bare Geld geht auf, die Zinsen werden nicht bezahlt, schwellen von Jahr zu Jahr an, oder neue Schulden werden gemacht, um nur die Zinsen der alten abtragen zu können, und in wenigen Jahren ist der arme Mann zu Grunde gerichtet. Hiergegen liegt ein zweckmäßiges Mittel in dem Verbot, nie, ohne erwiesene dringende Noth, über die Hälfte der besitzenden Grundstücke verpfänden zu dürfen.

2) Allzu kleine Vertheilung der Grundstücke. Im Großen wird dieser Fall selten eintreten. Im Gegentheil, die meisten Dörfer haben einen oder einige Reiche, die allzu viel zusammen kaufen, und dann freylich den mehreren nicht so bemittelten kleinere Theile übrig lassen. Aber ein kurzer Zeitraum, der die Vertheilung unter mehrere Erben mit sich bringt, hebt gewöhnlich diese Ungleichheit. Die Zerstückelung in allzu kleine Theile aber kann am leichtesten dadurch verhindert werden, wenn man

man den Ankauf von Feldgütern d) nur dem erlaubt, der sie mit eigenem Anspann bauen kann. Wie dieser beschaffen seyn muß, hängt von der Natur des Landes ab. Es ist ein ziemlich allgemeines Vorurtheil gegen den Akkerbau mit Kühen, und in allen Gegenden, wo nicht sehr tief gepflügt werden muß, ist er vorzüglicher, als der mit schwererem Vieh. Der Vorwurf ist daher ungegründet, den man in dieser Hinsicht der Theilbarkeit der Bauerhöfe macht.

Hingegen ist

3) Nachlässigkeit oder Mangel an Gründlichkeit im Ackerbau wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens bisweilen eine nachtheilige Folge dieser Theilbarkeit. Mancher Boden ist zwar sehr fruchtbar, kann aber nur mit vieler Anstren-

d) versteht sich mit Ausnahme der Gärten, Gartenfelder, Weinberge, einiger Ruthen Ackerfeldes zum Anbau von Kohl, Rüben, Bohnen u. s. w. oder auch einer Wiese, kurz solcher kleinerer Grundstücke, wobey der Zweck nicht ist, eigentlichen Landbau zu treiben, und die doch für manche Haushaltung, besonders in kleineren Landstädten, sehr vortheilhaft sind.

strengung, und öfters nur durch mehrere Pferde gepflügt werden. In diesem Falle muß der Umfang des Gutes mit der zum Pflügen erforderlichen Anzahl Pferde im Verhältniß stehen, damit diese auch ausserdem beschäftiget werden können. Allein in diesem Falle wird sich die, wenn auch erlaubte Theilung, meistens von selbst verbieten. In mehreren Gegenden haben die Erbmeyer-Güter vorzüglich aus diesem Grunde ihre Untheilbarkeit erhalten. Unter diesen und ähnlichen Umständen ist also Vorsicht nöthig, damit nicht durch den Eifer für die gute Sache mehr Schaden, als Nutzen gestiftet werde.

II.

Beyträge
zur
Berichtigung der Begriffe
von
den verschiedenen Abgaben in Teutschland.

Die Stadt Laverina ist wegen ihrer Manufacturen so berühmt, daß immer viele Menschen dort Arbeit suchen. Unter andern kam da ein junger starker Mann hin, der ließ in die Zeitung setzen: Ein Künstler, der aus etwas nichts machen könne, wünsche bey einer Fabrik angestellt zu werden. Aller Welt schien es sehr lächerlich, sich mit einer Kunst empfehlen zu wollen, die durch Alchemisten und Bonvivants schon etwas gemeines geworden sey. Nur die Staatsmänner mit ihrem tiefeindringenden Scharfblick hielten ihn der Aufmerksamkeit würdig. Sie ließen ihn zu einer geheimen Unterredung rufen, und legten ihm, nach wiederhohltem Versprechen von seiner Seite, folgende Fragen vor: Getraut Er sich, nichts zu machen aus großen Beschwerden des Volks? nichts zu machen, aus großen Auflagen, die es gibt? nichts zu machen aus großen Ausschweifungen? nichts zu machen aus der Hölle und dem jüngsten Gericht? Zu allem dem erbot er mit vieler Zuversichtlichkeit seine Dienste, und legte sogar schon Plane davon vor. Ehre und Geschenke überhäuften ihn nun. Mit triumphirendem Hohnlächeln sprach er jetzt zu denen, die vorhin sein spotteten: Aus nichts etwas machen, kann jeder gewissenhafte Thor; aber aus Etwas Nichts — diese glückliche Erfindung ward unserem Zeitalter vorbehalten.

Valentin Andreae Dichtungen, zur Beherzigung unserer Zeit.

Nie

Nie könnte man vielleicht einen Künstler, wie er hier beschrieben wird, vorzüglich in Ansehung der Auflagen, selbst in Staaten, wo man die übrigen Kunststücke mit Verachtung betrachten würde, besser brauchen, als gerade in unsern Tagen. Allein der gute Fürst, der weise und rechtschaffene Staatsmann wird auch dann niedrige Künste verschmähen, wenn er vielleicht auf einem kürzern, aber unedlen Wege die Zufriedenheit des Volkes mit Lasten, die die Zeitumstände nöthig machen, erschleichen könnte. Ueberzeugung, nicht Ueberlistung, ist sein Zweck. Denn sie allein gewährt Zutrauen, Zufriedenheit, und unerschütterliche Treue.

In einem Staate, der auf eine so ganz eigene Weise sich gebildet hat, wo die Verhältnisse so mannigfaltig und so verwickelt sind, — in einem Staate, wie Teutschland — konnte das Finanzwesen unmöglich eine so einfache Gestalt gewinnen, daß dem minder gebildeten, und also größeren Theile der Nation von

dem

dem Verhältnisse der öffentlichen Bedürfnisse zu den öffentlichen Abgaben, von der Natur und Beschaffenheit dieser, und von ihrer Verschiedenheit von den Privat-Abgaben richtige und deutliche Begriffe, ohne große, und zum Theil vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten, beygebracht werden können.

Selbst dem gebildeteren Theile der Nation muß es schwer werden, eine richtige und gründliche allgemeine Uebersicht von dem teutschen Finanzwesen sich zu verschaffen. Sogar bey den meisten, auch den neuesten Schriftstellern sucht man, wie mir däucht, vergeblich eine ganz genaue Entwickelung der Begriffe, eine genugsam bestimmte Absonderung der verschiedenen in Teutschland gewöhnlichen Abgaben, und daraus hergeleitete richtige und feste Grundsätze.

Durch die Gesellschaft wird der zweckmäßige Gebrauch des Eigenthums erleichtert, vervielfältigt und gesichert. Diese Sicherheit wird durch die Staatsgesellschaft erhöhet. Mein Eigenthum dient zunächst zur Befriedi-

gung

gung meiner Bedürfnisse. Alle Mittel, es zu vermehren, die den Rechten meiner Mitbürger und der ganzen Gesellschaft nicht entgegen sind, stehen mir zu Gebot. Ich kann es nicht bloß als Befriedigungsmittel meiner Bedürfnisse, sondern auch als Erwerbmittel gebrauchen, so nähmlich, daß es durch sich selbst sich vermehret. Es stehet mir frey, in dieser Absicht Verträge aller Art zu schließen.

Vorzügliche Theile meines Eigenthums sind: meine Talente, meine Fähigkeiten, meine körperlichen Kräfte. Ich kann sie, wie jedes andere, was mein ist, als Erwerbmittel gebrauchen. Ich kann das Eigenthum eines andern erwerben, dadurch, daß ich ihm einen Theil meines Eigenthums dafür gebe. Ich kann aber auch das Eigenthum eines andern, oder den Gebrauch desselben erwerben, dadurch, daß ich ihm, so lang ich im Besitz dessen bin, was er mit abgetreten hat, zu bestimmten Zeiten eine gewisse Quantität des Meinigen abzugeben, oder meine Kräfte zu seinem Nutzen zu verwenden, d. h. ihm Dienste zu leisten, mich ver-

pflich-

pflichte. Auch kann beides zusammen versprochen werden.

Gehen wir auf den ersten Anfang der gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen unter einander zurück, so entdecken wir mit leichter Mühe die Veranlassungen solcher Verträge und Verabredungen durch die Einführung eines bleibenden Eigenthums. Der Grund und Boden, welchen eine Gesellschaft einnimmt, kann ursprünglich gleich getheilt worden seyn. Wenigstens soll eigentlich die Urtheilung gleich geschehen a).

Allein eine größere Familie kann anfänglich gleich mehr cultivirt, der Stärkere und Tapferere kann mehr in Besitz genommen und behalten haben, als andere. Theilungen können das Eigenthum des Einen vermindert, Erbschaften das Eigenthum des Andern vermehrt haben. Der, der wenig oder vielleicht, weil am Ende keine Theilung mehr möglich war, gar nichts hat, bedarf mehr; der, der viel hat, gibt, gegen ge-

a) Schlözer Staatsgelahrtheit Th. I. S. 50.

gewisse Vortheile, gern etwas von dem Seinigen ab, oder er bedient sich der Dienste der andern, und bezahlt sie dafür. So entstehen Taglöhner, oder, im erstern Fall, Pächter, Zins- und Erbbauern, wohl gar Leibeigene b).

Alle diese Verträge nun haben Unterhalt, und Vermehrung des Eigenthums bey beiden Theilen zum Zweck, beziehen sich überall nur auf den Vortheil des Einzelnen.

Der einzelne Bürger gebraucht sein Eigenthum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Auch der Staat hat Bedürfnisse. Von ihm erwarten wir unsere Sicherheit. Schutz für unser Leben, für unsere Freyheit, für unser Eigenthum ist uns der Staat schuldig. Denn dieser Schutz ist der Zweck der Staatsverbindung. Angriffen von aussen muß vorgebaut werden, und, ist diese Bemühung ohne Erfolg, so muß Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. Mannigfaltige Anstalten, Bereitschaft zur Vertheidigung, Unterhandlungen, Krieg — dieß alles erfordert große Kosten, welche zum Besten der Staats-

b) Schlözer a. a. O. S. 51.

Staatsgesellschaft aufgewendet werden müssen.

Auch die innere Sicherheit muß theils durch Verwahrungsmittel theils durch Vertheidigungsmittel erhalten werden. Die Erziehung der Staatsglieder für das bürgerliche Leben, die vielerley Anstalten für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die bewaffnete Macht, die Gerichtshöfe u. s. w. vermehren gar sehr den Aufwand des Staats.

Angenommen nun, daß im strengsten Sinne nach dem Zweck der Staatsverbindung nur dasjenige, was die Beschützung der Bürger und die Vertheidigung der Freyheit und Unabhängigkeit der Staatsgesellschaft unmittelbar erfordert, eigentliches Staatsbedürfniß sey; so lassen sich doch durch die Staatsgesellschaft auch noch andere Zwecke erreichen, die zwar dem Hauptzwecke der allgemeinen und besonderen Sicherheit immer untergeordnet seyn müssen, die aber, wiel sie das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen betreffen, von Einzelnen aber nicht erreicht werden können, vernünftiger Weise mit dem Hauptzwecke des

Staats verbunden und von der Staatsverwaltung zugleich besorgt werden.

Diese richtet daher nicht bloß auf die Sicherheit, sondern auch auf die Zufriedenheit der Bürger ihr Augenmerk. Sie sucht nicht nur den Genuß der Vortheile und Bequemlichkeiten, welche die Gesellschaft gewähren kann, zu erleichtern, sondern auch diese Vortheile und Bequemlichkeiten selbst zu erhöhen und zu vermehren. Sie bemühet sich, die Unbequemlichkeiten, welche die Gesellschaft mit sich bringt, zu entfernen oder doch zu vermindern. Sie gewährt nicht bloß Schutz gegen gewaltsame Angriffe, sondern sie sucht auch Unglücksfälle von den Bürgern abzuwenden, oder doch die Folgen derselben zu erleichtern. Sie ermuntert, unterstützt und befördert gemeinnützige Unternehmungen, und trift zweckmäßige Anstalten für die Erreichung und Erhaltung des physischen und moralischen Wohlstandes der Bürger, — Anstalten, welchen die Kräfte einzelner, öfters selbst die Kräfte mehrerer vereinigten Bürger nicht gewachsen wären.

Endlich muß auch der Vorsteher des Staats diejenigen Hilfsmittel haben, welche ihn in den Stand setzen, mit seiner Familie auf eine seiner Würde angemessene Weise zu leben. Auch müssen die Staatsdiener nicht nur wegen des Verlustes der Zeit, die sie zur Gewinnung ihres Unterhalts verwenden könnten, schadlos gehalten, sondern auch für ihren Eifer und für ihre Treue belohnt werden.

So mannigfaltig nun die Quellen der Staatsbedürfnisse sind; so mannigfaltig können auch die Befriedigungsmittel derselben seyn, wenn man nähmlich alle die verschiedenen Gegenstände betrachtet, welche der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benutzen kann. Bringt man sie aber alle zusammen unter Einen Gesichtspunct; so findet man leicht, daß für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nur zwey Hauptgegenstände sind: Staatseigenthum und Privateigenthum der einzelnen Bürger.

Bey dem Uebergang in die Staatsgesellschaft kann ein Theil des Gesammteigenthums

zur Bestreitung der gesellschaftlichen Bedürfnisse bestimmt, und dem Vorsteher des Staats zur Verwaltung und Benutzung überlassen werden. Der Grund und Boden, der auf diese Weise in dem Gesammteigenthum der Staatsgesellschaft bleibt, macht den Hauptfonds des Staatsvermögens aus.

Dieser Grund und Boden mit allen seinen Zugehörungen kann zum Vortheil des Staats auf verschiedene Weise benutzet werden. Die erste und natürlichste Benutzungsart ist Selbstverwaltung; die zweyte Verpachtung. Staatsgüter, die auf solche Art verwaltet werden, nennt man Domänen in engeren Sinn. Staatsgüter können aber auch einzelnen Bürgern und Familien unter mannigfaltigen Bedingungen überlassen werden. Gänzliche Uebertragung zum völligen Eigenthum und ohne Vorbehalt gewisser Leistungen gegen einen bestimmten Preis, oder auch ohne denselben, die unter gewissen Voraussetzungen allerdings Statt finden kann, kommt hier nicht in Betrachtung. Auf andere Weise kann nun 1) ein Theil des Staats-

eigenthums einem Bürger zum nutznießlichen Eigenthum mit Vorbehalt des Obereigenthums unter dem Versprechen einer gegenseitigen Lehenstreue überlassen werden, woraus Staats-Lehengüter entstehen. Es können aber auch 2) gewisse zum Staatseigenthum gehörige, und zur Landwirthschaft bestimmte Grundstücke entweder mit oder ohne Vorbehalt des Obereigenthums gegen gewisse Abgaben und Dienste, bisweilen selbst gegen eine strengere persönliche Unterwerfung und Dienstpflicht (Leibeigenschaft), einem Bürger theils für seine Person theils auch für seine Erben und Nachkommen überlassen werden; daher Staats- oder Kammer-Bauerngüter c).

Die erste Art, die Staatsgüter einem Bürger zu überlassen, stimmt so wenig mit den allgemeinen Begriffen von der Benutzungsart des Staatseigenthums überein, ist so ganz besondern Ursprungs und hat so viele Eigenheiten, daß

c) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 487.

daß sie vorerst noch, wo es bloß auf allgemeine Begriffe ankommt, wohl hätte übergangen werden können, wenn sie nicht beynahe in allen Staaten durch Gesetze und Herkommen eingeführt und insbesondere in Teutschland mit der ganzen Staatsverfassung so enge verbunden wäre. Sieht man auf den Ursprung derselben, so findet man, daß nicht so wohl der Staat, als vielmehr die Person des Regenten dabey zum Hauptaugenmerk genommen wurde. Durch Kriegs- und Ritterdienste sollte das überlassene nutznießliche Eigenthum des Staatsguts verdient und dadurch, zum Theil wenigstens, mit zu dem den Staatsbürgern schuldigen Schutze beygetragen werden. Der Eid der Treue band aber den Vasallen mehr an den Lehensherrn, als an den Staat. Betrachtet man die gegenwärtige Beschaffenheit des Lehenswesens, so zeigt sich, daß zwar der Kriegsdienst der Vasallen die gemeinen Lasten erleichtern würde, daß er aber mit der jetzigen Kriegsverfassung nicht bestehen kann, und daß folglich aus den Staats-Lehengütern keine reichhaltigen Befriedigungs-

mittel der öffentlichen Bedürfnisse zu erwarten sind.

Dennoch sind sie nicht ganz unfruchtbar. Die Lehensgefälle liefern immer noch einige, wenn gleich nicht sehr bedeutende, Beyträge zu der Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Hieher gehören: die noch üblichen Lehensdienste, die Abgaben, die bisweilen an ihre Stelle treten, die Abgaben bey Lehensfällen, die Einkünfte, die aus allerley Bewilligungen, aus Lehenbußen und Strafen u. s. w. entstehen. Bisweilen werden auch durch den Heimfall erledigter Lehen die zur unmittelbaren Benutzung behaltenen Staatsgüter vermehrt, oder die Wiederverleihung derselben verschaft doch den Staatseinkünften einigen Gewinn.

Die zweyte Art, Staatsgüter zu benutzen, gewähret der Staatscasse größere Vortheile, indem die auf den Bauerngütern haftenden Lasten, als: Zinsen aller Art, Zehenten, Frohnen u. s. w. meisten Theils mit dem Ertrage doch in einigem Verhältniß stehen. Auch die Leibeigenschaft, die vielleicht ursprünglich mit

der Aufnahme auf ein Staatsgut verbunden wurde, gehöret mit ihren Nutzungen hieher.

Einen wichtigen Theil des Staats-Grund-eigenthums machen die Waldungen aus, die nicht in dem Privat-Eigenthum der Bürger sind. Sie können ursprüngliche Theile der Domänen seyn, oder sie können auch, als uncultivirte Grundstücke, worauf kein einzelner Bürger Eigenthumsrechte hatte, und die folglich dem Staate gehören, zu den Domänen gezogen worden seyn, und zu Vermehrung der öffentlichen Einkünfte benutzt werden.

Von diesem Benutzungsrechte der Domänen-Waldungen muß das sogenannte Forst-Regal wohl unterschieden werden, welches in dem Rechte der obersten Staatsgewalt bestehet, für die zweckmäßige Benutzung der Staats- und Privat-Waldungen Sorge zu tragen. Dieses Regal kann auf keine Weise als ein Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse betrachtet werden. Weil aber dasselbe, in Ansehung der Domänen-Waldungen, mit dem Benutzungsrecht in den Händen der obersten Staats-

ge-

gewalt vereiniget ist; so wird es gewöhnlich, obgleich, wie man siehet, ohne hinlänglichen Grund, zu den sogenannten nützlichen oder ökonomischen Regalien gerechnet. Denn die Domänen-Waldungen sind offenbar nichts anderes, als ein Theil des Staatseigenthums, und in dieser Hinsicht gehören die Nutzungen, welche sie abwerfen, zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse.

Die zweckmäßige Verwaltung und Benutzung jedes Eigenthums ist eine allgemeine Pflicht, welche die Gesetze der Vernunft jedem Eigenthümer auflegen. Diese Pflicht wird für die oberste Staatsgewalt in Ansehung des Staatseigenthums durch die Verhältnisse derselben gegen den gesammten Staat verstärket. Da aber über ihr niemand ist, der für die Erfüllung dieser Pflicht sorgen kann; so liegt nun auch ihr ob, die dahin abzweckenden Gesetze, Anordnungen und Anstalten zu machen, und darauf zu sehen, daß alles gehörig beobachtet und ausgeführet werde.

Der Bürger darf sein Eigenthum nach Willkühr benutzen, wenn nur daraus für das allgemeine Beste kein Nachtheil entstehet. Wenn er nun ein wesentliches und unentbehrliches Befriedigungsmittel eines allgemeinen Bedürfnisses besitzet; so darf er es nicht so benutzen, daß dadurch Mangel zu befürchten ist. Denn auf diese Art würde der willkührliche Gebrauch seines Eigenthumsrechtes dem Ganzen nachtheilig werden.

Da nun aber gewöhnlich der einzelne Bürger seinen augenblicklichen Vortheil dem allgemeinen Besten vorziehet, so muß die Regierung darauf sehen, daß aus der Eigennützigkeit des Einzelnen für die gesammte Staatsbürgerschaft kein Schade entstehe.

Ohne Zweifel gehöret das Holz unter die ersten und wesentlichen Befriedigungsmittel der menschlichen Bedürfnisse, und wegen des langsamen Wachsthums desselben ist Holzmangel doppelt gefährlich und nachtheilig. Damit nun der Bürger seine eigenthümlichen Waldungen nicht willkührlich und bloß für seine augenblicklichen

Zwecke benutze, woraus Verödung derselben, und Mangel eines so wichtigen Bedürfnisses entstehen könnte, ist die oberste Staatsgewalt verbunden und berechtiget, für die zweckmäßige Verwaltung derselben zu sorgen.

Dieses Hoheitsrecht ist eigentlich das Forst-Regal, welches folglich aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringet, und nichts weniger, als eine Finanz-Quelle ist. Das Benutzungsrecht der Domänen-Waldungen hingegen ist eine Folge des Staatseigenthums, und auf dieses allein, als ein Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse haben wir hier Rücksicht zu nehmen.

Der Eigenthümer hat im allgemeinen das Recht, sich alles desjenigen, was auf seinem Eigenthum sich findet, und keinem andere zugehört d), zu bemächtigen, und es nach Gutdünken in seinen Nutzen zu verwenden. Dieß ist er um so mehr berechtiget, wenn das Da-

seyn

d) Die besonderen Untersuchungen und Bestimmungen in Ansehung dieses letztern Punctes gehören nicht hierher.

seyn solcher Dinge ihm nachtheilig ist, — ein Fall, der vorzüglich bey dem Aufenthalt wilder Thiere in den Waldungen so wohl, als auch, und zwar am allermeisten, auf angebauten Grundstücken eintritt. Sie zu vertilgen, und für die gehabte Mühe, und für den erlittenen Schaden für sich zu behalten, ist der Eigenthümer allerdings berechtiget. Das Jagdrecht ist also Folge des Eigenthumsrechtes. Es stehet dem Staat zu auf seinem Eigenthum, dem Bürger auf dem Seinigen. Wird aber auch auf diesem das Jagdrecht dem Staate überlassen, — gleichgültig e) aus welchen Gründen und auf was für eine Art und Weise — so ist dieß eine Ausdehnung der Hoheitsrechte; so gibt es ein Jagd-Regal.

Weder in der Natur der Staatsverbindung noch in der Natur des durch sie gesicherten Eigenthums liegen gültige Gründe, die Reichthümer, welche die Erde in sich schließt, dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu entziehen, und ausschließend dem Staat zuzueignen.

e) hier wenigstens.

nen. Das sogenannte Bergwerks-Regal ist also nur dann vorhanden, wenn der Bergbau dem Staate ausschließlich zustehet. Finden sich auf den Domänen Bergwerke, so werden sie zum Vortheil des Staats, als Theile der Domänen, benutzt.

Ist der Staat, und nur Er allein, berechtiget, auch auf dem Eigenthum der Bürger Bergwerke anzulegen; so ist das ein Vorrecht der obersten Staatsgewalt, welches nur auf ausdrücklichen Vertrag oder auf Herkommen sich gründen kann.

In jedem Falle können, nur in dem einen oder in dem andern Falle mehr oder weniger, reichhaltige Beyträge zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse aus den Bergwerken gezogen werden, es sey, daß dieselbe unmittelbar für Rechnung des Staats betrieben, oder daß Gewerkschaften, gegen Entrichtung des Zehenten, damit belehnt werden.

Im letztern Fall hat der Staat ohne Aufwand und Gefahr reinen Gewinn, der Zehente mag nun in Erzen oder in barem Gelde

ent-

entrichtet werden. Ist das Bergwerk auf Domänen, so überträgt er gegen diese bestimmte Abgabe die Benutzung seines Eigenthums: ist es auf dem Eigenthum eines Bürgers, so überträgt er den Gebrauch seines ausschließenden Rechtes unter derselben Bedingung den Gewerkschaften.

Aus demselben Gesichtspuncte muß auch das Salz-Regal betrachtet werden. Das Bergwerk, welches Steinsalz bricht, oder der Brunnen, aus welchem Sole quillt, gehört entweder zu dem Privat-Grund und Boden des Staats, oder zu den Grundstücken eines Bürgers. Aus dem Meerwasser mag, nach allgemeinen Grundsätzen, Salz bereiten, wer Lust dazu hat. Aber auch die Bereitung des Salzes ist in den meisten Staaten ein Regal; ein ausschließendes Recht der Regierung — freylich, als solches, zunächst nicht zum Gewinn bestimmt; aber meistens doch, und oft zur Ungebühr, zum Gewinn benutzt — also — auch ein Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse.

Ge-

Gewisse Theile des ursprünglichen Gemein-eigenthums können entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Unbequemlichkeiten Gegenstände des Privat-Eigenthums seyn.

Hierher gehören zuförderst die Ströme, Seen und Meere, und auch die kleineren Flüsse, Bäche, und Teiche, welche mancherley Producte des Naturreiches enthalten, und also auf mannigfaltige Weise benutzt werden können. Bäche und Teiche können allerdings in dem Privat-Eigenthum seyn, und nicht selten machen sie Theile desselben aus. Größere Gewässer aber können ihrer Natur nach und wegen ihrer vielfachen Benutzungsart nicht wohl in dem Eigenthum des einzelnen Bürgers seyn. Wäre nun in Rücksicht auf sie nichts besonderes bestimmt, so müßte ihr Gebrauch jedem Bürger frey stehen und ihre Producte könnten von jedem, der seine Mühe und Arbeit darauf verwenden wollte, erworben werden. Ob aber dieser Gebrauch immer vernünftig, zweckmäßig und insbesondere ruhig seyn würde, ist sehr zu bezweifeln.

Es ist daher dem allgemeinen Besten gemäß, daß die Verwaltung dieser Theile des ursprünglichen Gemeineigenthums, und die Benutzung ihrer verschiedenen Producte z. E. der Fische in Bächen, Seen, und Strömen, der Perlen, Corallen, des Bernsteins, des Meersalzes f) rc. der obersten Staatsgewalt überlassen wird.

Denn, ohne die mit einer freyen allgemeinen Concurrenz nothwendig verbundene Gefahr häufiger Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten und beynahe unvermeidlicher Störung der öffentlichen Ruhe, in Anschlag zu bringen — wie leicht könnten Flüsse, Ströme, Seen und Meere, wenn jeder nach Willkühr davon Gebrauch machen dürfte, zum Nachtheil des Ganzen gemißbraucht werden?

Neben dem Gewinn, welcher aus den Gewässern durch Zueignung der in denselben befindlichen Natur-Producte gezogen werden kann, können sie auch durch bleibende Werke der Kunst auf

f) Auch die Goldwäsche kann hierher gerechnet werden.

auf mancherley Weise benutzt werden, durch Anlegung von Wassermaschinen nähmlich, durch Mühlen, Hammerwerke u. dergl. Sehr leicht kann hier gefährlicher Mißbrauch zum Nachtheil anderer Bürger und selbst zum Nachtheil des Ganzen Statt finden, weßwegen diese Benutzungsart der Gewässer nothwendig der Aufsicht der obersten Staatsgewalt unterworfen seyn muß. Dabey ist es aber nicht billig, daß der einzelne Bürger das Staatseigenthum zu seinem besondern Vortheil, vor seinen Mitbürgern, umsonst gebrauche. Dieser Gebrauch wird ihm daher von dem Staat nur gegen eine gewisse Abgabe verstattet.

Am meisten müssen Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten, muß Störung der öffentlichen Ruhe befürchtet werden in Ansehung solcher Gegenstände des Gemeineigenthums, welche von den Einzelnen mit geringerer Mühe in Besitz genommen werden können — bey herrenlosen Gütern.

Die Ausübung des unstreitig jedem Menschen zustehenden Rechtes, diejenigen Dinge sich

zuzueignen, welche in keines andern Eigenthum sind, müßte, je näher die Menschen einander sind, also vorzüglich im Staat, die reichhaltigste Quelle blutiger Streitigkeiten seyn. Der Staat schätzt das Eigenthum jedes Einzelnen, und erleichtert jedes rechtmäßige Erwerbmittel. Damit aber die öffentliche Ruhe durch Besitzergreifung dessen, was Gemeineigenthum ist, und worauf also Alle gleiche Ansprüche haben, so lang kein Einzelner darauf sein Zueignungsrecht ausgeübt hat, — damit durch die hier so natürliche und so leichte Concurrenz die öffentliche Ruhe nicht gestört, das wohlerworbene Eigenthum der Bürger nicht gefährdet werde; so übertragen Alle ihr Zueignungsrecht dem Staat, und das ursprüngliche Gemeineigenthum wird Staatseigenthum; das Recht, herrenlose Güter sich zuzueignen, wird ein Hoheitsrecht — ein dem Staat ausschließend zustehendes Erwerbmittel.

Bloß aus diesem Gesichtspunct betrachtet gehört auch das Strandrecht hierher. — Es ist nähmlich nur alsdann rechtmäßiges Erwerb-

mittel, wenn die Eigenthümer der durch einen Schiffbruch verunglückten und hernach geborgenen Güter nicht mehr aufgefunden werden können.

Das Recht des Staats Anspülungen an den Ufern, und Inseln, welche in den Flüssen entstehen, sich ausschließlich zuzueignen, muß nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden. Wenigstens kann der Staat das Land, was auf diese Weise entstehet, und einen bekannten Eigenthümer hat, nur dann rechtmäßiger Weise an sich ziehen, wenn es das allgemeine Beste erfordert, und der Eigenthümer gehörig entschädiget wird.

In diesem Falle vermehrt der Staat sein Eigenthum auf dieselbe Weise, wie der Privat-Mann durch Kauf, Tausch oder irgend einen andern Vertrag ohne freyen Gewinn. Ganz freyer Gewinn wird hingegen in dem ersten Falle dem Staat zu Theil, indem er das durch das Wasser angespülte Land, oder die in demselben entstandenen Inseln, als herrenloses Gut sich zueignet.

Ist aber ein Zuwachs dieser Art dem Privat-Eigenthum eines Bürgers vortheilhaft, und der Staat will es daher diesem überlassen; so muß natürlicher Weise dafür gesorgt werden, daß derjenige, welcher gewinnt, den, welcher verliert, entschädige, es sey nun der Staat, der ein ihm zustehendes herrenloses Gut abtritt, oder ein Bürger, dem durch die Gewalt des Wassers etwas von seinem Eigenthum entrissen ist. —

Bisweilen finden sich in dem Staate unangebauete, verödete Grundstücke, die keinen Eigenthümer haben. Diese können, als Theile des Staatseigenthums zu den Domänen gezogen, oder aber einzelnen Bürgern, die sie cultiviren wollen, unter gewissen Bedingungen überlassen werden. Daher hat bekanntlich der sogenannte Noval- oder Rottzehente seinen Ursprung.

In dem Staat gibt es, dem Zwecke der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gemäß, kein Gemeineigenthum, das der Einzelne durch Zueignung zu seinem Eigenthum machen kann.

Was keinen Herrn hat, gehört zwar Allen, aber der Staat verwaltet und benutzet es im Nahmen aller, und die Nutzungen, die davon abfallen, gehören, als Ertrag des Staatseigenthums, zu den Befriedigungsmitteln der öffentlichen Bedürfnisse. Alles im Staat, was als Eigenthum besessen werden kann, ist also entweder Staatseigenthum oder Privat-Eigenthum der einzelnen Bürger, Gemeinheiten u. s. w.

Aber es gibt gewisse Theile des Staatseigenthums, welche des allgemeinen Nutzens wegen jedem Bürger zum Gebrauch offen stehen müssen. Dieß ist der Fall bey den Straßen und den schiffbaren Gewässern. Allein nicht alle Bürger machen sich die allen in gleicher Maße zustehende Freyheit des Gebrauchs zu Nützen, wenigstens, nach den verschiedenen Nahrungszweigen, der eine mehr, der andere weniger. Es ist daher billig, daß der Staat für den Gebrauch dieser für die allgemeine Bequemlichkeit bestimmten Staatsgüter von den Einzelnen, welche sie gebrauchen, eine Abgabe erhält, wodurch die Bürger unter einander gleich

gestellt werden, indem durch die Straßen- und Wasserzölle die Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vermehrt, und folglich die Nothwendigkeit, Beyträge von den Bürgern einzuziehen, entfernt, oder doch die Summe dieser Beyträge vermindert wird. Selbst die Bürger, welche eine solche Abgabe entrichten müssen, haben in dieser Hinsicht wieder einigen Vortheil davon. Aber auch Fremde gebrauchen öfters die Straßen und Gewässer eines Staats. Sie haben auf den Gebrauch dieser Staatsgüter keine Ansprüche, und zahlen daher mit Recht höhere Zölle, als die Bürger, welche davon in der oben angegebenen Rücksicht wieder einen mittelbaren Nutzen ziehen.

Durch solche auf das allgemeine Beste sich gründende Bestimmungen des ursprünglichen Gemeineigenthums erhielt die Masse des Staatsvermögens, das heißt, des der Bestreitung der Staatsbedürfnisse unmittelbar gewidmeten Eigenthums im Staat, einen beträchtlichen Zuwachs. Allein man kann mit Grund nicht an-

neh-

nehmen, daß die nächste Absicht dabey gewesen sey, neue Finanzquellen zu eröfnen, obgleich mannigfaltige Vortheile für die Staats-Casse daraus entspringen müssen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit gewissen Theilen des Privat-Eigenthums, die aus besonderen Gründen des öffentlichen Wohls zu dem Staatseigenthum geschlagen worden sind. Sind alle Producte des Mineral-Reichs, die sich auf dem Privat-Eigenthum des Bürgers finden, zum Staatseigenthum erklärt; dürfen die wilden Thiere, die in den Wäldern, und auf den Feldern der Bürger gefunden werden, von diesen nicht verfolgt, getödtet und benutzt werden, sondern stehet dieses Recht dem Staat allein zu; so können vernünftiger Weise dergleichen Anordnungen nur auf Gründen des öffentlichen Wohls beruhen. Im allgemeinen hat der Bürger auf diese Gegenstände aus seinem Eigenthumsrechte gültige Ansprüche. Billig weicht er aber den Forderungen,

gen, die der Staat des allgemeinen Besten wegen an ihn macht.

Darauf gründen sich denn die schon oben angeführten Regalien: das Bergwerks-Salz- und Jagd-Regal. Die beiden erstern können dem Staate allerdings beträchtliche Vortheile gewähren. Von dem dritten sollten seiner Bestimmung nach keine gesucht werden. "Ich trage billig Bedenken, sagt „Jung g), das Jagd-Regal als eine Finanz-„Quelle zu behandeln, weil es, wenn es nach „den Regeln des Schutzes und der Beglückung „verwaltet werden soll, wie es doch die Pflicht „des Regenten erfordert, wenig oder gar nichts „einträgt, indem alsdann ausser den eingezäunten Wäldern durchaus keine Hegung des Wil-„des Statt finden kann, sondern schlechterdings „alles weggeschossen werden muß. Denn darin „bestehet eben das Wesen dieses Regals, die „Unterthanen gegen den Schaden, den die wil-„de Thiere thun können, zu schützen." Indessen kann doch, auch bey dieser allein zweckmäßigen Art,

g) Lehrbuch der Finanz-Wissenschaften. §. 343.

Art, das Jagdrecht, es sey nun auf den Domänen oder auf dem Eigenthum der Bürger, zu gebrauchen, immer noch einiger Nutzen daraus gezogen werden, der mithin zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse gerechnet werden muß.

Zu diesen Regalien kann man auch das sogenannte Salpeter-Regal rechnen. Die Salpeter-Siederey ist ein Gegenstand des Gewerbfleißes, auf den jeder Bürger ein Recht hat h). Dieses Recht macht einen Theil seines Eigenthums aus. Nun des allgemeinen Wohls wegen ist er auf den Gebrauch desselben Verzicht zu thun verbunden. Allein "nicht Geld, sondern Salpeter mit Ersparung des Geldes zu gewinnen, ist der Zweck dieses Regals" i). Als Finanzquelle kann es also kaum, höchstens nur in so fern es Ersparnißmittel ist, betrachtet werden.

Zu-

h) Das Recht (oder vielmehr Unrecht), Ställe auszugraben, Wände abzukratzen u. s. w. berühre ich nicht, eben weil es Unrecht ist; es sey denn, daß die höchste Noth es erfordere.

i) Jung Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 358.

Zufälliger Weise kann in einem Staat vollkommenes Privat-Eigenthum, ohne daß es seine Natur verändert, unmittelbar zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen, und sowohl aus diesem Grunde, als auch wegen der Person seines Besitzers gewisse Vorrechte mit dem Staatseigenthum gemeinschaftlich haben.

In monarchischen Staaten besitzt nähmlich der Regent und seine Familie gewöhnlich eigenes Vermögen, Familienvermögen. Gemeiniglich wird dieses zum Unterhalt des Regenten und seiner Angehörigen zunächst verwendet.

Die Staatsgesellschaft ist verbunden, den Regenten, ihren Repräsentanten, in den Stand zu setzen, auf eine seiner Würde angemessene Weise zu leben, seine Familie zu versorgen, seine Diener zu besolden und zu belohnen. Der Staat hat — es sey denn durch besondere Bestimmung, was vorzüglich in Teutschland meisten Theils der Fall ist — keine Rechte auf das eigenthümliche Vermögen des Fürsten. Es ist daher im allgemeinen bloß ein zufälliger

Vor-

Vortheil für die Staats-Casse, wenn dasselbe auf die angezeigte Weise verwendet, und dadurch die Summe der Staatsbedürfnisse vermindert wird.

Aus der Staatsverwaltung selbst, aus der Ausübung der der obersten Staatsgewalt zum allgemeinen Besten anvertrauten Rechte, können endlich auch gewisse Vortheile entspringen, wodurch die Befriedigungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vermehrt werden. Diese Befriedigungsmittel dürfen nie vom Zufall abhängig, sie müssen vielmehr gehörig bestimmt und angewiesen, also zuverlässig seyn. Die Bemühungen der Regierung für das allgemeine und für das besondere Wohl der Bürger sollen kein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs seyn. Allein theils kann man, um die Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse zu vermehren, und einem Mangel bey denselben vorzubeugen, in bestimmten Fällen mit der Ausübung der Staatsgewalt gewisse Vortheile verbinden, theils liegt es in der Natur der Sache, daß in gewissen Fällen die Staatsverwaltung, die Handhabung der

Ge-

Gesetze, die Ausübung der Regierungsrechte, die Sorge für die Bequemlichkeit der Bürger u. s. w. einige, obgleich eigentlich nicht unmittelbar bezweckte, Nutzungen abwerfen.

Oeffentliche Sicherheit, als Hauptzweck der Staatsgesellschaft, muß in dem ganzen Umfang des Staas jedem frey und unbezahlt gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regel kann vielleicht nur dadurch entschuldiget werden, daß bisweilen einzelne Bürger oder besondere Classen derselben den unmittelbaren Schutz des Staats mehr und öfter nöthig haben, als die übrigen Bürger, und daß man daher jene den besondern Vortheil, den ihnen der Schutz des Staats gewährt, bezahlen läßt.

Auf Fremde kann dieses um so mehr angewendet werden, da sie nicht, wie die Staatsbürger, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit das Ihrige beytragen. Doch sind sie, nach richtigern Grundsätzen, auch ohne Bezahlung, von dem Staat, dem sie sich und ihr Eigenthum anvertrauen, Sicherheit und Schutz zu for-

fordern berechtiget. Nur als Entschuldigungsgrund für das sogenannte Geleits-Regal kann das Angeführte betrachtet werden.

Es können aber auch Fremde in den Schutz eines Staates aufgenommen werden, ohne das Bürgerrecht zu erhalten. Daß sie dafür eine gewisse Abgabe — Schutzgeld entrichten, ist der Billigkeit gemäß. So kann also in einem Staat die erste Pflicht der obersten Gewalt, Sicherheit und Schutz zu gewähren, eine Finanz-Quelle werden.

Die Handhabung der Gesetze soll unentgeltlich geschehen. Allein man kann es für billig halten, daß derjenige, welcher die Hilfe der Gesetze aufruft, zum Unterhalt der Diener der Gerechtigkeit unmittelbar beytrage; daher: Sporteln k). Man kann es für zweckmäßig halten, daß der, welcher gegen die bürgerliche Ordnung gehandelt hat, durch den Verlust eines Theils seines Eigenthums gestraft werde, daß er vielleicht sogar das Ganze verliere;

k) Das Stempelpapier kann gewisser Maßen auch hierher gerechnet werden.

liere; daher, zum Vortheil des Staats, Geldstrafen und Vermögens-Confiscationen. Auf diese oder eine andere ähnliche Weise haben die sogenannten fructus iurisdictionis, die Justiz-Einnahmen aller Art ihren Ursprung erhalten.

Mit Unrecht sind von Einigen gewisse Verfügungen der gesetzgebenden, nicht der richterlichen Gewalt, die unter die Finanz-Quellen gezählet zu werden pflegen, zu den Justiz-Einnahmen gerechnet worden. Mit dem erhabenen Rechte, Gesetze zu geben, soll nicht gewuchert werden. Allein es kann selbst dem öffentlichen Wohl gemäß seyn, für gewisse Personen oder Sachen Abweichungen von der allgemeinen Regel fest zu setzen, Privilegien zu ertheilen, wofür diejenigen, welche den unmittelbaren Vortheil davon ziehen, billig dem Staat etwas gewisses entrichten. Hierher kann man auch die Abgaben rechnen, welche bey Ertheilung von Staatsdiensten, Ehrenstellen, Würden, Titeln und anderen Vorzügen entrichtet werden. Vom Diensthandel, und was dem anhängt, — von

die-

dieser Pest der Staaten — ist die Rede nicht. Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften in gewissen Fällen zum Besten einzelner Bürger können ganz billig und erlaubt seyn. Man kann aber für gut finden, sie dadurch wenigstens einiger Maßen zu erschweren, daß man sie nur gegen eine gewisse Abgabe verstattet; daher Begnadigungs- und Dispensations-Gelder.

Seinem Ursprung nach gehört hierher auch das in Teutschland gewöhnliche Abzugsgeld, welches Fremde, denen Erbschaften in einem Lande zugefallen sind, entrichten müssen l).

Die oberste Staatsgewalt ist verbunden, darauf zu sehen, daß nichts geschehe, was dem allgemeinen Besten, oder dem Wohl des einzelnen Bürgers nachtheilig ist. Die Aufnahme neuer Bürger ist für den Staat höchst wichtig. Die Regierung ist daher befugt, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen ein Fremder in

l) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 322.

in die Staatsgesellschaft soll aufgenommen werden können, und in vorkommenden Fällen zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt werden. Auch diese Gelegenheit hat in den meisten Staaten die Finanzkunst nicht ungenützt gelassen. Entweder dem Staat, oder der besondern Gemeinheit, in welche Einer aufgenommen werden will, oder beiden zugleich muß ein gewisses Anzugs- Bürger- oder Receptions-Geld entrichtet werden, welches aber mehrere neuere Finanzkundige für unpolitisch erklären m).

Auch die Sorge für die Vortheile einzelner Bürger wird hin und wieder als eine Finanz-Quelle benutzt. Confirmationen von Verträgen, Bestellung und Bestätigung von Vormündern rc. haben eine gewisse Taxe, die entweder in die Casse des Landesherrn fließet, oder einen Theil der Besoldung der Beamten ausmacht.

Nicht weniger werden von der Zulassung oder Begünstigung gewisser Erwerbmittel, von Hand-

m) Jung Lehrbuch der Finanz-Wiss. §. 380.

Handlungs-Concessionen rc. für die Staats-Casse gewisse Vortheile gezogen.

Die oberste Staatsgewalt muß dafür sorgen, daß die einzelnen Bürger nichts unternehmen, was dem allgemeinen Besten nachtheilig ist. Sie ist verbunden und berechtiget, auch in dieser Hinsicht zweckmäßige Gesetze zu machen, und darauf zu sehen, daß sie beobachtet werden. Um dieses mit Erfolg thun zu können, muß sie auf die Handlungen und Unternehmungen der Bürger stets aufmerksam seyn. Ein großer Theil des öffentlichen Wohls beruhet auf dem Gewerbfleiß der Bürger. Die Richtung, welche dieser nimmt, ist daher ein wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung.

Hierauf gründet man vorzüglich das Recht der obersten Staatsgewalt, den Handel der Bürger einer gewissen Leitung zu unterwerfen. Ob oder in wiefern diese Handelsleitung überhaupt zweckmäßig oder unzweckmäßig sey — dieß zu untersuchen ist hier der Ort nicht. Sie muß hier bloß berührt werden, weil man in einigen Staaten darin eine neue Finanz-Quelle gefun-

den hat. Man hat darauf die sogenannten Mäuthen n), worunter wir diejenigen Auflagen verstehen, womit aus- und eingehende, oder durchziehende Waren belegt werden, um den Handel mit denselben zu erschweren, weil man ihn für schädlich hält, gegründet.

Die oberste Staatsgewalt ist verbunden, darauf zu sehen, daß die Anzahl der Bürger zum Nachtheil des Ganzen nicht vermindert werde. Das Recht, mit seinem Vermögen aus der Staatsgesellschaft zu treten, und auszuwandern, kann keinem Bürger genommen werden. Die Regierung hat aber mannigfaltige Mittel in ihren Händen, um zu verhindern, daß von diesem Recht nicht allzu oft und viel Gebrauch gemacht werde. Zu diesen Mitteln rechnet man auch die unter dem Nahmen der Nachsteuer, des Abzugsgeldes, oder der Auswanderungs-Gabelle bekannte Abgabe, welche in vielen Ländern von denjenigen, die mit ihrem Vermögen auswandern, genommen wird o).

Ob

n) Jungs Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 360. f.

o) Runde a. a. O.

Ob dieses Mittel billig und rechtmäßig sey, wollen wir hier nicht untersuchen. Die Verträge, die über die gegenseitige Aufhebung desselben in neuern Zeiten zwischen mehreren Staaten geschlossen wurden, scheinen gegen dasselbe zu zeugen. Indessen wird seine Rechtmäßigkeit vorzüglich auf die pflichtmäßige Sorgfalt der obersten Staatsgewalt, den Auswanderungen Einhalt zu thun, gegründet. Diese, besonders für kleinere Länder sehr wichtige Finanz-Operation ist also eine Sache der Staats-Policey, die folglich auch hierdurch Beyträge zu den Befriedigungsmitteln der Staatsbedürfnisse liefert.

Die Staatsgesellschaft ist nicht bloß auf den Hauptzweck der allgemeinen Sicherheit eingeschränkt. Mehrere, freylich untergeordnete Zwecke, sollen durch sie erreicht werden. Die Staats-Policey sorgt daher insbesondere auch für die Bequemlichkeit und selbst für das Vergnügen der Bürger. Die Anstalten, die sie zu dem Ende trifft, können zufälliger Weise die Summe der öffentlichen Einkünfte vermehren, ob sie

gleich darauf nicht berechnet seyn sollen. So werden z. B. Wege gebessert, Brücken, Canäle, Schleußen angelegt. Für den Gebrauch der zum Staatseigenthum gehörigen Straßen und schiffbaren Gewässer wird, wie oben gezeigt worden ist, Zoll erlegt. Für den Gebrauch der gebesserten und bequemeren Wege, der Hochstraßen oder Chausseen, der Brücken, Canäle rc. wird Weggeld, Chaussee-Geld, Brückengeld, höherer Zoll u. s. w. gegeben.

Zur Bequemlichkeit des Handels, der Correspondenz, der Reisen rc. werden Posten angelegt, — ein Unternehmen, das wegen des nothwendigen Zusammenhangs nicht wohl einzelnen Bürgern überlassen werden kann. Die Einkünfte von den Posten sollen eigentlich nur Ersatz für den erforderlichen Aufwand seyn. Allein da auf diesen Ersatz nicht mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann, da die ganze Unternehmung als ein Gewerbezweig zu betrachten ist, der dem Staat um der höheren Sicherheit und größeren Bequemlichkeit willen überlassen

ist,

ist, da der Staat die Gefahr, welche sowohl in Ansehung des Aufwandes, als auch in Ansehung der der Post anvertrauten Güter, Statt findet, über sich nimmt; so kann er nicht bloß Ersatz seiner Kosten, die sowohl durch Anschaffung der nöthigen Pferde und Wagen, und durch die Unterhaltung derselben, als auch wegen der erforderlichen Beamten, sehr beträchtlich sind, fordern, sondern auch einen Ueberschuß, der ihn gegen allen möglichen Verlust sichert, und ihm noch überdieß einen billigen Gewinn gewährt. Die Einkünfte vom Postwesen sind daher immer sehr beträchtlich, besonders in solchen Ländern, welche große und frequente Heerstraßen, oder beträchtliche Fabriken und ausgebreitete Handlung haben.

Zur Bequemlichkeit der Bürger im Handel und Wandel dient das Geld, als conventionelles Zeichen des Werthes der Dinge. Geld aus den verschiedenen dazu tauglichen Materialien zu machen, wäre an und für sich ein Gegenstand der Industrie. Den Werth ausgemünzter Metalle nach dem Werth der rohen Metalle und

nach den Kosten des Ausmünzens zu bestimmen, ist leicht. Allein sehr leicht ist es auch, das Zutrauen des Publicums zu betrügen. Wer bürgt für die Redlichkeit der Fabrikanten? Wie leicht kann, wenn nicht die nöthige Vorsicht beobachtet wird, einem Staate sein gutes Geld gegen schlechteres ausgewechselt werden? Wie leicht kann durch künstliche Operationen die Circulation des Geldes gehemmt, Mangel an barem Gelde bewirkt werden? Wer kann die mannigfaltigen nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen können, berechnen?

Nothwendig muß daher die Sorge für diesen Theil der Bequemlichkeit der Staatsbürger der Staats-Policey überlassen werden. Mit gutem Grunde steht der Regierung das ausschließende Recht zu, Münzen zu schlagen — das Münz-Regal. Wird das Geld vollkommen gut ausgemünzet, was in der Regel immer geschehen sollte; so kann von diesem Regal kein Nutzen erwartet werden. Allein theils in Rücksicht auf die Münzen anderer Staaten, theils in Ansehung der besonderen Verhältnisse in einem

nem bestimmten Staat z. E. in Teutschland, wo das Münz-Regal mehreren Gliedern des Reiches zustehet, kann es dem allgemeinen Besten gemäß seyn, daß ein gewisser Münzfuß bestimmt wird, welcher bey dem Ausmünzen des Geldes beobachtet werden muß. In diesem Falle kann das Münz-Regal immer einigen Vortheil gewähren, da natürlicher Weise der Münzfuß so bestimmt seyn muß, daß bey dem Ausmünzen eher Vortheil, als Schade herauskommt. Denn, wenn dieses wäre, würde er nicht beobachtet werden, also ganz zwecklos seyn. In dieser Hinsicht kann also das Münz-Regal zu den Finanz-Quellen gerechnet werden.

Ausserordentliche Finanzmittel: bare Anleihen, Leibrenten, Tontinen, Lotterien, Zettelbanken u. dergl. übergehe ich mit Stillschweigen. Ich wende mich vielmehr sogleich zu dem gewöhnlichen und reichhaltigsten Hilfsmittel, zu welchem, wenn die angeführten ursprünglichen und zufälligen Finanz-Quellen nicht hinreichend sind, die sicherste Zuflucht genommen wird —

ich meyne die Beyträge, welche die Staatsbürger zu der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, als Glieder der Staatsgesellschaft, dem gesellschaftlichen Vertrage und dem vorgesetzten allgemeinen Zwecke gemäß, zu leisten verbunden sind.

Diese Beyträge werden theils durch Dienste, theils durch Abgaben geleistet.

Gewisse Dienste, die das öffentliche Wohl erfordert, können, ihrer Größe und Wichtigkeit wegen, nicht erst gekauft werden, wenn das Bedürfniß eintritt. Es ist vielmehr für die allgemeine Sicherheit nothwendig, daß der Bürger, so bald er dazu aufgefordert wird, sie leiste, und daß die Regierung sich darauf in jedem Fall vollkommen verlassen könne. Andere Dienste sind nothwendig, um Theile des Staatseigenthums, welche zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, für diesen Gebrauch bequem einzurichten und zu erhalten. Auch die Verwaltung der Gerechtigkeit macht gewisse Dienste und Hilfsleistungen der Bürger nothwendig. Andere Dienste endlich hat das Herkommen auf

die Achtung gegen die Person des Regenten gegründet. Alle sind als Beyträge zu der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse zu betrachten. Unter gewissen Umständen aber kann an ihre Stelle ein bestimmtes Dienstgeld treten. Sie werden in Teutschland mit dem unterscheidenden Nahmen der Landfolge, Landhude, der Landfrohnen oder Herrendienste im Gegensatz von Frohndiensten bezeichnet, und bestehen 1) in den Kriegsfuhren, Schanzarbeiten und allen denjenigen Diensten, welche die Landessicherheit erfordert, 2) im Wegebau, 3) in der Amts- oder Gerichtsfolge, und 4) in der Hoffolge, dem Hof- oder Burgdienste p).

Allein mit diesen Diensten ist es nicht gethan. Noch kann eine große Summe von Staatsbedürfnissen, für welche die bereits angeführten Befriedigungsmittel nicht hinreichen, übrig bleiben. Auch für diese muß gesorgt werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel

p) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 493.

tel wollen. Soll unter der Leitung der obersten Staatsgewalt äussere und innere Sicherheit erhalten, soll die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens der Bürger gesichert, befördert, erhöhet werden, so muß die oberste Staatsgewalt im Besitz aller der Mittel seyn, ohne welche keine Anstalten zur Vertheidigung des Staats, keine Anstalten für die öffentliche Sicherheit, keine Anstalten für die Erhaltung und Beförderung des physischen und moralischen Wohlstandes der Bürger möglich sind q).

Wenn mehrere unter einander eine Gesellschaft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eingehen, so versteht es sich, auch ohne ausdrückliche Verabredung, von selbst, daß jedes Glied der Gesellschaft das Seinige zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes beyzutragen verbunden ist. Wird eine Gesellschaft geschlossen, welche den Zweck hat, zuförderst unter der Leitung einer obersten Gewalt Sicherheit von innen und außen zu erhalten, und zugleich den Wohlstand jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes durch

q) man sehe oben S. 50 f.

durch diejenigen Mittel, welche allein eine sol≠che Gesellschaft gewähren kann, zu befördern; so sind die Glieder der Gesellschaft verbunden, nicht nur alles zu unterlassen, was der Errei≠chung des allgemeinen Zweckes hinderlich seyn kann, und vielmehr für die Erreichung des≠selben durch kluge und pflichtmäßige Verwen≠dung ihrer Kräfte thätig zu seyn, sondern auch zu dem Aufwand, der zum Besten der Staats≠gesellschaft nothwendig gemacht werden muß r), von ihrem Eigenthum soviel beyzutragen, als nothwendig ist. Dieß fließet aus der Natur des Staatsvertrags, und bedarf keines weite≠ren Beweises.

Zu der Bestreitung des Aufwandes, der für die Erreichung des allgemeinen Zweckes noth≠wendig gemacht werden muß, können gewisse Theile des Gemeineigenthums bestimmt, zur Verwaltung und Nutznießung der obersten Staatsgewalt überlassen, also zu Staatseigen≠thum gemacht worden seyn. Dieses Staatsei≠genthum kann auf mancherley Weise Zuwachs erhal≠

r) Man s. oben S. 53.

erhalten, und also desto eher zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse hinreichen.

So lang dieses der Fall ist, ruhet die Verbindlichkeit der Bürger, von ihrem Eigenthum zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzutragen. Ist aber dieses der Fall nicht mehr, haben die Staatsbedürfnisse so sehr zugenommen, oder hat das Staatseigenthum auf eine oder die andere Weise eine solche Verminderung erlitten, daß es nebst den übrigen mit demselben vielleicht verbundenen Vortheilen zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hinreicht; so tritt jene Verbindlichkeit der Staatsbürger in ihrer vollen Kraft ein.

Diese Verbindlichkeit ist also dann, wenn der Staat eigenes, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmtes Vermögen hat, bloß subsidiarisch. Die Bürger sind verpflichtet, aus ihrem Vermögen den „Mangel des Staatsvermögens„ welcher der Erreichung des allgemeinen Zweckes entgegen stehen würde, zu ersetzen. Die öffentlichen Abgaben oder Steuern der Bürger sind also in der Regel bloß als Un-

terstützungs- oder Ergänzungsmittel des Staats-vermögens, wenn aus demselben die öffentlichen Bedürfnisse nicht befriediget werden können, zu betrachten. Sie werden von dem Ertrage des Vermögens der einzelnen Bürger genommen, und das Recht sie zu nehmen, gründet sich nicht auf ein Eigenthumsrecht des Staats über das Vermögen der Bürger, sondern auf die Pflicht der Bürger, zu Erreichung des allgemeinen Zweckes auch durch Befriedigung der Staatsbedürfnisse das Ihrige beyzutragen.

In dem Staat gibt es kein herrenloses Gut. Denn, was nicht in dem Eigenthum des Einzelnen ist, gehört dem Staat. Es gibt also auch nur zweyerley Eigenthum: Staatseigenthum und Privat-Eigenthum des einzelnen Bürgers. Für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse sind folglich, wie ich gleich anfangs bemerkte s) nur zwey Hauptquellen: Staatseigenthum und Privat-Eigenthum. Dieses wird aber nur zu Hilfe gezogen, wenn jenes nicht hinreicht. Jenes aber ist theils ur-

sprüng-

s) m. s. oben S. 53.

sprünglich von dem Privat-Eigenthum der einzelnen Bürger ausgenommen, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt und zu dem Ende der obersten Staatsgewalt zur Verwaltung und Nutznießung überlassen, theils aber aus besondern Gründen durch gewisse Theile des Privat-Eigenthums vermehrt worden. Aus diesem Gesichtspuncte müssen die verschiedenen in einem Staate möglichen Finanz-Quellen betrachtet werden, wenn man sich von den Abgaben der Bürger richtige Begriffe machen will.

Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse ist das Staatsvermögen bestimmt. Dieses bestehet, nach dem, was ich bisher ausgeführt habe,

I. aus ursprünglichem Gemeineigenthum, welches zum allgemeinen Besten von der obersten Staatsgewalt verwaltet und benutzet wird.

Ein Theil dieses Gemeineigenthums, wurde einzig in der Absicht, damit davon die Staatsbedürfnisse bestritten werden könnten,

von

von dem Privat-Eigenthum ausgenommen, und der obersten Staatsgewalt zur Verwaltung und Nutznießung überlassen. Ein anderer Theil desselben erhielt aber diese Bestimmung zunächst aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls, und liefert folglich bloß zufälliger Weise Beyträge zu der Vermehrung des Staatsvermögens. Das zu Staatseigenthum gemachte ursprüngliche Gemeineigenthum muß also aus einem zweyfachen Gesichtspunct betrachtet werden:

1) in so fern es unmittelbar zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, welches
   a) entweder von dem Staate selbst in seinem ganzen Umfange benutzet wird — Domänen-Güter im engern Sinn t) — oder
   b) Bürgern unter gewissen Bedingungen überlassen wird, wohin
      α) Staats-Lehengüter u), und

β)

t) man s. oben S. 54.
u) oben S. 55.

β) Staats- oder Cammer-Bauerngüter v), mit ihren verschiedenen Nutzungen gehören;

2) in so fern es aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls ausschließend zum Staatseigenthum bestimmt ist. Hierher gehören

a) die Ströme, Seen, und Meere, und auch die kleineren Flüsse, Bäche und Teiche, mit ihren mannigfaltigen, oben w) angeführten Nutzungen,

b) die herrenlosen Güter, die der Staat allein sich zueignen darf, und deren verschiedene Benutzungsart bereits angegeben ist x),

c) die Straßen zu Wasser und zu Land, wovon der Staat Straßen- und Wasserzölle beziehet y).

Das

v) oben S. 55.

w) S. 65.

x) oben S. 67 f.

y) oben S. 71 f.

Das Staatsvermögen erhält ferner einen Zuwachs

II. durch gewisse Theile des Privat-Eigenthums, die aus besondern Gründen des öffentlichen Wohls zu dem Staatseigenthum geschlagen sind, oder zufälliger Weise Beyträge zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse liefern.

1) Zu der ersten Gattung gehören alle diejenigen Gegenstände des Privat-Eigenthums, deren Benutzung aus Gründen des öffentlichen Wohls dem einzelnen Bürger untersagt und dem Staat ausschließend vorbehalten ist. Daher hat seinen Ursprung:

a) das Bergwerks-Regal,

b) das Salz-Regal,

c) das Jagd-Regal,

d) das Salpeter-Regal z).

2) Völliges Privat-Eigenthum, das zufälliger Weise unmittelbar zur Befriedigung der

z) man s. oben S. 61 f. und S. 73 f.

der öffentlichen Bedürfnisse beyträgt, ist in monarchischen Staaten das eigene und Familien-Vermögen des Regenten a).

Das Staatsvermögen wird vermehrt

III. durch Nutzungen der Staatsverwaltung b), und zwar durch Einkünfte, welche

1) für den Schutz, den der Staat in besondern Fällen einzelnen Bürgern, oder einer Classe derselben gewährt, gezogen werden; daher

a) das Geleits-Regal,

b) Schutzgeld c),

2) welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit verschaft, daher

a) Sporteln,

b) Stempelpapier,

c) Geldstrafen und Confiscationen d).

3)

a) m. s. oben S. 76.
b) oben S. 77.
c) oben S. 78.
d) oben S. 79.

3) welche durch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt veranlaßt werden, als

a) Abgaben für Privilegien, Monopolien ꝛc.

b) Einnahmen bey Ertheilung von Staatsdiensten, Ehrenstellen, Würden, Titeln ꝛc.

c) Begnadigungs- und Dispensations-Gelder,

d) Abzugsgeld von Fremden e),

4) welche aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen,

a) Anzugs- Bürger- oder Receptions-Gelder,

b) Taxen für Confirmationen von Verträgen, Bestellung und Bestätigung der Vormünder ꝛc.

c) Taxe für Handlungs-Concessionen f).

5) wel-

e) m. s. oben S. 80 f.

f) oben S. 81 f.

5) welche aus der Verwaltung der Staats-policey entspringen, als

a) Mauth,

b) Auswanderungs-Gabelle

c) Weggeld, Chaussee-Geld, Brückengeld u. s. w.

d) Einkünfte von dem Posten.

e) Münz-Regal g).

IV. Beyträge der Bürger zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse. Diese werden von dem Bürger vermöge des Staatsvertrages geleistet, damit der Staat im Stande sey dasjenige zu leisten, was von ihm nach dem bestimmten Zweck erwartet wird.

Die Frage: ob die Staatsbürger zu diesen Beyträgen verpflichtet seyen, beantwortet der Staatsvertrag gg). Darüber kann kein Streit seyn, und darüber bedarf es keines neuen Vertrages. Alle Abgaben also, welche die Bürger, wenn die andern Staatseinkünfte nicht hinreichend sind, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse entrichten, sind ihrer Natur nach nothwendig.

Was

g) m. s. oben S. 83 f. gg) oben S. 90.

Was öffentliches Bedürfniß ist, kann aus der Staatsverfassung, und aus dem allgemeinen Zwecke mit Zuverlässigkeit bestimmt werden. Allein der Regent kann den Begriff von öffentlichen Bedürfnissen ausdehnen, die Unterthanen können ihn einschränken wollen. Darüber können allerdings gütliche Unterhandlungen zwischen dem Regenten und den Unterthanen gepflogen, darüber können Verträge geschlossen werden.

Es kann also, um allem Zwiespalt auszuweichen, durch ausdrückliche Verträge bestimmt werden, was in Zukunft als Staatsbedürfniß betrachtet werden soll oder nicht. Eben so kann durch stillschweigende Einwilligung der Bürger, dadurch nähmlich, daß sie in einem zweifelhaften Falle die von ihnen geforderten Beyträge leisten, ein im strengeren Sinne nicht öffentliches Bedürfniß dafür erklärt, und sonach durch Herkommen die Verbindlichkeit der Bürger zur Befriedigung desselben begründet werden.

Nur bey wirklichen, unzweifelhaften Staatsbedürfnissen tritt diese Verbindlichkeit ein. Nur

in dieser Rücksicht sind die Beyträge der Bürger nothwendig. Allein sie können sich in besonderen Fällen eine Ausdehnung ihrer Verbindlichkeit gefallen lassen. Dieses hängt jedoch von ihrem freyen Willen ab. Geschieht es nur in einzelnen Fällen, ohne Folge für die Zukunft, so sind die Abgaben, welche sie leisten, jedes Mahl freywillig. Erkennen sie aber, auf die angezeigte Weise, ausdrücklich oder stillschweigend, etwas als Staatsbedürfniß, was es im strengeren Sinne nicht wäre, und lassen sie sich diese Ausdehnung für alle künftige Fälle gefallen, so wird eine ihrer Natur nach freywillige Abgabe nothwendig.

Hingegen kann in einem Staate, wo die öffentlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Bürger beyzutragen verpflichtet sind, durch Gesetze, Verträge oder Herkommen bestimmt sind, eine ihrer Natur nach nothwendige Abgabe bloß freywillig seyn, oder doch ihrem Ursprung nach freywillig, bloß durch nachherige Handlungen nothwendig werden. Ich will hier nur ein Beyspiel aus unserem vaterländischen

Rechte anführen. Im allgemeinen ist die Staatsgesellschaft verbunden, zum Unterhalt des Regenten und seiner Familie das Nöthige beyzutragen h). In Teutschland mußten ursprünglich die Regenten nicht nur dieses, sondern auch alle übrigen Staatsbedürfnisse aus ihren Kammergütern bestreiten. Als diese nicht mehr hinreichten, so trat die Verbindlichkeit der Bürger zu Beyträgen ein. Allein es wurden durch die Reichsgesetze gewisse öffentliche Bedürfnisse bestimmt, zu welchen die teutschen Unterthanen überhaupt von dem Ihrigen beyzutragen verbunden seyn sollen. Darunter waren die Bedürfnisse des Regenten und seiner Familie nicht mit begriffen. Da aber alle in den Reichsgesetzen nicht genannten Gegenstände an die besonderen Gesetze oder die Observanz der einzelnen Länder verwiesen wurden, so konnten auch hier zum Besten des Regenten und seiner Familie durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Unterthanen — durch Ver-

h) m. s. oben S. 53. und 76.

Verträge oder Herkommen — besondere Bestimmungen gemacht werden. Auf diese Weise erhielten die sogenannten Fräuleinsteueren in mehreren teutschen Ländern ihren Ursprung. Diese Beyträge der Unterthanen zur Ausstattung oder Versorgung der Töchter der regierenden Herren kann man ihrer Natur nach als nothwendig betrachten. Nach der teutschen Verfassung sind sie es nicht. Da, wo sie in jedem einzelnen Falle begehrt und verwilliget werden, aber auch verweigert werden können, sind sie freywillig. Da, wo sie auf Landesgesetzen oder der Observanz beruhen, sind sie, ihrem Ursprung nach, freywillig, wegen nachheriger Handlungen aber nothwendig.

Die Verbindlichkeit zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, bedarf keines besonderen Vertrages. Aber die Art und Weise, wie die Beyträge geleistet werden sollen, kann sehr wohl durch Verträge bestimmt werden. Die Regierung ist an und für sich verbunden, die Beyträge der Bürger auf eine für diese am wenigsten lästige Weise einzuziehen. Müssen nach der

der Verfassung eines Staats die Bürger oder ihre Stellvertreter darüber gehöret werden, so kann eine bestimmte Abgabe, in so fern sie gerade diese, und keine andere ist, freywillig seyn; nothwendig aber in Beziehung auf die Bedürfnisse des Staats und die Verbindlichkeit der Bürger im allgemeinen.

Eben so kann über die Summe der Beyträge contrahirt werden. Wenn der Staat andere Finanz-Quellen hat, als die Beyträge der Bürger, oder wenn überhaupt die Fälle, wenn diese geleistet werden sollen, durch Gesetze, Verträge oder Herkommen bestimmt sind, so kann es leicht geschehen, daß die Unterthanen glauben, der Regent fordere mehr, als nöthig sey. In diesem Falle kann denn die Summe der Beyträge durch gütliche Uebereinkunft bestimmt werden.

Die teutsche Staatsverfassung gewährt den mittelbaren Reichsunterthanen den Vortheil hierüber selbst richterliche Entscheidungen erhalten zu können. Hierauf gründen sich denn auch die, besonders in neueren Zeiten nicht seltenen

Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, wodurch den Landesherren auferlegt wird, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der von ihnen in jedem Jahre zu den Reichs- Kreis- und Landessteuern zu leistenden Beyträge durch Vorlegung des jedesmahligen Kreisausschreibens und anderer Belege, so wie von der richtigen Verwendung derselben durch zu verstattende Einsicht der darüber geführten Rechnungen und dazu gehörigen Quittungen zu überzeugen i).

Gewisse Bedürfnisse des Staats können in dem allgemeinen Zwecke oder in der Verfassung so

i) Ein neues sehr wichtiges Beyspiel dieser Art findet man in folgenden interessanten Schriften: 1) Erkenntnisse des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, zwey Revisions-Fälle betreffend, in Sachen der Saynischen Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach gegen den Herrn Burggrafen von Kirchberg, regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg, in Vergleichung mit den Gesetzen dargestellt, zum Behufe des von dem Herrn Burggrafen an die hohe Reichsversammlung genommenen Recurses. 1792. 2) Des Herrn Burggrafen zu Kirchberg, regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg, weitere Anzeige an die hohe Reichsversammlung von dem reichskammergerichtlichen Verfahren in verschiedenen Klagsachen des Grundes Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils, gegen ihren Landesherrn. 1794.

so sehr gegründet seyn, daß sie immer wieder kommen, und, in einem ewigen Kreislaufe, befriediget werden und neuer Befriedigung bedürfen. Das, was in der gewöhnlichen Lage der Dinge zu dem Schutze und zu der Beglükkung der Staatsbürger nothwendig ist, macht die Summe der ordentlichen Staatsbedürfnisse aus. Reichen zu ihrer Befriedigung die oben angeführten Finanz-Quellen nicht hin, so muß der Mangel durch die Abgaben der Bürger ersetzt werden. Da die ordentlichen Staatsbedürfnisse immer zum voraus bekannt sind, so können diese Abgaben der Bürger auch vorher bestimmt werden. Sie sind, gleich wie die Bedürfnisse, die durch sie befriediget werden sollen, ordentliche Abgaben. Mehr Abgaben, als der ordentliche Staatsaufwand erfordert, sollen in der Regel dem Unterthanen nicht aufgelegt werden. "Der Despot hält die Unterthanen mit allem, was sie haben, für sein Eigenthum, er nimmt ihnen nach Willkühr, was er will. Ist er ein verständiger Mann, der sein eigenes Glück und seine Pflichten kennt,

so weiß er auch, daß er selbst arm und schwach ist, wenn die Quellen versiegt sind, er sorgt also, daß sie immer ergiebiger werden. Der Tyrann aber raubt und genießt, und kümmert sich um die Zukunft nicht" k). In einem Staate, wo die Finanzen gut verwaltet werden, wo eine vernünftige Staatswirthschaft geführt wird, sind die Unterthanen in dieser Hinsicht sicher. Und in der That, bey allen älteren und neueren Schulden, bey allen Verschwendungen, die vormahls die Finanzen mancher teutschen Fürsten zerrütteten, sind und waren die teutschen Unterthanen doch immer in einer glücklichern Lage, als die Bürger beynahe aller übrigen Staaten. An den Reichsgesetzen und Gerichten, an den Landständen, an der Familienverfassung der meisten fürstlichen Häuser hatten sie eine vierfache, starke Schutzwehr. Ein guter Fürst, der darnach sich richtet, kann durch weise Verordnungen und Einrichtungen der Wohlthäter seiner Zeitgenossen und vieler fol-

k) Jungs Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 30. Montesquieu Geist der Gesetze. Bd. 2. Buch 13.

folgenden Generationen werden. "Herzog Christian der vierte von Zweybrücken — so erzählt Jung l), — bestimmte die Aufwandssumme für seinen Staat auf eine edle Weise, und setzte nun einen Preis für denjenigen unter seinen Dienern aus, der das beste Finanz-System darauf gründen würde. Der sel. geheime Rath Bachmann, ein wahrhaft großer Kopf, entwarfs, es war vortreflich, und beynahe so, wie ers entwarf, wurde es auch in Uebung gesetzt. Ein Franzose mußte nur noch ein wenig dran feilen und polieren. Indessen ist das Zweybrückische Finanz-System sicher eines der besten in Teutschland."

Nicht alle Staatsbedürfnisse lassen sich vorhersehen und vorher bestimmen. Ausserordentliche Umstände machen öfters ausserordentliche Ausgaben nothwendig. Natürlicher Weise müssen auch zur Befriedigung dieser Bedürfnisse die Staatsbürger das Ihrige beytragen. Daraus entstehen ausserodentliche Abgaben. Ob und wann solche Bedürfnisse eintreten werden, kann

l) Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft. §. 33.

kann nicht vorher gesehen, noch weniger kann die Größe derselben zum voraus bestimmt werden. Wohl aber kann man, zum Vortheil und zur Sicherheit der Staatsbürger, zum voraus festsetzen, was als ausserordentliches Staatsbedürfniß betrachtet werden soll, und glücklich ist der Staat, wo dieses durch heilsame Gesetze geschehen ist. So wurde z. E. in dem merkwürdigen herzoglich Braunschweigischen Edicte, die gegenwärtigen und künftigen fürstlichen Kammerschulden betreffend, vom 1 Mai 1794 festgesetzt, daß bey künftig zu contrahirenden Kammerschulden in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen sey, ob dringende Landesbedürfnisse solche nothwendig machen m). Dazu werden nun gerechnet: Erwerbung würklicher Domanial-Stükke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer Rechte und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, wirkliche einträgliche Verbesserungen, Abfindung fürstlicher Wittwen wegen ihres Eingebrachten, und der zum Besten

des

m) Edict §. 4.

des Landes erweislich verwandten Dotal-Gelder, Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute und Güter, Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- oder andern gefährlichen Zeiten, Vergütung der durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, Anschaffung des Saatkorns in bedrängten Zeiten, Wiederaufbauung eines durch Brand verzehrten Residenzschlosses, u. s. w. n).

Auf ähnliche Weise kann auch zum voraus festgesetzt werden, welche Fälle, als solche Nothfälle betrachtet werden sollen, daß den Bürgern ausserordentliche Abgaben aufgelegt werden können, oder wenn dieses, auch ohne dringende Noth, wegen eines ganz besonderen Vortheiles für den Staat, Statt finden soll.

Alle Abgaben, die der Staatsbürger, als solcher, zu entrichten hat, alle Beyträge desselben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, sind

n) Edict §. 5. Bischoff Commentarius historico-politicus ad Edictum Ducale die gegenwärtigen und künftigen fürstlichen Cammerschulden betreffend. Helmstädt 1794.

sind also ihrem Grund nach nothwendig; allein sie können in Ansehung der Gegenstände, der Art und Weise und der Summe freywillig seyn. Sie sind, wenn sie zur Befriedigung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse entrichtet werden, ordentlich; ausserordentlich aber, wenn sie zur Bestreitung solcher Staatsbedürfnisse, welche durch besondere Umstände und Zufälle veranlaßt sind, von den Staatsbürgern entrichtet werden. Hieraus läßt sich auch leicht abnehmen, in wie fern sie theils fortdauernd, theils bloß vorübergehend seyn können.

Alles, was nun der Bürger, als solcher, zu Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beyträgt, bestehet

1) in Diensten o), oder deren Surrogat in Geld — Dienstgeld,

2) in Abgaben, Steuern, welche auf eine sehr verschiedene Weise entrichtet werden können.

Die

o) m. s. oben S. 90.

Die Art und Weise, die Beyträge der Bürger zu den Staatsbedürfnissen einzuziehen, ist so mannigfaltig, daß es schwer seyn würde, sie vollständig darzustellen. Für meinen gegenwärtigen Zweck ist es hinreichend, wenn ich die in Teutschland am meisten gebräuchlichen Besteurungsarten anführe:

1) Grundsteuer, die von Grundstücken nach dem Verhältniß ihrer Größe, ihrer Güte und ihres reinen Ertrages entrichtet werden müssen.

2) Personal- oder Kopfsteuer, die jeder Bürger für sich und die Glieder seiner Familie, so wie für sein Gesinde entweder in gleichem Verhältniß, oder nach der Verschiedenheit des Standes nach einem höheren oder niedrigeren Anschlag bezahlt.

3) Vermögenssteuer, die jeder von allem dem, was er eigenthümlich besitzet, entrichten muß. Eine Gattung davon ist die sogenannte Losung, die sich auf eidliche Angabe des Vermögens gründet.

4) Gewerbsteuer, die von dem Ertrage der bürgerlichen Nahrung entrichtet werden soll, wohin auch die Vieh- oder Klauensteuer gehört, hingegen die Abgaben für die Zulassung oder Begünstigung gewisser Erwerbmittel, für Handlungs-Concessionen ꝛc. die auf andern Gründen beruhen, nicht gerechnet werden dürfen.

5) Verzehrungssteuer, die von allen, oder nur von gewissen Gegenständen der Consumtion entrichtet wird, (Accise, Licent), und wovon die Tranksteuer und Fleischsteuer wieder besondere, in vielen Ländern übliche Gattungen sind.

6) Die Nachsteuer, welche auswandernde Bürger entrichten müssen, verdient hier bemerkt zu werden, in so fern man sie auf die Verbindlichkeit des Bürgers gründet, einen Theil seiner Güter zu Bezahlung der allenfalls gemachten gemeinen Schulden zurück zu lassen p).

Von

p) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. §. 322.

Von diesen Besteurungsarten können entweder alle oder einige, oder nur Eine in einem Lande eingeführt seyn. Das erste hält man wegen der leicht möglichen Verwirrung für höchst nachtheilig, das zweyte für besser, das dritte für das beste, obgleich, wie mir däucht, nicht mit hinlänglichem Grund.

Im Ganzen kann das den Unterthanen gleich gelten, wenn nur zwey höchst billige Bedingungen erfüllt werden:

1) daß ein gerechtes Verhältniß unter allen Bürgern beobachtet werde,

2) daß man nur diejenigen Besteurungsarten, oder auch nur Eine Besteurungsart wähle, wodurch der Bürger nach den besonderen Verhältnissen des Landes am wenigsten belästiget würde.

Bisweilen geschieht es, daß neben einer in einem Lande für immer eingeführten Besteurungsart noch eine andere wegen ausserordentlicher Bedürfnisse eingeführt wird, die aber alsdann unbeständig und bloß vorübergehend ist.

Zwar können ausserordentliche Bedürfnisse eben so gut durch Erhöhung der ordentlichen und beständigen Steuer befriediget werden, als durch eine ausserordentliche Steuer. Vielleicht findet man aber, daß auf die letztere Art die Bürger weniger belästiget werden, oder daß wenigstens die neue Auflage in der gewählten Form nicht so sehr auffällt. So kann es kommen, daß eine Besteurungsart, die in einem Lande zu den ordentlichen und beständigen gehöret, in einem andern Lande erst als eine ausserordentliche Steuer eingeführt wird.

Aus der Natur dieser Steuerarten läßt sich daher nicht bestimmen, ob sie zu den ordentlichen und beständigen, oder zu den ausserordentlichen und zufälligen gehören, weil das von der Steuerverfassung eines jeden Landes, und von dem Zwecke der Steuern, ob sie nähmlich zur Bestreitung ordentlicher oder ausserordentlicher Bedürfnisse aufgelegt werden, abhängt.

Die angezeigten Steuerarten sind aber die hauptsächlichsten und wichtigsten, so wohl wegen ihres Umfangs, als auch wegen der höheren

Ge-

Gewißheit ihres Ertrages. Sie werden daher auch gewöhnlich in Anwendung gebracht, und in dieser Hinsicht nicht ohne Grund ordentliche und beständige Steuern genannt.

Andere Steuern hingegen, die theils auf ganz besondere Gegenstände eingeschränkt, theils in Ansehung ihres Ertrages höchst ungewiß sind, theils endlich nicht sowohl als Beyträge zu den Staatsbedürfnissen, sondern aus andern Gründen, der Staatspolicey zum Beyspiel, gefordert werden, wenn gleich die Vermehrung der Finanzen dabey der Hauptzweck seyn sollte — diese Steuern kann man mit Recht ausserordentliche nennen. Auch geben meistens ausserordentliche Bedürfnisse zur Einführung derselben Veranlassung. Hierher gehören Stempelpapier, Mäuthe, Auflagen auf den Luxus u. s. w.

Es gibt kein teutsches Territorium, wo nur Eine dieser Steuerarten eingeführt ist. Man findet immer mehrere derselben bey einander. Es ist leicht möglich, daß durch die Veränderung der Form, durch die Verschiedenheit

der Zeit u. s. w. die Abgaben dem Bürger minder drückend werden, wenn er gleich dadurch in der Hauptsache, d. h. in dem Maße seiner Beyträge nichts weniger als erleichtert ist. Vielmehr findet bey mannigfaltigen Abgaben leichter eine kleine, kaum bemerkbare Erhöhung Statt.

Neben diesen Steuern nun, die bloß als subsidiarische Beyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu betrachten sind, hat die Staats-Casse noch so manche andere Zuflüsse aus dem Vermögen der Bürger. Aus was für einem Gesichtspuncte sind diese zu betrachten?

Alles, was der Staat zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse einnimmt, gehöret zu den öffentlichen Einkünften. Aber nicht alles, was der Bürger von dem Seinigen dem Staat abgibt, ist öffentliche Abgabe.

Nur dasjenige, was der Bürger, als solcher, was er vermöge des Staatsvertrages zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse von

dem Seinigen abgibt, oder leistet, ist öffentliche Abgabe.

Alles, was der Bürger aus besonderen Gründen, wegen seines eigenen, unmittelbaren, ausschließlichen Vortheils, dem Staat von dem Seinigen abgibt, oder leistet, ist Privat-Abgabe.

Oeffentliche Abgaben werden entrichtet zur Bestreitung des Aufwandes, den die Erreichung des Hauptzweckes und der untergeordneten Zwecke des Staates nothwendig macht. Jeder Einzelne trägt von dem Seinigen bey, damit die Staatsverbindung Allen Sicherheit, Schutz, Zufriedenheit u. s. w. gewähren könne. Die Dienste, die der Einzelne leistet, die Beyträge zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, die er liefert, sind zum Vortheil Aller bestimmt. Jeder Einzelne handelt und bezahlt nicht bloß für sich, sondern für Alle. Auch hängt es nicht von ihm ab, ob er die schuldigen Dienste leisten, ob er die öffentlichen Abgaben entrichten will. So lang er Mitglied der Staatsgesellschaft ist, muß er

zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse beytragen. Denn auf die Vortheile dieser Gesellschaft, die ohne Aufwand nicht erreicht werden können, kann in der Regel nur derjenige Anspruch machen, der nach den gesellschaftlichen Gesetzen zur Erreichung derselben mitwirkt. Nur gesetzmäßige Bewilligung, besondere Uebereinkunft, oder Austritt aus der Staatsgesellschaft kann also von der Verbindlichkeit, zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzutragen, befreyen.

Privat-Abgaben an den Staat werden entrichtet, wegen eines besonderen, auf die Verhältnisse des einzelnen Bürgers sich beziehenden Zweckes. Diese Abgaben sind Folgen besonderer Verträge oder Handlungen der Einzelnen. Der Bürger gibt sie, weil er etwas gethan hat, was ihn dazu verbindet, oder weil der Staat ihm etwas gibt oder leistet, was allen übrigen nicht gegeben oder geleistet wird. Er gibt sie, um für sich etwas zu haben, nicht damit der Staat Allen leisten könne,

was alle nach dem vorgesetzten Zwecke von dem Staate erwarten.

Die Verwendung dieser Abgaben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse macht in Beziehung auf den Gebenden keinen Unterschied. Die Staatsverbindung ist nicht der Grund derselben, sondern sein besonderes Verhältniß, sein besonderer Zweck, sein besonderes Interesse. Diese Privat-Abgaben werden darum nicht öffentliche Abgaben, weil sie dem Staat entrichtet werden; so wenig als die Zinsen aus einem Capital, das der Bürger aus der Staats-Casse erhalten hat, darum öffentliche Abgaben sind, weil sie in die Staats-Casse bezahlt werden.

Zu den Staatslasten können also nur Dienste und Abgaben, die der Bürger, als Bürger, dem Staate leistet oder entrichtet, gerechnet werden. Nur diese haben ihren Grund in der Staatsverbindung. Für diese erhält der einzelne Bürger weiter nichts, als was Alle zu fordern berechtiget sind: Schutz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Sorge für seinen Wohlstand, für seine Bequemlichkeit, für seine Zufriedenheit.

Die Privat-Abgaben hingegen haben ihren eigenen, auf den einzelnen Bürger sich beziehenden Grund. Größten Theils erhält er dafür zum Ersatz besondere Vortheile, auf die er aus der allgemeinen Staatsverbindung keinen Anspruch machen könnte.

Aber die Gründe dieser Privat-Abgaben werden so oft aus einem falschen Gesichtspuncte betrachtet, müssen so oft in dem entfernten Alterthum aufgesucht werden, daß es kein Wunder ist, wenn der ununterrichtete Bürger manches für eine Staatslast ansiehet, was weiter nichts ist, als Privat-Abgabe, zu welcher ihn besondere Gründe verpflichten.

Zeit- und Erbpacht-Gelder erinnern schon durch ihren Nahmen zu sehr an ihren Ursprung, um sie irgend, als öffentliche Abgabe, auch wenn sie von Domänen-Gütern in die Staats-Casse entrichtet werden, betrachten zu können. Pachtungen aller Art haben, wie sich von selbst versteht, bloß den besonderen Nutzen des Pachters zum Zweck, und beziehen sich in keinem Falle auf seine Verbindlichkeit,

zur

zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beyzutragen; sind also Privat-Abgaben.

Eben dieses ist der Fall in Ansehung der auf den Bauergütern haftenden Dienste und Abgaben. Allein je ausgedehnter die Eigenthumsrechte sind, die der Bauer in manchen Gegenden Teutschlands über seine Güter nach und nach erhalten hat, desto leichter wird der wahre Grund dieser Dienste und Abgaben verkannt, und desto eher werden sie, wenn sie der landesherrlichen Kammer zustehen, als öffentliche Abgaben, als Staatslasten betrachtet. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, den gemeinen Mann zu überzeugen, daß die Zinsen, Gülten, Unpflichten, die Zinshühner, Zinsgänse, Zinseyer u. s. w., die er von seinen Grundstücken geben muß, keine willkührlichen Auflagen sind, daß seine Voreltern das Eigenthum des Zinsherrn unter der Bedingung diese Abgaben zu entrichten, und gewisse Dienste zu leisten, erhalten haben, daß, wenn nun gleich solche Güter durch Kauf und Verkauf von einer Hand in die andere gehen, der Werth derselben den-

dennoch mit den darauf haftenden Lasten im Verhältniß bleibe, daß also auch der Käufer in die Verbindlichkeit des ersten Erwerbers eintrete, daß dergleichen Veränderungen dem Obereigenthümer nicht zum Nachtheil gereichen können, und daß davon die Lehenware, was für einen besondern Nahmen sie auch haben mag, ein deutlicher Beweis sey; daß auch diese, so wie sie auf Verträgen oder Herkommen beruhe, auf das Benutzungsrecht der Zinsgüter sich beziehe.

Auch die besonderen Verhältnisse der Leibeigenschaft werden oft auf Rechnung des Staats gesetzt. Die Verbindlichkeiten des Bürgers und die Verbindlichkeiten des Leibeigenen werden von diesem um so leichter vermischt, wenn der Landesherr zugleich Leibherr ist.

Die Staatslasten, und die Lasten, die aus der Leibeigenschaft herfließen, müssen zusammengenommen freylich größer und drückender seyn, als die Lasten, die der freye Bürger zu tragen hat. Allein deutliche Belehrung von dem Ursprunge und den Gründen dieser so verschiedenen

nen Lasten würden ohne Zweifel eine billigere Beurtheilung derselben bewirken.

Die Zehentpflicht wird öfters ganz irrig, als eine Staatslast betrachtet. Der Zehente gehört in der Regel zu den Zinsarten, und ist also mit diesen einerley Ursprungs. Allein es ist möglich, daß hin und wieder Zehenten zur Bestreitung gewisser öffentlichen Bedürfnisse, z. E. zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, ursprünglich eingeführt worden sind, und in diesem Falle sind sie zu den öffentlichen Abgaben zu rechnen. Der Noval-Zehente entspringet in der Regel aus dem Rechte, die Cultur eines ungebaueten Landes zu gestatten q). Thut dieses der Regent unter der Bedingung der Zehentpflicht, so kann dennoch der Zehente nicht als öffentliche Abgabe betrachtet werden. Denn der Bürger entrichtet sie nicht als Bürger, nicht wegen seiner Verbindlichkeit, zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, sondern wegen seines be-

son=

q) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 512.

sonderen Vortheils. Er unterwirft sich der Bedingung der Zehentpflicht, um die Erlaubniß zum Anbau und zur Benutzung des ungebauten Landes zu erhalten.

Niemand wird bezweifeln, daß Abgaben, Zinse, Gülten etc. die von Mühlen entrichtet werden, weil dem Besitzer die Benutzung des zum Staatseigenthum gehörigen Wassers verstattet ist r), zu den Privat-Abgaben gehören.

Bis hierher ist die Entwickelung und Anwendung der allein richtigen Beurtheilung der angeführten Abgaben nicht sehr schwierig. Mehrere, scheinbare Zweifel treten ein in Ansehung verschiedener anderen Abgaben, deren Gründe oben entwickelt worden sind. Ich meyne die Zölle, die Geleitsgelder, die Schutzgelder, die Gerichtssporteln, die Strafen, die Dispensations-Gelder, die Taxen für Privilegien, Monopole, Concessionen etc. die Abzugsgelder von Fremden, die Mäuthe, Weg- und Brückengelder.

Alle

r) man sehe oben S. 66.

Alle diese Abgaben sind bloße Privat-Abgaben. Dieser ihr wahrer Character fällt bey der einen mehr, bey der andern minder deutlich in die Augen.

Die Straßen- und Wasserzölle werden für den Gebrauch der zum Staatseigenthum gehörigen Straßen und Gewässer entrichtet s). Also nicht die Pflicht zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen, sondern der Gebrauch eines Theils des Staatseigenthums ist der Grund dieser Abgaben. Der Einzelne entrichtet sie, weil Er von dem Staatseigenthum Vortheile ziehet, die nicht allen Bürgern, oder doch wenigstens nicht in gleichem Maße zu Theil werden.

Die Geleitsgelder werden für den besonderen Schutz, den einzelne Staatsbürger, oder eine besondere Classe derselben, oder auch Fremde erhalten, bezahlet. Diese Abgabe beruhet auf besonderen Diensten, die der Staat einzelnen Bürgern leistet, und wird daher nicht ver-

s) man s. oben S. 71.

vermöge der allgemeinen Verbindlichkeit, an den Staatslasten Theil zu nehmen, entrichtet, wenn sie gleich zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet wird.

Die Schutzgelder haben ihren Grund in der Aufnahme eines Fremden in den Schutz des Staats. Wer keine Bürgerrechte hat, von dem können auch nicht Bürgerpflichten gefordert werden. Der Schutzverwandte entrichtet sein Schutzgeld nicht vermöge des Staatsvertrages, sonderen vermöge eines besondern Vertrags, der zu seinem Besten zwischen ihm und dem Staat geschlossen ist. Er ist nicht Bürger; er trägt also auch, als solcher, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nichts bey. Sein Zweck ist, daß Er den Schutz des Staats erhalte. Der Bürger gibt Steuern, damit dieser Schutz Allen zu Theil werden könne.

Die Gerichtssporteln werden von Einzelnen wegen der Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wegen Bestätigung ihrer Verträge ꝛc. also ihres besonderen Vortheils wegen bezahlt.

Die

Die Strafen sind Abgaben, womit sich der einzelne Bürger wegen unerlaubter und gemeinschädlicher Handlungen mit dem Staate abfindet. Sie sind Folgen dieser Handlungen. Daß sie nicht zu den Staatslasten gerechnet werden können, fällt in die Augen.

Die Dispensations-Gelder, die Taxen für Privilegien u. s. w. haben den besonderen Vortheil des Einzelnen zum Grund, und werden daher nie als Staatslasten betrachtet werden können; es sey denn, daß man verbiete, um dispensiren, und dispensire, um die Staats-Casse bereichern zu können. Dieß müßte freylich als eine indirecte Auflage betrachtet werden, die um so unbilliger wäre, da dadurch nothwendig der einzelne Bürger unverhältnißmäßig gedrückt werden müßte.

Abzugsgelder von Fremden haben ihren Grund in einer Ausnahme von der Regel, nach welcher in den ältesten Zeiten Fremde unfähig waren zu erben. Die Verbindlichkeit, diese Abgabe zu entrichten, kann nicht aus dem Staatsvertrag fließen, da sie

Fremde betrift. Das Abzugsgeld von Fremden würde also unter die Privat-Abgaben gehören, selbst wenn es nicht auf dem besonderen Vortheile einzelner beruhete.

Auch die Mäuthe haben ihren Grund in der Ausnahme von der Regel zum Vortheil Einzelner. Die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Waaren wird für gemeinschädlich gehalten, doch nicht in so hohem Grade, daß man sie gänzlich zu verbieten, nöthig findet. Man sucht sie bloß zu erschweren, indem man sie jedem verbietet, der nicht eine gewisse Abgabe von den auszuführenden oder einzuführenden Gütern entrichten will. Ob man also diese Abgabe entrichten will oder nicht, hängt bloß davon ab, ob man es für vortheilhaft hält, unter der festgesetzten Bedingung die verbotenen Waaren auszuführen oder einzuführen.

Weg- und Brückengelder werden wegen der erhöheten Bequemlichkeit des Gebrauches eines Theils des Staatseigenthums entrichtet, und treffen nur diejenigen, welche davon Nutzen ziehen.

Alle diese Abgaben werden von dem Bürger nicht als Bürger entrichtet, nicht in der Absicht, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beyzutragen, sondern wegen eines besondern, auf die Verhältnisse des Einzelnen sich beziehenden Zweckes. Sie sind daher bloß, als Privat-Abgaben zu betrachten. Der Bürger erhält dagegen größten Theils einen Ersatz von dem Staate und er hat Unrecht, wenn er über sie, als Staatslasten sich beschwert.

Alle übrige, oben t) angeführte Abgaben aber sind öffentliche Abgaben. Sie werden von dem Bürger gefordert, als Beyträge zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, gefordert in Folge der allgemeinen Verbindlichkeit, zur Bestreitung des Aufwandes, den die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht, beyzutragen.

In Teutschland können also zu den Staatslasten nur gerechnet werden: 1) die Reichs- und Kreissteuern, 2) die auf Herkommen

t) S. 102.

men oder besondere Verträge sich gründenden Territorial-Steuern, welche beide von den Unterthanen vermittelst der verschiedenen oben angeführten Besteurungsarten erhoben werden können.

Das teutsche Reich hat keine Domänen. Diese Hauptquelle der Staatseinkünfte ist längst versieget. Die Reichsforsten haben längst andere Eigenthümer erhalten. Die Reichszölle sind verschenkt, verpfändet, verkauft. Die Nutzungen des Münz-Regals können, wenn dieses Hoheitsrecht, wie sichs gebühret, ausgeübt wird, von keinem großen Belang seyn, im Fall es auch ein Kaiser, noch ausser seiner Krönung, unmittelbar ausüben wollte u). Hätten die Kaiser, wie einige Publicisten behaupten, das Bergwerks-Recht in der That ausschließend gehabt, und Bergzehnten, wovon man übrigens keine Beweise findet, bezogen; so müßte doch auch dieses ökonomi-

u) Man s. Pütters Anleitung zum teutschen Staatsrecht, übersetzt von Gr. v. Hohenthal §. 341. Note (1).

nomische Hoheitsrecht unter die längst verlohrnen gerechnet werden. Kurz! der größte Theil der nützlichen Regalien ist für den Kaiser gleichsam todt, weil es an Gegenständen fehlet, woran er sie ausüben könnte. Zwischen ihm und diesen stehen überall die Landesherrn.

Das teutsche Reich hat also unmittelbar gar keine Einkünfte. Die öffentlichen Bedürfnisse müssen durch Beyträge der Reichsstände bestritten werden. Doch — daß das teutsche Reich gar keine unmittelbaren Einkünfte habe, ist zu viel gesagt. Es hat allerdings einige; die aber freylich unbedeutend sind, und größten Theils unmittelbar von dem jedesmahligen Reichs-Oberhaupte bezogen werden — geringfügige Beyträge zu dem Aufwande, den ein Kaiser von Reichs wegen machen muß!

Die Reichslehen werfen einige Nutzungen ab. Aber die Laudemien, die davon in gewissen Fällen entrichtet werden müssen, können sich im Ganzen um so weniger hoch belaufen, da eben jene Fälle sehr eingeschränkt sind, und von den Ständen des Reichs nur

alsdann Laudemien gefordert werden dürfen, wenn sie als neue Erwerber oder als nicht mit investirte Agnaten die Belehnung erhalten v). Zwar erhalten die Glieder des kaiserlichen Reichs-Hofraths diese Laudemien; sie müssen aber dennoch zu den kaiserlichen Einkünften gerechnet werden, um so mehr da durch sie die Besoldungen der Reichshofräthe, die der Kaiser doch bezahlen muß, verbessert werden.

Reichslehen, die durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet werden, und die etwas Merkliches ertragen, soll zwar der Kaiser nicht wieder verleihen, sondern zur Unterhaltung des Reichs und der Könige und Kaiser behalten w); aber wie oft wird sich bey den überall ertheilten Anwartschaften ein solcher Fall ereignen?

Heimfälle italiänischer Reichslehen, die dem Haus Oesterreich wieder verliehen wurden, ereigneten sich freylich auch in neueren Zeiten öfters. In Teutschland wurden in

v) Neueste Wahl-Cap. Art. XVII, §. 10.

w) N. Wahl-Cap. Art. XI, §. 10 und 11.

in neueren Zeiten nur wenige kleinere Reichslehen eröfnet; z. B. vom Jahr 1772 - 1785 nicht mehr, als sechs, wie in einem Aufsatz über die Einkünfte eines Römischen Kaisers in dem politischen Journal x) angeführt wird. Sonst wurden sie wieder verliehen; Kaiser Joseph II beschloß 1784 sie jedesmahl dem Meistbietenden anheimfallen zu lassen y).

Als ein kleiner Ueberrest von Nutzungen der ehemahligen Reichs-Domänen können die Urbarsteuern der Reichsstädte betrachtet werden, die nach einigen z) jährlich 10,784 Fl. 32 Xr. nach andern a) etwa 11,000 Fl. oder gar über 13,000 Fl. betragen b) sollen.

Die

x) Aug. 1789. S. 921. f. Pütters Anleit. zum teutschen Staatsrecht, übers. vom Gr. v. Hohenthal. Th. II. S. 596.

y) Ohne Zweifel als Lehen.

z) Göttingisches historisches Magazin. B. 4. St. 1. Nro. VII.

a) Erklärung des teutschen Staatsrechts nach Pütters kurzem Begriff und den öffentlichen Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule. S. 331.

b) Politisches Journal, im angef. Aufsatz.

Die Charitativsubsidien der Reichsritterschaft sind vielleicht nicht so wohl für ein Surrogat der Reichssteuern, als vielmehr für ein gewisses Schutzgeld zu halten, besonders wenn es, wie man, obgleich, wie ich zu glauben Ursache habe, mit Unrecht, hat behaupten wollen, in eine jährliche Abgabe verwandelt wäre. In dieselbe Classe, und mit noch mehrerem Grunde könnte man wohl die Dongratuits der reichsgräflichen Collegien, der unmittelbaren Reichs-Prälaten, und der Reichsritterschaft rechnen.

Die Kanzleytaxen bey beiden höchsten Reichsgerichten, die bey der Reichs-Hofcanzley gewiß von Belang sind, gehören, wenn sie gleich nicht in die kaiserliche Casse fließen, doch zu den Reichseinkünften. Sie werden von Reichs wegen eingenommen, und zu öffentlichen Bedürfnissen, zu dem Unterhalte der Kanzley, verwendet.

Noch hat der Kaiser von Reichs wegen einige Einkünfte, die freylich verhältnißmäßig gering, an sich aber doch nicht unbedeutend sind.

Die

Die Reichsstädte müssen für die Dispensation von der Local-Huldigung eine gewisse Taxe bezahlen. Moser sagt, gewöhnlich Einen Römermonath.

Endlich kommen auch die Abgaben noch in Betrachtung, welche der Kaiser von seinen Ex-Kammerknechten erhebt: der sogenannte Opferpfenning und die Kronsteuer der Juden. Die Juden zu Frankfurt sollen 3000, die zu Worms 100 Fl. jährlich bezahlen. Die Kronsteuer soll jedes Mahl nur in etlichen 100 Ducaten bestehen c). Die Judenzehrung d), welche die Kammerboten von Synagogen, bey welchen sie auf ihren Reisen vorbey kommen, erhalten, ist gewisser Maßen auch hierher zu rechnen. Alle diese Abgaben sind kleine Ueberreste des ehemahls allgemeinen kaiserlichen Judenschutzes.

Die Reichsgerichtliche Rechtspflege ist auch nicht ganz ohne Nutzungen für den kai-

c) Göttingisches histor. Magazin a. a. O.

d) Zehen Kreutzer von jeder Synagoge. Malblank Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des K. u. R. Kammergerichts. I. 260.

kaiserlichen Fiscus. Die Revisionsspor-teln beym Reichshofrath kommen zwar den Reichs-Hofräthen zu gut; allein es findet dabey dieselbe Betrachtung, wie bey den Laudemien Statt. Die Succumbenz-Gelder bey Revisionen gegen kammergerichtliche Urtheile waren zwar ursprünglich unmittlelbar dem kaiserlichen Fiscus bestimmt e), sie haben aber in der Folge eine andere Bestimmung erhalten f).

Hingegen sind die fiscalischen Strafen nicht so ganz unbedeutend, als man vielleicht glauben möchte. In dem oben angeführten Aufsatze über die Einkünfte eines Römischen Kaisers wird bemerkt, daß die Strafgelder zwar selten, jedoch nicht unbeträchtlich seyen. Es befänden sich im Aerario der Reichskanzley noch viele 100,000 Fl. alte verrufene Münzen, die confiscirt worden seyen, und nach und nach durch Umschmelzung erst wieder in Circulation kämen.

Dieß

e) K. G. O. v. 1555. P. 3. tit. 53. §. 2.

f) R. A. v. 1654. §. 126.

Dieß ist nun aber auch alles, was man irgend zu den Reichseinkünften rechnen kann, und wie wenig das ist, und daß es überall schon seine besondere Bestimmung hat, erhellet aus dem angeführten.

Die Staatsbedürfnisse des gesammten Reiches müssen also durch Beyträge von den Gliedern desselben bestritten werden. Das Recht der unmittelbaren Glieder des Reichs, die mittelbaren Bürger desselben, ihre Unterthanen, zu den Reichslasten beyzuziehen, ist nicht ursprünglich in der Verfassung gegründet. Die Steuern der teutschen Unterthanen sind ihrem Ursprung nach größten Theils freywillig. Sie wurden erst in der Folge, da das Reichs-Steuerwesen überhaupt eine bestimmtere Form erhielt, nothwendig g).

Teutschland ist aber ein in mehrere einzelne Staaten getheiltes Reich. Diese Staaten haben wieder ihre eigenen öffentlichen Bedürfnisse. Auch hierauf haben die Reichsgesetze Rücksicht genommen, indem sie in Ansehung ge-

g) R. A. v. 1544. §. 24.

gewisser Gegenstände, die Verbindlichkeit der mittelbaren Reichsbürger zu Beyträgen ausdrücklich festsetzten, in Ansehung anderer Gegenstände aber Verträge und Herkommen zur Norm bestimmten.

Alle Beyträge zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in Teutschland werden also aus den einzelnen teutschen Staaten aufgebracht. Sie sind entweder für die Bedürfnisse des gesammten Reiches oder eben dieser einzelnen Staaten bestimmt. Was die erstern betrift, so sind die Beyträge dazu in Beziehung auf die mittelbaren Reichsbürger ohne Unterschied nothwendig. Aber sie sind entweder ordentlich oder ausserordentlich.

Zu den ordentlichen Reichssteuern gehören eigentlich nur die Beyträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, die Kammerzieler. Diese sind auch für die Reichsstände nothwendig; sie brauchen nicht erst jedes Mahl bewilliget zu werden. Das Kammergericht hat ein beständiges vollkommenes Recht, sie von jedem Reichsstand zu fordern.

Bey der ununterbrochenen Fortdauer des Reichstages kann man die zu demselben erforderlichen Legations-Kosten wohl auch zu den ordentlichen Steuern rechnen.

Die Kreisverfassung hat vorzüglich die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit zum Zweck. Sie ist eine öffentliche Reichsanstalt. Zu den Kosten, die sie veranlaßt, müssen die mittelbaren Reichsbürger gesetzmäßig beytragen. Diese Kosten sind entweder fortdauernd z. E. Unterhaltung der Kreisdienerschaft u. dergl. oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, z. E. die Legations-Kosten zu den ordentlichen Kreisversammlungen, oder sie werden bloß durch besondere Umstände veranlaßt z. E. ausserordentliche Kreisversammlungen rc. Die ersten beiden Gattungen begründen ordentliche Reichssteuern.

Wird die ordentliche Kammergerichts-Visitation wieder hergestellt seyn, so werden die dazu erforderlichen Beyträge gleichfalls ordentliche Reichssteuern veranlassen.

Die

Die ausserordentlichen Reichssteuern gründen sich auf besondere, vorübergehende Bedürfnisse des gesammten Reichs h). Sie sind in Ansehung der Reichsstände freywillig. Sie sind nothwendig in Beziehung auf die Unterthanen, so bald sie auf dem Reichstag verwilligt sind. Die Römermonathe sind also ausserordentliche Steuern. Aber sie sind eine ordentliche Besteurungsart. Bloß die Verwechslung der Begriffe von Steuern und Besteurungsarten macht hier Verwirrung.

Für das gesammte Reich gibt es nur ordentliche Besteurungsarten — Kammerzieler, und Römermonathe. Aber es gibt entweder ordentliche, oder ausserordentliche Steuern. Die letzteren werden nach den sogenannten Römermonathen bezahlt.

Eben so kann in Rücksicht auf den Unterschied zwischen nothwendigen und freywilligen Reichssteuern Verwirrung entstehen, wenn

h) Hierher gehören auch die Legations-Kosten zu ausserordentlichen Reichs-Deputationen.

wenn man die rechtlichen Verhältnisse der Reichsstände und die der Unterthanen nicht genug unterscheidet.

In den einzelnen teutschen Ländern sind gewisse Steuern für bestimmte Bedürfnisse durch die allgemeinen Reichsgesetze nothwendig. Je nachdem diese Bedürfnisse fortdauernd sind oder nicht, sind die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Steuern entweder ordentlich und beständig, oder ausserordentlich und vorübergehend.

Zu der ersten Classe gehören die zur Besetzung und Erhaltung der Festungen, Plätze und Garnisonen von den teutschen Unterthanen ihren Landesherren zu leistenden Beyträge i).

Zu der zweyten Classe sind die Beyträge, welche die Unterthanen zu den Landes-Defensionskosten geben müssen k), zu rechnen. Sind die Bedürfnisse zu groß und zu dringend, so werden dadurch bisweilen Landesschulden und sehr

i) R. A. v. 1654. §. 160.

k) Kaiserl. Resol. v. 19. Jun. 1670.

sehr lange dauernde ausserordentliche Steuern veranlaßt.

Ausser diesen beiden Fällen kömmt es auf jedes Landes Gesetze und Herkommen an, wenn und auf was für eine Art und Weise die Bürger Steuern geben müssen. In einem Lande kann deßwegen in Ansehung eines gewissen Gegenstandes eine Steuer freywillig, in einem andern nothwendig seyn. Die Reichsgesetze verpflichten die mittelbaren Reichsbürger zu weiter nichts, als was Gesetze, Verträge und Herkommen ihnen auferlegen.

Eben so verhält es sich in Ansehung der verschiedenen Besteuerungsarten. Die eine kann hier eine ordentliche, dort eine ausserordentliche Steuer seyn l).

Neben diesen Reichs- und Landessteuern gibt freylich der teutsche Bürger sonst noch viele und mancherley Abgaben. Allein, wenn er ihren Ursprung untersucht, so wird er größten Theils finden, daß sein besonderes Interesse der Grund davon ist.

l) man s. oben S. 118.

In manchen Gegenden Teutschlands erheben sich seit einiger Zeit vorzüglich laute Klagen über die gutsherrlichen Rechte. Auch der Ursprung dieser Rechte kann aus vorstehender Entwickelung leicht erkannt werden. Scheuet man die Mühe nicht, dem ununterrichteten Bürger die Art und Weise zu zeigen, wie seine Voreltern das Gut, das Er nun für unbillig belastet hält, erworben haben, wie sie zuerst Wohnung und Nahrung, und Beystand erhielten, auf was für Bedingungen sie in den Schutz des Gutsherrn aufgenommen wurden, und wie sehr indessen seine Lage besser geworden ist, so wird gewiß bey dem größten Theil die aufkeimende Unzufriedenheit unterdrückt werden.

Eine menschenfreundliche, billige Behandlungsart wird natürlicher Weise diesen Belehrungen den größten Nachdruck geben.

Ueberhaupt ist nichts mehr zu wünschen, als daß man vorzüglich darauf Rücksicht nehme, damit die Art und Weise, wie die Abgaben erhoben werden, dem Bürger nicht drückender werde, als die Abgaben selbst. Hier verdienet

Nachsicht und Gelindigkeit vorzüglich empfohlen zu werden, doch so, daß allzu große Gelindigkeit nicht Sorglosigkeit und Nachlässigkeit erzeuge m).

m) Man s. m. Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. Th. I. S. 244. f.

III.

Ideen
über
den Ursprung
gesellschaftlicher Verbindungen
der
Menschen unter einander.

Das natürliche Staatsrecht des Herrn Prof. Schmalz in Königsberg veranlaßte mich vor einiger Zeit, einen Aufsatz über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander, den ich vor mehreren Jahren entworfen hatte, wieder hervor zu suchen. Meine Ideen sind zwar nicht neu, aber vielleicht doch nicht ganz ohne Werth. Wenigstens scheinen sie mir den Raum, den sie hier einnehmen werden, zu verdienen.

Jener Trieb der menschlichen Natur, den sie mit jedem lebendigen Wesen gemein hat, und in welchem die ewige Weisheit die Fortdauer derselben gründete, wirket die erste, engste Verbindung des Menschen mit dem Menschen, des Mannes mit dem Weibe – des Kindes mit der Mutter. Dort leitet natürliches Bedürfniß — hier zwingt natürliche Schwäche auf der einen — Neigung auf der andern Seite.

Allein diese Verbindungen sind nur auf gewisse Zeiten eingeschränkt. Die befriedigte Lust wirkt — Entfernung — die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, leitet das erwachsene Kind in die offenstehenden Gefilde.

Doch ist auch hier die Möglichkeit denkbar, ja es ist so gar wahrscheinlich, daß des genossenen Vergnügens Erinnerung Mann und Weib näher an einander kettet – daß die Früchte ihrer Vereinigung ihre gemeinschaftliche Sorgfalt erwecken — und daß sie für ihren eigenen und

ihrer Kinder Unterhalt gemeinschaftlich arbeiten, und gegenseitig sich in ihren Bemühungen unterstützen.

Die Früchte der Erde, die durch ihre Wohlgerüche und lockenden Gestalten sich den Menschen gleichsam von selbst darboten, waren ihre erste Nahrung. Je geringer die Menschenzahl war, desto geringer war die Mühe des Einsammelns: eine Beschäfftigung, der die zarte Jugend schon gewachsen war und die ihr tausendfaches Vergnügen gewährte. Gerne schenkte sie den sorgenden Eltern ihre kleine Hilfe.

Mit dem reifenden Alter wurde diese gegenseitige Hilfe — diese gesellschaftliche Verbindung — Gewohnheit. Die erwachsenen Kinder blieben bey der Lebensart ihrer Eltern, unterstützten sie in ihren Bemühungen — und theilten mit ihnen — so wie die Arbeit, also auch die Früchte derselben. Sie selbst wurden wieder Familien-Väter und Mütter. Sie schlossen sich an an ihre erste Gesellschaft, und so bildete sich stillschweigend eine Vereinigung mehrerer Familien, deren Zweck nichts anderes war, als

gegenseitige Unterstützung in Erwerbung der täglichen Bedürfnisse.

Die Geschichte eines Volkes, das gleichsam noch in seiner ersten Kindheit lebt — wenigstens über die Grenzen derselben nicht weit hinausgeschritten ist, ist ein gültiger Beweis für unsere Meynung. "Die Gewohnheit des weiblichen Geschlechts, sagt der Beschreiber von Otahiti a), der sinnlichen Vergnügungen freyen Genuß sich zu erlauben, macht diesen reizenden Theil des Menschengeschlechts, in Otahiti untreu und wankelmüthig. Allgemeine Sitte hebt sie über allen Tadel — so lang sie nicht Mütter werden. Aber alsdann scheint es, daß in der Natur ein Trieb sey, der über die eingewurzeltsten Gewohnheiten siegt, und die Mutter bewegt, einen Gesellschafter aufzusuchen, der sie beschütze und ihre Kinder, und für ihren Unterhalt sorge. Der Vater ist es, an den sie sich ankettet, und ihm macht es Freude, die zu beschützen, und für deren Bedürfnisse zu sor-

gen,

a) Journal du second Voyage du Capitaine Cook. Paris chés Pissot et Nyon 1777.

gen, denen er das Leben gegeben hat. Und so bilden sich in diesem glücklichen Striche des Erdbodens, Ehen und Familien-Verbindungen."

Gefühl eigener Kräfte, Neugierde, Freyheitssinn und unruhige Gemüthsart, oder irgend ein Zufall brachte öfters den Menschen aus der ursprünglichen Familien-Verbindung, und führte ihn in andere Gegenden, zu andern Beschäfftigungen, nicht selten in neue Verbindungen.

Gefahr ist ein Vereinigungsmittel der Menschen, das nie ohne wichtige Wirkungen blieb. Ein großer Theil der lebenden Mitbewohner unsers Erdbodens, ist gebohrner Feind des menschlichen Geschlechtes. Die Wuth raubgieriger Thiere ist unüberwindlich dem einzelnen Menschen. Die Furcht vereinigte sie öfters, und die Vortheile, die die Vereinigung ihrer Kräfte ihnen gewährte, mußten bald zu einer gesellschaftlichen Verbindung glücklichen Anlaß geben.

Immer

Immer leichter mußte aber natürlicher Weise dieß werden, je mehr die Zahl des Menschengeschlechtes zunahm, und je näher eben diese Vermehrung die Menschen einander brachte.

Leichtigkeit der Befriedigung seiner Bedürfnisse — verbunden mit äusserer Sicherheit, mußte stets des Menschen lebhaftester Wunsch seyn. In eben dem Grade aber, in welchem die Menschenzahl sich vermehrte, mußte natürlicher Weise auch jene Leichtigkeit abnehmen, und mit jedem neuen Mitgliede mußte die Beschwerlichkeit jener Befriedigung der ersten und einfachsten Bedürfnisse wachsen. Der Raum verengte sich, je mehr die Menge sich ausbreitete.

Die Noth macht erfindungsreich. Wollten die Früchte der Bäume und alles, was die Erde von selbst darbot, nicht hinreichen, so mußte man auf Vervielfältigung dieser Nahrungsmittel denken — Beobachtung der Natur machte bald gelehrt, so viel die Noth erforderte — und der Ackersmann (freylich nur in der ersten ungebildeten Rohheit) bildete sich.

Ein

Ein anderer nahm seine Zuflucht zu dem Fleische der Thiere, die er im Kriege gegen sie erlegt hatte — er fand es brauchbar zu seinem Zwecke, und wurde bisher bloß angegriffener, nun selbst angreifender Theil — Er wurde Jäger.

Ein anderer suchte — wenn Hunger und Mangel ihn plagte — mit der Milch einiger Thiere, die furchtlos um ihn her wandelten, sein Leben zu erhalten. Er zähmte und weidete sie — entschlossen, wie es die Nothdurft fordern würde, von ihnen den Nutzen zu ziehen, zu dem ihn die Herrschaft, die ihm die Natur selbst über sie gegeben zu haben schien, berechtigte.

Nicht lange aber, so hörte des entnervten Bodens Fruchtbarkeit auf, des Ackermanns Mühe zu lohnen — die entvölkerten Gefilde betrogen den suchenden Jäger — die abgeweideten Fluren versagten den Heerden die gewohnte Nahrung — sie zogen weiter — sie trafen entweder unter einander oder mit andern ihres

Gleichen zusammen — und eins von beiden entstand — Gesellschaft oder Krieg.

Hatten die, die bereits im Besitze der Fluren, und Wälder sich befanden, in denen die neuen Ankömmlinge sich zeigten, des Ueberflusses gar nichts, oder nur wenig, so war natürlich jeder neue Theilnehmer an dem, was sie für ihr Eigenthum ansahen, ein gar nicht willkommener Gast. Man setzte sich seinen Absichten entgegen — Es kam zu Streit und gewaltthätigen Handlungen. Krieg war unvermeidlich.

Entschied das Schicksal für den einen oder den andern Theil — so gab es neue Wanderungen — und in anderen Gegenden dieselben Auftritte.

Nur dann, wenn den neuen Ankömmlingen das Kriegsglück günstig war — konnte es kommen, daß die ersten Bewohner die schon gewohnten Gegenden nicht verließen — gemeinschaftlich sie benutzten mit ihren Siegern — und daß beide durch Gewohnheit endlich — und durch zufällige Erfahrung der Vortheile, die die Gesellschaft gewährt — aus Feinden Freunde

wur-

wurden, und sich zur Erreichung eines — ihnen nach ihrer Lage vorzüglich wichtigen Zweckes verbanden.

Besonders konnte sie die Erfahrung, die mit der Zunahme des Menschengeschlechts immer handgreiflicher werden mußte, daß nicht mehr die wilden Thiere allein — sondern daß die Menschen des Menschen gefährlichsten Feinde seyen, zu einer engern Verbindung bewegen, die, je mehr die Begriffe des Eigenthumsrechtes sich entwickelten, immer fester und dauerhafter wurde.

Eben die Wanderungen aber, zu denen die Noth die Menschen zwang, konnten auf einer andern Seite sehr friedliche Mittel werden zur gesellschaftlichen Verbindung der Menschen, wenn nicht Gefühl des Mangels die natürlichen Neigungen derselben besiegte, und diejenigen zu Feinden machte, die gebohren sind, Freunde zu seyn.

Wie oft konnte es nicht kommen, daß der Hirt, der die Gefilde, die ihm noch kein Grenzstein, keine Verzäunung verbot, mit seiner

Heerde durchzog — den Ackersmann oder den Jäger antraf — durch Neugierde geleitet — die Früchte ihrer Arbeiten zu kosten begierig ward? Ein freundschaftlicher Tausch befriedigte seine Begierde. Auch den andern behagte das neue Gerichte. Mehrmahl trafen sie so zusammen, und müßte da nicht auch der eingeschränkteste Verstand auf den Gedanken kommen: daß Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel, nicht nur angenehm sey, sondern auch für Mangel schütze — daß gegenseitige Freundschaft und Unterstützung jenes gewähre — und dieses sichere. Mußte nicht dieser Gedanke den ersten Schritt zur gesellschaftlichen Verbindung unendlich erleichtern, mußte nicht der tägliche Genuß ihrer Vortheile sie immer mehr befestigen?

Hatten vollends Zweige eines Stammes auf diese Art verschiedenen Beschäftigungen sich gewidmet, so war die Vereinigung desto leichter, und nunmehr, da der Werth arbeitender Hände geschätzt zu werden anfangen mußte, ward das Familien-Band, das die Natur selbst schon geknüpft hatte, durch Eigennutz und

Gefühl des Bedürfnisses immer unzertrennlicher.

Seiner besondern Beschaffenheit nach mußte hierin der Ackerbau die ersten und häufigsten Beyspiele geben. Die Begriffe der Eigenthumsrechte an den bebauten Grund und Boden hefteten den wandernden Menschen an einen bestimmten Platz. Hier gewährten vereinte Bemühungen den auffallendsten Nutzen. Wer durch Beytrag seiner Kräfte, oder durch Tausch, oder auf irgend eine andere Weise zur Theilnahme an demselben sich berechtigen wollte, der mußte sich dem Aufenthalte des Pflanzers nahe halten — er mußte in eine Art von genauerer Verbindung mit allen treten, die gemeinschaftlicher Vortheil hier versammelt hatte — er mußte — vielleicht unwissend und unabsichtlich das Seinige zur Grundlage einer engern gesellschaftlichen Verbindung beytragen.

Auf eben diese Weise konnten die natürliche Neigung zur Geselligkeit und die in die Augen fallenden Vortheile der Vereinigung mehrerer Kräfte zu dem nähmlichen Zwecke, auch bey

Menschen gleicher Lebensart die nähmlichen Wirkungen hervorbringen.

Auf welche Art nun aber auch eine gesellschaftliche Verbindung entstanden seyn mag, so ist doch immer das gewiß, daß ein bestimmter Zweck, eine bestimmte Absicht, der Gegenstand derselben war.

Handlungen, die diesen Gegenstand bezeichneten, und Vereinigung jeder einzelnen Kräfte zur Erreichung desselben, waren hinreichend gewisse, mit jenem Zwecke übereinstimmende Verbindlichkeiten zu begründen.

War Sicherheit von außen, war erleichterte Befriedigung der Bedürfnisse — oder waren alle beide Zweck der gesellschaftlichen Verbindung, so mußte es von selbst einleuchten, daß keiner dieser Zwecke ohne Beobachtung gewisser Grundsätze erreichet werden könne.

Oefters konnte es aber auch kommen, daß gegenseitige Erklärung, den Zweck der Verbindung bezeichnete, und dadurch der unzweifelhafteste Erkenntnißgrund der gegenseitigen Verbindlichkeiten wurde. "Stehe mir gegen die Anfälle

fälle des Raubthieres bey, das meinem Leben droht — ich thue dir denselben Dienst, wenn du sein bedarfst; laßt uns daher beysammen wohnen." "Hilf mir das Wild erlegen — das Bedeckung unsrem Körper — und Nahrung geben wird" — "Unterstütze mich gegen Fremde, die aus meinem Bezirke mich vertreiben wollen. Auch ich unterstütze dich, wenn ihre Gewalt dir droht." — "Ich baue das Feld mit dir — aber laß mich Theil nehmen an seinen Früchten." "Ich hüte deine Heerde — ich treibe die meinige unter sie — Dagegen sey der Nutzen, den sie gewährt, gemeinschaftlich" — "Ich gebe dir von meinem Ueberfluß, gieb mir dagegen von dem Deinigen." — So vereinigten sich Ackersmann, Hirt und Jäger.

Die erste Verbindlichkeit bezeichnen die Worte der Uebereinkunft. Aus ihr her fließen alle übrigen, ohne die die Erfüllung der ersten schwer, oder gar unmöglich ist.

Wenn nun auf eine oder die andere Weise gesellschaftliche Verbindung unter den Menschen gegründet ist, so ist leicht einzusehen, daß

ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen und Annahme desselben — also ein Vertrag die gesellschaftlichen Glieder unter einander bindet.

Handlungen also oder ausdrückliche Erklärungen, durch welche Menschen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes sich vereinigen, begründen den ersten und ursprünglichen Gesellschaftsvertrag. Und indem ohne solche Handlungen oder Erklärungen gar keine Entstehung einer Gesellschaft sich denken läßt, so ist die Gewißheit und Nothwendigkeit dieses Vertrages ausser allem Zweifel.

Eben dieser Vertrag aber ist die einzige Quelle aller gesellschaftlichen Rechte. Sein Gegenstand ist immer ein gewisser — bestimmter. Auf diesen also beziehen sich alle Rechte. Wäre der Zweck uneingeschränkt: Wohlfahrt des Ganzen und jedes einzelnen Theils — denn würden weitumfassendere Rechte entstehen — die unumgänglich nöthige und auf alles wirkende höchste Gewalt müßte leiten und anordnen. Die Gesellschaft würde ein Staat. Allein noch

sind wir so weit nicht vorgerückt. Der erste ursprüngliche Gesellschaftsvertrag fordert zuerst unsere Aufmerksamkeit.

Sein vorzüglichstes, und zu seiner rechtmäßigen Existenz unumgänglich nöthiges Erforderniß ist: daß er auf die freye Einwilligung seiner Errichter sich gründe. Diese Einwilligung muß bloß durch den Gedanken an die damit verbundenen Vortheile, ohne den geringsten Einfluß fremder Gewalt bewirkt worden seyn. Sobald einer den höheren Grad der Kräfte, den ihm die Natur verliehen hat, dazu mißbraucht, den Schwächern zu einer, wenn auch, gleichen gesellschaftlichen Verbindung zu nöthigen, so beleidigt er die Rechte der Menschheit, und da Gewalt niemahls das Band seyn kann, das Menschen mit einander vereiniget, so hört eine erzwungene Gesellschaft, wenn sie auch die Gleichheit der Rechte nicht beleidiget, sobald von selbst auf, als die Gewalt, die sie hervorgebracht hatte, aufhört wirksam zu seyn.

Ist aber dieser Fall eingetreten, und die Gesellschaft wird nunmehr aus freyer Wahl

fortgesetzt, so ist kein Zweifel, daß sie aus einem gültigen Vertrage eben die Verbindlichkeiten bewirke, die eine ursprünglich freywillig eingegangene Verbindung hervorbringt.

Nur in einem einzigen Falle könnte hier eine Ausnahme gelten, wenn nähmlich das Gefühl der Gewalt den Geist der Unterdrückten so sehr niedergeschlagen hätte, daß nur ein besonderes Ereigniß in denselben den natürlichen Freyheitssinn wieder erwecken könnte.

Seltener wird freylich da Gewalt Statt finden, wo eine gleiche Gesellschaft sich zu bilden anfängt; allein möglich ist es doch immer: aber immer auch wahrscheinlich, daß in einem solchen Falle der nachfolgende freywillige Entschluß, wenn die Erfahrung den Werth gegenseitiger Unterstützung und Aushilfe gelehrt hat, den anfänglichen Mangel verbessert.

Soll aber mit gemeinschaftlichem Eifer und einem glücklichen Erfolge an Erreichung des vorgesetzten Zweckes gearbeitet, soll das Gebäude fest und Ewigkeiten ausdauernd, aufgeführt werden, so muß es auf Eintracht gegründet seyn.

Alle müssen auf gleiche Weise — mit gleich freyer Willkühr — ihre Kräfte mit den andern zum bestimmten Zwecke vereinigen. Die Gewalt, die die vereinigte Menge über einen einzigen mißbraucht, wirkt eben das, was sie wirkt, wenn einer gegen einen steht.

Möglich ist es übrigens, daß sich einer — ohne vorhergängige Uebereinkunft an eine bereits sich gebildete Gesellschaft anschließt, sich zum nähmlichen Zwecke mit ihr vereinigt, und dagegen Theil erhält an den Früchten der gemeinschaftlichen Bemühungen — und dann ist beiderseitige Einwilligung, ob gleich nicht ausdrücklich erklärt, dennoch durch unzweydeutige Handlungen bezeichnet, vorauszusetzen.

Immer aber ist uns die natürliche Freyheit des Menschen Bürge, daß, ohne seinen freyen Willen keine Gesellschaft Festigkeit und Dauer, kein gesellschaftlicher Vertrag Wirksamkeit und verbindliche Kraft erhalten kann.

Eben diese Wirksamkeit aber ist es, die alle gesellschaftlichen Rechte und Pflichten bildet — und eben diese verbindliche Kraft ist es, die den

gesellschaftlichen Gliedern gegenseitige Rechte gibt — gegenseitige Pflichten auflegt, auf deren Beobachtung die Erreichung des vorgesetzten Zweckes, und die Festigkeit des gesellschaftlichen Bandes gänzlich beruhet.

IV.

Ueber
Wucher und Wucherverbote.

Ein junger Mann von großer Familie machte in einem sehr kurzen Zeitraum über sieben Mahl hunderttausend Gulden Schulden. Diese hätte man höchstwahrscheinlich mit weniger als drey Mahl hunderttausend Gulden bezahlen können. — Was muß man hier nicht von den Gläubigern vermuthen? —

Ganz ordentlich war es bey den verschiedenen Anleihen freylich nicht zugegangen. Der junge Herr brauchte einmahl höchst nothwendig b a r e s Geld, und ehe er sich versah, war er Eigenthümer eines artigen Hauses und Gartens um den billigsten Preis von der Welt, den ihm nur zufälliger Weise gerade in dem Augenblick kein Mensch wieder geben wollte. Er faßte sich in Geduld, behielt Haus und Garten vorerst; denn er hatte ja noch eine kleine Summe

me baren Geldes mit in den Kauf bekommen. Bald war aber diese verschwunden. Neue Unterhandlungen — neue Darleihen — und — unser Mann ist abermahls im Besitz eines sehr wohlfeilen Gartens.

Mit den paar tausend Gulden, die er bey dieser Gelegenheit bar erhalten hat, ist er in wenigen Wochen zu Ende. Was soll er mit dem Garten, der ihm kein Vergnügen macht, und dessen Cultur nur Kosten erfordert? Als ein guter Oekonom sucht er ihn um jeden Preis los zu werden. Die Hälfte der Summe, für welche er ihn angenommen hat, wird ihm von einem Manne, der aus bloßer Gefälligkeit von dieser Last ihn befreyet, dafür gegeben. Dieser tritt den Garten aus Freundschaft wieder an seinen vorigen Besitzer ab, und alles ist in der Ordnung; ausgenommen die Casse des jungen Herrn.

Die Reihe kommt nun an Haus und Garten, und, ausser einigen Veränderungen in der Form des Verfahrens, geht es ganz auf dieselbe Weise. Allein diese Finanz-Operation gewährt

währt auch nur kurze Zeit Hilfe. Bald wird der Herr Baron Seidenhändler, Weinhändler, Roßkamm, — kurz! Kaufmann im Großen und im Kleinen; ja endlich gar Bankier.

Statt baren Geldes gibt ihm ein dienstfertiger Freund, gegen eine Schuldverschreibung von 10,000 Thalern, hundert Louisd'or, und für das übrige Wechsel von den sichersten Leuten. Fast alle waren ja dem Schuldner gut bekannt; waren seine besten Freunde und Cameraden. Diese hatten dagegen eben so sichere Wechsel von ihm in Händen, und da war ja leicht zu helfen.

Freylich konnte ein Mann, der die Sachen verstand, einen solchen Wechsel von tausend Thaler um den vierten Theil allenfalls einkaufen, wenn er irgend Lust hatte auch diesen zu riskiren; allein das war denn auch kein Mann der seine Leute zu schätzen wußte, und — der Geld haben mußte, es koste, was es wolle.

Daß es bey allen diesen Geschäften nicht an Provisionen und dergleichen fehlte, und daß über-

überall die bündigsten Schuldverschreibungen über bares Geld ausgestellt wurden, versteht sich von selbst. Dieß waren aber nur die wichtigsten Geschäfte; andere, kleinere, gleich vortheilhafte übergehe ich mit Stillschweigen. Alle zusammen waren von so herrlicher Wirkung für die Oekonomie des Barons, daß bald seine ersten Geldfreunde nichts mehr für ihn zu thun hatten.

Er tritt nun mit jenen menschenfreundlichen Männern, die gegen billige Entschädigung auf Pfänder leihen, in Bekanntschaft. Diese gehet aber nur durch die dritte Hand, denn der, der das Pfand nahm, mußte das erforderliche Geld selbst erst bey andern Freunden suchen, mußte für seine Mühe belohnt werden, konnte aller Mühe ungeachtet nicht immer bare Münze haben u. s. w.

Die neuen Freunde vollenden das Werk, und nun treten die alten wieder auf; helfen noch ein Mahl aus der höchsten Noth, und lassen sich großmüthig dagegen die sämmtlichen Einkünfte des jungen Herrn abtreten.

Eini-

Einige Zeit lang treibt er es noch, so gut er kann — und — das Resultat steht am Anfang dieser Erzählung. Die Folgen, die für den jungen Mann selbst, für seine Familie, für manchen ehrlichen Mann aus dieser Geschichte entsprangen — mag ich nicht schildern.

Ist das Handwerk des Wucherers ein ehrliches Gewerbe, und wenn es das nicht ist; was kann und darf der Staat dabey thun?

Das Eigenthumsrecht bestehet in der Befugniß, jeden andern von dem Besitz und dem Gebrauch einer Sache auszuschließen. Alles, was mein ist, bin ich befugt, zu meinem Vortheil, zur Vermehrung meines Eigenthums zu benutzen, wenn ich nur dadurch kein äusseres vollkommenes Recht eines Anderen kränke; also, zum Exempel, den Besitz und Gebrauch einer Sache, die einem anderen gehört, nicht gegen den Willen desselben an mich ziehe.

Ent-

Entziehe ich das Eigenthum eines anderen der Verwahrung des Besitzers ohne Einwilligung des Eigenthümers, um mich dadurch zu bereichern; so begehe ich eine unerlaubte Handlung. Ich stehle.

Entziehe ich dem Anderen sein Eigenthum unter dem Scheine eines erlaubten Gewerbes, ohne einigen Ersatz, jedoch mit seiner Bewilligung, aber gegen seine Absicht, so begehe ich eine nicht minder unerlaubte Handlung. Ich wuchere a).

Die Einwilligung ist hier nur scheinbar. Denn, wer die Absicht nicht hat, mir zu schenken, und von dem ich einen Theil seines Eigenthums nehme, weil er glaubt, ich gebe ihm einen Ersatz dafür, den er doch nicht erhält, dem entziehe ich wider seinen Willen aus Gewinnsucht etwas, von dessen Besitz und Gebrauch er mich auszuschließen berechtiget ist.

Ich

a) Das Wort in dem bösen Sinne genommen, in dem es gewöhnlich nun einmahl genommen wird; es sey dann, daß man mit seinen Talenten wuchere, oder Capitale in der Ewigkeit belege, in welchen Fällen das Wort bekanntlich seinen ehrlichen Nahmen behalten hat.

Ich stehle auf eine etwas honnettere Art, und dieß Stehlen nennt man gleichfalls mit einem honnetteren Nahmen, Wuchern.

Wucher ist bey jedem zweyseitigen Vertrage möglich. Er bestehet darin, daß ein Contrahent dem andern durch List und Betrug etwas von seinem Eigenthum entziehet. Denn Betrug, Absicht, zum Nachtheil des andern sich zu bereichern, muß dabey immer vorausgesetzt werden. Wo Irrthum auf beiden Seiten ist, da ist kein Wucher.

Der Betrogene kann Aufhebung des Vertrages oder Entschädigung, in so weit er betrogen ist, fordern. Aber unbedingt kann er das nur fordern, wenn allein die Absicht des Andern, nicht seine eigene Nachlässigkeit ihn betrogen hat. Hatte der Andere die Absicht nicht, zu betrügen, und er hat sich geirrt, wo er den Irrthum vermeiden konnte und sollte, so fällt auf ihn selbst alle Schuld. Er hat kein Recht gegen den, mit welchem er einen für sich nachtheiligen Vertrag schloß.

Diese Grundsätze liegen in der Natur der Sache; aus ihr haben die Römischen Gesetzgeber sie geschöpft. Nur in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verletzung durch einen Vertrag haben sie die strengeren Grundsätze des natürlichen Rechts gemildert, indem sie wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung eines Vertrages verstatten, auch wenn kein Irrthum, kein Betrug u. s. w. dabey vorgegangen wäre.

Wucher kann bey jedem zweyseitigen Vertrage seyn. Nur einige Beyspiele aus den gewöhnlichsten Verträgen!

Wenn ein Verkäufer durch betrügerische Vorspieglungen den Käufer verleitet, einen demselben nachtheiligen Kaufvertrag zu schließen; so zieht er fremdes Eigenthum gegen die Absicht des Eigenthümers, gegen den Willen desselben an sich. Er ist ein Wucherer.

Aber die Ueberzeugung des Käufers, absichtlich betrogen zu seyn, ist vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit nicht hinreichend. Der absichtliche Betrug des Verkäufers muß bewiesen werden,

den, und das ist kein leichtes Unternehmen. Doch ist nach allgemeinen Grundsätzen kein anderes Mittel. Hier unterstützt die Billigkeit der positiven Gesetzgebung den Vervortheilten. Wer über die Hälfte verletzt ist, kann Aufhebung des Vertrags fordern, ohne Rücksicht auf Betrug oder andere Gründe, welche die Vertragsverbindlichkeit aufheben würden.

Wem der Verkäufer verborgene Mängel der verkauften Sache nicht angezeigt hat, der kann fordern, daß jener sie zurück nehme, wenn sie ganz unbrauchbar, oder daß der Preis verringert werde, wenn sie weniger brauchbar wäre.

Oft kann die Vervortheilung der Kaufenden künstlich vorbereitet werden, dadurch, daß Einer oder Mehrere in den Besitz einer ganzen Gattung von Lebensbedürfnissen sich setzen, um Herren des Preises zu werden, um ihn willkührlich über den Werth der Dinge steigern zu können.

Unternehmungen dieser Art, die den offenbaren Zweck, zu schaden, haben, sind unerlaubt.

Unter ihnen ist der Kornwucher, der ein so wichtiges Bedürfniß des menschlichen Lebens zum Gegenstand hat, der berüchtigtste.

Sehr streng sind unsere Reichsgesetze gegen dergleichen Speculationen b). "Wiewohl, heißt es in der Reichs-Policeyordnung von 1577 c), die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuf, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied bey großer Pön und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Landes verboten; so ist doch solchen Satzungen, Abschied und Verbot, bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seynd in kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche sonderbare Handthierer und Kaufleut im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kauf-

b) R. A. v. 1512. §. 16—18. v. 1526. §. 26. v. 1530. §. 135 bis 137. v. 1532. Tit. 8. Reichs-Policeyordnung v. 1548. Tit. 18. §. 1—12.

c) §. 1.

Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn, und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschaften und Verwahrnuß haben, sonderlich wenn die Waaren verderben, oder sonsten in Aufschlag kommen, und ehe die andere Kaufleut solches gewahr werden) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auf- und Fürkauf damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder dem Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kaufen zu geben oder zu behalten, oder, daß er, der Verkäufer, sie nicht näher oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem heil. Reich, und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine, geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu."

Dergleichen Unternehmungen, "solche schädliche Handthierungen, Auf- und Fürkäuf, und derhalben gemachte Geding, Vereinigung und

Pact" werden nun bey Strafe der Confiscation aller Haab und Güter der Uebertreter nochmahls verboten, und zugleich wird verordnet, daß diese Gesellschaften und Handthierer hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich vergleitet werden, auch des Geleits nicht fähig seyn sollen, mit was Worten, Meynung oder Clausel auch das Geleit gegeben wäre d).

Ob in Beziehung auf die Handlung im Großen diese Verordnung vollkommen passend sey, möchte ich wohl bezweifeln. Die bekannte Schimmelmannische Wachs-Speculation wäre nach derselben eine solche schädliche Handthierung, und wider gemeine geschriebene Rechte und alle Ehrbarkeit gewesen.

Indessen hört man doch auch bisweilen in den größten Handlungsstädten Klagen über die Unternehmungen einzelner Handlungshäuser, die durch ihre sehr großen Fonds in den Stand gesetzt sind, allerley Waaren und Kaufmannsgüter in ihre Hand allein zu bringen, was manche,

d) R. P. O. v. 1577. §. 2. vergl. Wahl-Capitul. Karls V. Art. 17.

che, die vielleicht nichts mehr wünschen, als dasselbe thun zu können, für höchst nachtheilig und dem ganzen Handlungswesen gefährlich erklären. So viel sieht man übrigens aus den angeführten Reichsgesetzen, daß im sechszehnten Jahrhundert die Handlungswissenschaft in Teutschland weiter gediehen war, als es die Finanz- und Policeywissenschaft notorisch waren, die sich daran ein Beyspiel hätten nehmen können. Doch dieß nur im Vorbeygehen!

In den angeführten Reichsgesetzen werden diese Monopolirer und andere die unbillige Contract und Handthierung treiben in die Classe der Wucherer und Juden gesetzt e).

Der Verkäufer ist also schuldig, dem Käufer die Sache, die er kaufen will, und zwar mit den begehrten und angegebenen Eigenschaften, und um einen gerechten Preis zu geben.

Da

e) Man s. z. E. den R. A. v. 1532. Tit. 8. "Und sonderlich sollen die Wucherer, Juden, Monopolirer und andere, die unbillige Contract und Handthierung treiben — --- --- fürgenommen und gestraft werden."

Da aber dieser, wenn nicht absichtlicher Betrug erwiesen werden kann, im allgemeinen sich nicht bestimmen läßt, so sind die Gesetze zufrieden, wenn die Sache nur die Hälfte des bezahlten Preises werth ist. Allein sie verbieten alle künstliche Mittel, wodurch dieser Preis nach Willkühr gesteigert werden kann. Wer hiergegen handelt gehört zu den strafbaren Wucherern.

Bey dem Mieth-Contracte kommt es, in der Beziehung, in welcher wir ihn hier betrachten, hauptsächlich darauf an, daß das Mithgeld mit dem Werthe der Dienste, oder des Gebrauches einer gemietheten Sache in einem billigen Verhältniß stehe. Allein wer bestimmt dieses Verhältniß? Nur der Wille der Contrahenten. Denn der Werth der Dienste oder des Gebrauches kann ganz verschieden für den Miether und für den Vermiether seyn. Diese Verschiedenheit muß durch Vereinigung des gegenseitigen Interesse gehoben werden. Darüber tractiren beide Theile, und ihre bei-

derseitige Uebereinstimmung bestimmt das Mieth-geld.

Aber so wie beym Kauf-Contract sich eine gewisse nur nicht allzu enge Grenze bestimmen läßt, deren Ueberschreitung den, der durch den Vertrag Nachtheil leidet, ohne auf Untersuchungen und Beweise eines vorgegangenen Betruges sich einzulassen, berechtiget, die Aufhebung des Kauf-Contracts zu fordern; so kann dieses auch bey dem Mieth-Contracte geschehen. Allein dieß hängt von der Bestimmung positiver Gesetze ab. In der Natur des Vertrages ist es nicht gegründet. Betrug allein macht den Contract zum wucherlichen Geschäft. Allein da Betrug öfters so schwer zu erweisen ist, so helfen die Gesetze auch ohne diesen Beweis wenigstens dem, der über die Hälfte verletzet ist.

In Ansehung der Vermiethung der Arbeiten sind unsere Reichsgesetze noch weiter gegangen. Sie haben befohlen, daß der Preis derselben obrigkeitlich bestimmt werden soll. Dieß geschah in der Reichs-Policeyordnung von 1530 f), und

f) Tit. 21. §. 2. Tit. 24. §. un.

und von 1548 g), in dem R. A. von 1551 h), in der Reichs-Policeyordnung von 1577 i) und in dem Reichsschluß von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche. "Nachdem, heißt es in diesem Gesetze, auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; also soll nicht nur ein Kreisstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreis zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax und Gesindordnung zu vergleichen haben" k).

Nir-

g) Tit. 15. §. 1-13. Tit. 21. §. 2.

h) §. 72.

i) Tit. 15. §. 1. 3. 4. und Tit. 25. §. 2.

k) Pachners Sammlung der Reichsschlüsse. Th. 4. S. 384. Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Th. 9. S. 1333.

Nirgends aber zeigt sich der Wucher stärker, als bey dem Darleihungsvertrag. Hier gehet ein Theil des Eigenthums des Darleihers in das Eigenthum des Empfängers über, und dieser kann es gebrauchen, wie er will. Der Darleiher erhält zwar das Recht, in einer bestimmten Zeit sein Darleihen zurück zu fordern, aber innerhalb dieser Zeit wäre doch sein Vermögen vermindert und das des Schuldners vermehrt. Der Darleiher verliert die Benutzung seines Eigenthums, die der Schuldner gewinnt. Es ist daher billig, daß dieser jenem einen Ersatz dafür gebe. Daher die Zinsen.

Wer bestimmt das Maß dieses Ersatzes? Der einstimmige Wille des Darleihers und des Empfängers. Nur sie können das Verhältniß des gegenseitigen Verlustes und Gewinnes angeben. Der Darleiher untersucht, wie viel ihm an Nutzungen dadurch entgehet, daß er einen Theil seines Eigenthums dem andern überläßt. Der Schuldner untersucht, wie viel er durch diese Ueberlassung gewinnen kann. Allein für den Darleiher kömmt hier noch ein anderer

Gegen-

Gegenstand in Betrachtung. Dadurch, daß die dem Schuldner überlassene Summe in das Eigenthum desselben übergehet, entstehet eine von mannigfaltigen Zufällen abhangende Ungewißheit der Zurückgabe. Die größere oder geringere Gefahr des Verlustes wird also von dem Darleiher bey der Bestimmung der Zinsen mit in Rechnung gebracht.

Dieß sind also die Data, welche beide Theile bey ihren Unterhandlungen zum Grund legen müssen, wodurch der Darleiher bestimmt wird, wie viel er zu fordern hat, der Schuldner, wie viel er geben kann.

Daß der Darleiher zugleich auf das Bedürfniß dessen, der bey ihm ein Darleihen sucht, Rücksicht nimmt, ist eben so wenig unbillig, als daß der Kaufmann den Preis seiner Waaren nicht bloß nach dem Einkaufspreise, sondern nach dem Werthe derselben, den sie gerade haben, und nach dem Bedürfniß der Kaufenden, bestimmt. Der Capitalist kauft Zinsen mit seinem Geld, so wohlfeil, als er kann. Der, welcher Geld bedarf, kauft Geld mit seinen Zinsen ebenfalls

so

so wohlfeil, als es ihm möglich ist. Daß dieser bey der Verwilligung der Zinsen das Verhältniß derselben zu dem Werthe, den die Benutzung der zu entleihenden Summe für ihn hat, zum Maßstab nehmen wird, kann man mit Recht vermuthen. Hier findet also auch nicht der entfernteste Verdacht von Betrug gegen den Darleiher Statt. Alles beruhet auf den gegenseitigen Unterhandlungen und der freywilligen Uebereinkunft beider Theile.

Aber wie wenn der Darleiher die Noth des Entlehners mißbraucht, und ihm übermäßige Zinsen abdringt? Welche Zinsen sind übermäßig? Das Bedürfniß des Entlehners kommt hier eben so gut in Betrachtung, als das Interesse des Darleihers. Dieser ist nicht schuldig für jenen zu berechnen, ob das wahre Verhältniß beobachtet wird. Wo mehr Geld zum Entleihen gesucht, als zum Darleihen angeboten wird, da steigen die Zinsen. Ist der Fall umgekehrt, so fallen sie. Der Capitalist zieht von jenem Vortheil, und muß sich dieses gefallen lassen. In diesem Falle ist er natürlicher

Weise auch weniger scrupulos in Ansehung seiner Sicherheit. Er wagt lieber, als daß er seine Capitalien ungenützt liegen läßt.

Der Darleiher ist nicht verbunden, um die Art und Weise, wie die Summe, die er darleihet, verwendet wird, sich zu bekümmern. Es kann seyn, daß der Entlehner gar keinen wesentlichen Nutzen davon hat. Was geht das ihn an? Dieß kann oft gerade da der Fall seyn, wo die höchsten Zinsen gegeben werden. Aber darum ist der Darleiher kein Wucherer, weil von seinem Gelde ein schlechter oder unzweckmäßiger Gebrauch gemacht wird.

Die Bestimmung der Zinsen muß schlechterdings der freyen Uebereinkunft des Darleihers und des Entlehners überlassen werden. Der Werth des Geldes hängt in jedem einzelnen Fall von den besonderen Verhältnissen der Contrahenten ab. Es ist unmöglich einen billigen Zinsfuß im allgemeinen zu bestimmen.

Um nur einiger Maßen einem billigen Verhältnisse sich zu nähern, müßte man überall die Summe und den Werth des circulirenden

Gel-

Geldes, den Ertrag der liegenden Gründe, das Verhältniß desselben zu dem wirklichen Ertrage des Geldes, ihren Werth im Verhältniß gegen ihren Ertrag, den Preis der Lebensmittel, den Stand und die bürgerliche Nahrung der Contrahenten, die Zeit und die Sicherheit und die Summe des Darleihens in genaue Betrachtung ziehen, darnach den verhältnißmäßigen Ertrag des baren Geldes schätzen und nach diesem Maßstab die erlaubte Zinsen-Summe, für alle besondere Umstände und Verhältnisse, genau und deutlich bestimmen. Welchen Schwierigkeiten müßte ein solches Verfahren ausgesetzt seyn?

Lieber überläßt man aber alles der Uebereinkunft der Contrahenten, als daß man willkührlich einen gewissen Zinsfuß festsetzt. Ist der gesetzliche Zinsfuß höher, als der Werth des Geldes, so fallen die Zinsen von selbst und niemand hat etwas dagegen. Tritt aber der entgegen gesetzte Fall ein, so dürfen die Zinsen nicht erhöhet werden. Und dadurch werden dem eigentlichen Geldwucher Thür und Thore geöffnet.

Der

Der Natur der Sache nach darf der Darleiher so viel Zinsen nehmen, als er bekommen kann. Nach den Grundsätzen der Moral kann man vielleicht von ihm fordern, daß er mehr auf das richtige Verhältniß der Zinsen zu seinem Interesse als auf das Bedürfniß des Entlehners sehe. Dazu wollte man, durch eine, wie mir däucht, nicht ganz zweckmäßige Erhebung der moralischen Grundsätze zu vollkommenen Pflichten ihn zwingen. Man machte willkührliche Bestimmungen, wodurch ein billiges Maß zwischen Darleiher und Entlehner erhalten werden sollte. Die Römer waren mit ihrem steigenden Zinsfuß gegen den Darleiher noch billiger, als wir Teutsche mit unsern fünf Procenten sind. Ihre Grundsätze in Ansehung der Zinse ultra alterum tantum hat unsere Praxis gemildert, und auch bey dem Anatocismus hat sie einige Nachsicht eingeführt.

Wir haben also nun einen willkührlich bestimmten, oder, wenn ich mich so ausdrücken darf, uneigentlichen Wucher:

1) wenn

1) wenn ein Darleiher das durch die Gesetze bestimmte Zinsenmaß überschreitet,

2) wenn die Zinsensumme so angewachsen ist, daß sie das Capital übersteigt, und der Darleiher nimmt auch diesen Ueberschuß,

3) wenn der Darleiher die Zinsen zum Capital schlägt und davon wieder Zinsen nimmt.

Alles das ist erst durch Gesetze willkührlich bestimmt. In der Natur des Vertrages hingegen liegt es, daß

1) der Darleiher dem Entlehner die festgesetzte Quantität wirklich gebe, und daß er auch

2) sie in der bestimmten Güte des Geldes gebe.

Jede Abweichung von diesen Regeln ist eigentlicher Wucher. Denn hier muß sichs der Entlehner gefallen lassen, daß gegen seine Absicht ein Theil seines Eigenthums ohne einigen Ersatz ihm entzogen werde. Selbst bey wirklich unverhältnißmäßigen Zinsen kann gar leicht der Darleiher nicht wissen, daß sie für

den Entlehner unverhältnißmäßig sind. Hier aber ist die Vervortheilung sichtbar. Der Vertrag, wodurch Quantität und Güte bestimmt wurde, ist die einzig richtige Norm der Entscheidung. Wucher ist es, wenn der Entlehner weniger in der Quantität oder in der Güte erhält, als bestimmt ist. Wucher ist es, wenn der Entlehner zwar die festgesetzte Quantität und Güte erhält, aber mehr, in Quantität oder in Güte, als er erhalten hat, zurück zu geben versprechen muß. Verträge dieser Art sind wahre wucherliche Contracte.

Unsere Reichsgesetze schildern diese wucherlichen Contracte sehr gut. "Es ist uns, heißt es in der Reichs-Policeyordnung von 1577 l), fürkommen, wie bis anhero im heiligen Reich mannichfaltige wucherliche Contract, die nicht allein unziemlich, sondern auch unchristlich, wider Gott und Recht geübt worden seyn, als:

1) daß etliche eine Summe Geldes, als achthundert Gülden hinleihen sollen, und doch im

l) §. 1-6.

im Kaufbrief mehr denn tausend Gülden setzen lassen;

2) daß etliche Getraid, Pferd, Tücher und dergleichen Waar an ein Geld kaufweiß anschlagen, und viel höher dann solche Waar immer mag werth seyn, und dadurch einen merklichen großen Wucher, als männiglich wissend, zu wege bringen;

3) daß etliche ihr Geld hinweg leihen, und nehmen von Hundert ein nähmlichs, und muß der Entlehner ihnen dazu ein merklich Dienstgeld m), darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienstgeld ohne Bezahlung der Hauptsumme nicht aufschreiben oder aufsagen dürfen oder mögen;

4) daß etliche Geld allein an Münz hinweg leihen, lassen doch die Verschreibung auf Gold stellen;

5) Etliche leihen eines Theils Waare, Silbergeschirr, Kleinod, Treyd, Rüstung, und

m) heutzutage wohl gar eine lebenslängliche Pension.

und anderes, so zu barem Geld angeschlagen wird, in viel höherem Werth hin, als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag, und nennens mit einem neuen (ihres Vermeinens höflichen) Wörtlein partita.

6) Etliche leihen ein nähmliche Summe Geldes auch vergeblich hin, aber dagegen muß der Entlehner ihnen etwa ein große Waar, und ganz in einem geringen Werth zustellen, darin sie ihre Hauptsumme und ein großen Genieß, wohl doppelt oder dreyfächtig haben und befinden."

Ausser diesen wucherlichen Verträgen wird in den Reichsgesetzen noch einer ganz besonderen Gattung derselben gedacht, die noch heutzutage, besonders in Weinländern gewöhnlich ist, und sehr viel zum Ruin des armen Mannes beyträgt.

Eine an sich gute Einrichtung wird nähmlich sehr häufig zu Vervortheilung des Landmannes mißbraucht. Meistens erhalten diese Leute von einem Capitalisten, oder auch von einem reicheren Landmann das Jahr hindurch Geld, Früchte

te u. dergl. so wie sie es bedürfen. Dafür müssen sie von dem Ertrag ihrer Weinberge an ihren Gläubiger eine gewisse Quantität in einem entweder zum voraus ausdrückiich oder doch beziehungsweise z. E. nach dem mittleren oder geringsten Kaufe bestimmten Preis abgeben.

Hier kann auf verschiedene Weise Wucher getrieben werden. Bisweilen wird eine etwas höhere Summe angeschrieben, als die Schuldner erhalten, wogegen aber im ersten Jahr keine Zinsen gerechnet werden. Die Früchte, die ihnen auf Credit gegeben werden, setzt man im höchsten Preis, der während des ganzen Jahres Statt fand, an. Der Preis des Weines hingegen wird entweder zum voraus sehr gering bestimmt, oder es wird ein unverhältnißmäßiger Maßstab angenommen; wie z. B. der mittlere Preis, wo einer ausserdem wegen der bekannten vorzüglichen Güte seines Weines im höchsten Preis verkaufen könnte.

Alle künstliche Wendungen, wodurch der arme Weingärtner vervortheilt werden kann, sind den Leuten, die dieses Gewerbe treiben, Le-

hensherrn werden sie von ihren Schuldnern in einigen Gegenden genannt, völlig geläufig.

Alle Verträge dieser Art gehören zu den wucherlichen Contracten. "Es ist, sagen die Gesetzgeber, nicht ohn groß verderblich Beschwerden des armen gemeinen Volks befunden, daß etliche eigennützige, geitzige Leut, im Schein der Kaufmannschaft, auf ihre Samen, so noch auf dem Feld stehen, auch den Wein an den Stöcken und andere ihre Frücht, Arbeit und Mühe, Geld oder ein anders hinaus geliehen, oder gegeben, dadurch dieselbe arme, nothdürftige Leute, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher dann sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauf gebühret, zu geben, verursacht und gedrungen werden" n).

Alle diese und ähnliche Verträge müssen schlechterdings und bey Strafe der Nichtigkeit verboten werden. Freylich werden ihnen mancherley Formen und Gestalten gegeben. Bald sucht der Wucherer seinen Betrügereyen die Gestalt

n) Reichs-Policeyordnung von 1577. Tit. 19. §. 1.

statt einer Schenkung, eines Mackelgeldes, eines Aufwechsels, eines Wiederkaufsvertrages zu geben, bald sucht er sie in einen Kauf- oder Tausch-Contract, in eine Cession, Transaction, Haupt- oder Rückbürgschaft, oder in sonst irgend einen Vertrag, der seinen Absichten am angemessensten ist, einzukleiden.

Die wahre Natur solcher Verträge bleibt dem erfahrnen Richter, besonders, wenn er seine Leute kennet, nicht lang verborgen. Aber was soll er thun, wenn der Vertrag in seiner gehörigen Form ist, wenn er überdieß eine bestimmte und deutliche Verzichtleistung auf alle möglichen Exceptionen enthält?

Eine solche Verzichtleistung sollte alle rechtliche Kraft verlieren, so bald der Schuldner sich darauf beruft, daß ein wucherliches Geschäft dem Vertrage zum Grunde liege. Dieß muß er denn freylich beweisen, und die leidige Eides-Delation wird in den meisten Fällen den Ausschlag geben müssen. Aber andere Hilfe ist doch, wie mir däucht, nicht möglich. Ist hingegen der Beweis des Wuchers auf eine oder

die andere Weise geführt, so werde dem Wucherer alle richterliche Hilfe versagt. Dieser Beweis würde darauf zu richten seyn, daß eigentlich ein Anlehen gegeben, aber entweder die gehörige Quantität, oder die gehörige Qualität des Geldes nicht gegeben sey, gleichgültig, unter welcher Form diese Bevortheilung geschehen ist.

Aber wie wenn die Sache gar nicht zur Klage kommt? In diesem Fall ist auch weiter nichts zu thun. Volenti non fit iniuria. Der Staat ist nicht verbunden, ja nicht ein Mahl berechtiget, in das Innere der Familien einzudringen, nachzuforschen, ob die Bürger betrogen, bevortheilt, überlistet werden, und unaufgefordert ihnen seine Hilfe anzubieten. Ja! es ist nicht einmahl gut, daß, wie in einigen Landesgesetzen geschehen ist o), den Bürgern befohlen werde, wucherliche Verträge der Obrigkeit anzuzeigen. Ohne die höchste Noth muß man zu keinem Mittel greifen, das, indem es der Moralität leicht höchst gefährlich werden kann,

o) Z. E. im Wirtemberg. Landrecht. Tit. 56. §. 4.

kann, nachtheiliger wäre, als das Uebel selbst.

Der Regent kann und darf in Ansehung wucherlicher Verträge weiter nichts thun, als deutlich und bestimmt festsetzen, was als wucherlicher Vertrag zu betrachten sey, und dagegen dem Bürger Hilfe anbieten. Sucht dieser die angebotene Hilfe nicht, so ist das seine Sache. Um Wucher zu verhindern, alle Bürger gleichsam unter Vormundschaft nehmen wollen — dieses Mittel wäre gewiß wieder schlimmer, als das Uebel selbst.

Aber soll der Staat nicht alles anwenden dürfen, damit ihm nicht durch Wucher zu Grunde gerichtete Bürger zur Last fallen? Der Staat läßt gewöhnlich so manchen Bettler, dem er das Handwerk legen könnte, den wohlhabenden Bürgern zur Last fallen, daß man leicht verleitet werden könnte, hier zu antworten, Einer oder ein Paar mehr oder weniger machen es nicht aus. Aber, ernstlich die Sache betrachtet, wie will der Staat es hindern, daß ein Bürger, der nun einmahl nicht haushalten will, sich nicht selbst

zu Grunde richte? Durch die Wucherer kommt er nur etwas früher zum Ziel.

Freylich nimmt sich die Obrigkeit der Vermögensverwaltung eines Bürgers an, der sich selbst unfähig dazu beweiset, aber das geschieht meistens, wenn alles verlohren, oder wenigstens nur so viel noch übrig ist, als zur Bestreitung der Kosten erfordert wird.

Und fällt denn gerade jeder Arme dem Staat zur Last? Man gebe ihm Arbeit, und halte ihn an zur Arbeit, so wird er, auch ohne Vermögen, ein sehr nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft seyn. Man setze dem Luxus Grenzen, befördere die Industrie, und gebe dem jungen Verschwender Beschäftigung, so wird das Geschäft des Wucherers sich bald in einen sehr engen Wirkungskreis einschränken.

Den nothwendigen Kreislauf des National-Reichthums durch allzu furchtsame Gesetze hindern, ist gefährlicher, als wenn ein Bürger, der sich nicht rathen lassen will, durch Wucherer um sein Vermögen gebracht wird. —

Aber

Aber wenn allzu große Summen in Eine Casse — in die Casse des Wucherers zusammenfließen, muß das nicht im Allgemeinen nachtheilig seyn? — Darüber darf man sich keine Sorge machen. Wucherer sind gewöhnlich keine Freunde von todten Capitalien.

Vorbauungsmittel gegen den Wucher sind allerdings gut und wünschenswerth. Unter ihnen wäre vielleicht das vorzüglichste, daß man in Ansehung der Zinsen nichts bestimmte, oder wenigstens kein allgemeines, allzu beschränktes Zinsenmaß festsetzte.

Zweckmäßig wäre es vielleicht auch, wenn man den Gebrauch der Wechselbriefe in Geschäften, die sich nicht auf den Handel beziehen, einschränkte. Wechsel und Wechselrecht sind zur Beförderung und Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. In andern Geschäften dienen sie häufig dazu, den wuchererischen Betrügereyen einen glücklichen Erfolg zu sichern.

Leute, die zu einem vernünftigen Zweck Geld bedürfen, und, was jeder bey dem man Geld sucht, zu fordern berechtiget ist, hinläng-

liche

liche Sicherheit geben können, haben nicht leicht nöthig, sich an den Wucherer zu wenden. Sie können gegen verhältnißmäßige billige Zinsen erhalten, was sie nöthig haben. Hier ist aber doch in der Folge eine Art von Wucher möglich, der bisweilen selbst unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt wird. Wenn der Schuldner einen Theil seines Eigenthums zur Sicherheit des Gläubigers verpfändet hat, und in dem bestimmten Termine nicht zahlen kann, so klagt der Gläubiger auf seine Hypothek. Diese muß nun zu Geld gemacht werden. Es finden sich aber keine Käufer. Der Gläubiger benutzt die Zeitumstände, bietet auf das verpfändete Gut vielleicht die Hälfte des wahren wirklichen Werthes, und will, daß es ihm gerichtlich zuerkannt werde. Er sucht sich, gestützt auf seine Pfandverschreibung, mit fremdem Eigenthum zu bereichern. Auch dieß ist Wucher und auch dagegen ist die Obrigkeit den Bürger zu schützen verbunden. Schwer ist es aber im allgemeinen zu bestimmen, wie in solchen Fällen die Rechte des Gläubigers mit dem Interesse des

Schuldners auf eine billige Weise vereiniget werden können.

In die Hände des Wucherers fallen gewöhnlich Leute, die in dringender Noth sind und nicht hinlängliche Sicherheit geben können, oder solche, die aus falscher Schaam ein Darleihen in der Ordnung zu suchen, vermeiden wollen, oder auch Leute, die ihr Interesse wahrzunehmen nicht im Stande sind und aus Unwissenheit und Unerfahrenheit sich dem Wucherer Preis geben, oder endlich leichtsinnige junge Verschwender, die ihr Erbtheil bey dem Wucherer anticipiren, und ihn eben dadurch zu ihrem Miterben machen.

Was die letztere Classe betrift, so muß der Staat das meiste der Sorgfalt der Vormünder oder der Väter überlassen. Durch ihre Aufmerksamkeit kann manches Uebel verhindert werden. Aber dafür kann der Staat denn doch größten Theils Sorge tragen, daß junge Leute nicht ohne bestimmte, zweckmäßige Beschäftigung bleiben. In einer großen teutschen Stadt lebte noch vor einigen Jahren ein Mann von

hohem

Stande, der seinen eigenen Sohn durch alle möglichen wucherlichen Künste zu Grunde richtete, und sich dabey beruhigte, daß der Sohn einst erben werde, was er an ihm gewonnen habe. Daß auch dieser Gewinn mit Fideicommiß belegt wurde, versteht sich von selbst. Ob übrigens dieses Hilfsmittel glücklich gewählt war, möchte ich sehr bezweifeln. Es führte däucht mir, geradezu auf den Weg, in die erste Classe der Kunden des Wucherers zu kommen.

Diese sind freylich gedoppelter Art 1) solche die keine Sicherheit geben können, aber doch nicht ganz unsicher sind, und hierzu kann man einen Theil der vierten Classe rechnen, die Familien-Söhne, die ihre Gläubiger auf ihre künftige Erbschaft verweisen können d. h. die wirklich zu erben haben werden, 2) solche, die auf ihr ehrliches Gesicht Credit suchen. Diese sind vor dem Wucherer ziemlich sicher, es sey denn, daß er doch irgend einen Gegenstand bey ihnen ausspürt, worauf noch etwas zu gewinnen ist. Die ersten hingegen werden endlich

dahin

dahin gebracht, daß ihnen weiter nichts, als ihr ehrliches Gesicht übrig bleibt.

Die zweyte Classe läuft gemeiniglich mit ihrer falschen Scham dem Wucherer wissentlich in das Netz. Leute dieser Art wollen lieber etwas verlieren, als wissen lassen, daß sie Schulden haben, und am Ende verräth sie der Wucherer doch.

Die dritte Classe besteht meistens aus Handwerkern und Bauern, die, vorzüglich bey kleineren Schulden, die sie machen, sich öfters gefallen lassen müssen, umsonst einige Arbeiten zu verrichten, oder Naturalien, noch neben den gewöhnlichen Zinsen zu geben, wodurch der Glaubiger den vierten Theil, wohl gar die Hälfte des kleinen Capitals gewinnt. In einer gewissen Gegend Teutschlands nennt man dergleichen Schulden Butterschulden, und hält solche Geldgeschäfte für sehr vortheilhaft. Die Juden geben sich vorzüglich damit ab. Aber es gibt auch christliche Juden genug, die sich dessen nicht schämen.

Vielleicht wäre gegen den Wucher die Errichtung öffentlicher Leihhäuser, worüber schon so viele Vorschläge gemacht sind, das zweckmäßigste Mittel. Durch diese Anstalten müßte der Bedrängte auch ohne Pfand — gegen verhältnißmäßige billige Zinsen, die nöthige Hilfe erhalten. Den Vorstehern derselben müßte die Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, im Falle sie begehrt würde, auferlegt werden, damit die Schamhaftigkeit des Hilfsbedürftigen ihn nicht in die Hände des verschwiegenern Wucherers bringe. Leute, die ganz unbekannt, oder irgend einige Sicherheit zu geben unfähig sind, können natürlicher Weise zum Gebrauch einer solchen öffentlichen Anstalt nicht zugelassen werden. — Aber für sie sind auch die Wucherer nicht gefährlich. — Damit nun auch eine solche Anstalt den Staatsbürgern,

die

die von dem Ertrage ihrer Capitalien leben müssen, nicht nachtheilig würde, so müßte ihnen gestattet werden, ihre Gelder unter der Gewährleistung des Staats in einem solchen Leihhaus nieder zu legen, und dagegen die gewöhnlichen Procente zu fordern, wodurch selbst auch die Anstalt gewänne, indem sie nach der Verschiedenheit der Umstände gegen höhere Zinsen die Gelder anbringen könnte. Legte man noch auf gewisse Summen ein kleines Zählgeld, so würden die Unkosten, die eine solche Anstalt erfordert, reichlich ersetzt werden.

Die Frage: was ist Wucher, und wie kann demselben am besten Einhalt gethan werden? ist in unseren Tagen von mehreren scharfsinnigen Männern untersucht worden. Meine Absicht war nur, hier einige allgemeine Ideen über diesen

wichtigen Gegenstand der Gesetzgebungsklugheit, und der Staats-Policey anzugeben. Sind sie gleich nicht neu, so sind sie doch vielleicht in derselben Verbindung noch nicht vorgetragen worden. Gegenstände von solcher Wichtigkeit verdienen es, wie mir däucht, daß sie öfters zur Sprache gebracht und auf allen ihren verschiedenen Seiten betrachtet werden.

V.

Ueber Judenwucher;

insbesondere über die Mittel, das Landvolk gegen denselben zu schützen.

"Die Juden, heißt es in den Reichs-Policeyordnungen, sollen sich mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jegliche Obrigkeit dasselbig ihren Unterthanen, und dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten und zuträglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde" a).

Das war sehr schön und gut verordnet; aber vergeblich sucht man überall eine Anweisung, wie die armen Juden es anfangen sollen, ziemliche Handthierung und Handarbeit zu bekommen. Grundstücke durften sie nicht erwerben, nicht einmahl pachten. Mit dem Ackerbau war also für sie nichts zu thun. Und, gesetzt, die Chri-

a) Reichs-Policeyordn. v. 1530. Tit. 27. — von 1577. Tit. 20. §. 6.

Christen hätten ihnen in dieser Rücksicht keine Hindernisse in den Weg gelegt, — mußte nicht schon ihre ganze politische und religiöse Verfassung sie vom Landbau zurück halten? Wenn der Christ sechs Tage der Woche zur Arbeit hat, so bleiben ihnen nur fünf übrig, und diesen Verlust kann die ihnen eigenthümliche Gewerbsamkeit und Betriebsamkeit nicht ersetzen. Auch würde diese bald nachlassen, wenn der Jude einmahl Bauer geworden wäre.

Ueberdieß ist der ganze Geist der Nation diesem Nahrungszweige entgegen. Sie betrachtet sich selbst überall, wo sie geduldet wird, als fremd; sie will sich nicht an den Boden binden, der nicht ihr eigen ist; sie liebt das Land nicht, das sie beherbergt, weil sie es nicht beherrschen kann.

Das Volk Gottes ist zum Gebieten gemacht, und die lange Knechtschaft, in der es durch ganz Europa zerstreut lebt, hat den selbstsüchtigsten National-Stolz nicht vertilgt, sondern erhöhet, und mit bitterem Neid und Haß verstärket.

Für

Für Künste und Handwerke ist die Nation im Ganzen eben so wenig, als für den Ackerbau. Solche Gewerbe, die ihre Unstätigkeit begünstigen, sind allein nach dem Geschmacke des größeren Theiles. Aber — wenn sie auch wollten — unsere Zunftverfassung würde sogleich ihren guten Willen vereiteln.

In einigen Ländern hat man freylich dieses Hinderniß zu heben gesucht; allein, so viel ich weiß, nicht mit glücklichem Erfolg, weder in Ansehung der Künstler und Handwerker, noch selbst in Ansehung der Juden, die man begünstigen wollte. Wenn auch einer oder der andere die Gelegenheit, die sich ihm darbot, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, ergriff, so beweiset dieses doch nicht für die veränderte Stimmung der Nation, vielmehr zeigte sie sich deutlich genug in ihrer ursprünglichen Gestalt, wenn man das Urtheil des größeren Theils über die neue Lebensweise ihres Glaubensgenossen hörte.

Der Jude will kein Vaterland mit andern Nationen theilen; er will Glied einer Na-

tion bleiben, die er für die Erste aller Nationen hält; er will sammeln auf den so lange gehoften Tag der Erlösung, um desto glänzender in seiner neuen Glorie erscheinen zu können; seine Bürgerschaft in herbis vertauscht er nicht gegen das Bürgerrecht der Heiden, das er sich übrigens einstweilen schenken läßt, um es so gut zu nützen, als möglich.

Sage man von der bürgerlichen Verbesserung der Juden was man will — wer sie von unten bis oben — bis zu den getauften und baronisirten hin — hat kennen lernen, der wird hin und wieder zwar im Einzelnen sie hoher Cultur, großer und edler Gesinnungen fähig finden, wird den Edeln unter ihnen schätzen und ehren — aber nie wird er die ganze Nation unseres Bürgerrechtes fähig erkennen.

"Ihnen Bürgerrechte zu geben, dazu sehe ich wenigstens kein Mittel, als das, in einer Nacht ihnen allen die Köpfe abzuschneiden, und andere aufzusetzen, in denen auch nicht eine jüdische Idee sey. Um uns vor ihnen zu schützen, dazu sehe ich wieder kein ander Mittel,

tel, als ihnen ihr gelobtes Land zu erobern, und sie alle dahin zu schicken" b). — Das ist freylich ein hartes Urtheil; aber gegründet ist es, und da es mit der Eroberung des gelobten Landes so schnell nicht gehen wird, so müssen wir uns eben bis dahin mit Palliativ-Mitteln behelfen. Denn an eine Radicalcur ist nicht zu denken. Bürgerrechte ertheilen — dieses Heilmittel wäre gefährlicher, als das Uebel selbst.

"Wenn es auch wahr wäre, was ich keinesweges glaube, daß nur durch unsere Einrichtungen allein die Juden oft zu schädlichen Bürgern gemacht werden, wäre es dem ungeachtet weise, ihnen auf Ein Mahl alle Rechte der Christen zu ertheilen? Würde die Ertheilung dieser Rechte gleich schädliche Menschen in unschädliche umschaffen? Ist das der Gang, den die Bildung unter den Menschen nimmt? Kann dadurch das, was langjährige Gewohnheit,

Er-

b) Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die Französische Revolution. Th. I. S. 191.

Erziehung, Handelsweise, Religion, ja selbst Unterdrückung seit Jahrhunderten gebildet haben, sogleich ausgelöscht werden? Und wenn das nicht der Fall ist, soll man die lebende Generation der Staatsbürger zum Besten einer Einrichtung Preis geben, aus der vielleicht Vortheile für kommende Generationen entspringen? Selbst die Ausgleichung alter Ungerechtigkeiten will mit der größten Vorsicht behandelt werden. Die genaue Kenntniß des Lokals und der Personen muß entscheiden, was die Menschen in dem gegenwärtigen Augenblicke zu tragen vermögen. Mit allgemeinen Grundsätzen erreicht man in diesem Falle, wie in vielen andern, das Gute selten" c).

Der Hauptvorwurf, welchen man — und größtentheils mit vollem Rechte — den Juden von jeher gemacht hat, ist ihr unbezähmbarer Wuchergeist. "Es werden, heißt es in den obenangeführten Reichsgesetzen, in etlichen Orten

c) Brandes über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland. 2te Ausgabe. S. 24.

ten im Reich teutscher Nation Juden enthalten, welche nicht nur auf hohe Verschreibungen, Bürgen und eigenen Unterpfand, sondern auf räubliche und diebische Güter leihen und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finanz das gemein arm nothdürftig Volk, mehr als jemand gnug rechnen kann, beschweren, aussaugen, und jämmerlich verderben, und sie zu vielen bösen Thaten verursachen." Dieselben Erfahrungen also im sechzehenten Jahrhundert, die wir im achtzehenten zu machen täglich Gelegenheit haben!

Kaiser Karl V. und die mit ihm zu Augsburg 1530 versammelten Churfürsten, Fürsten und Stände dachten menschenfreundlich genug die armen, verfolgten Juden nicht ganz zu verbannen, sondern denjenigen, welche sich "des Wuchers und verbotener wucherlicher Käuf enthalten, und mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren", ferner den Aufenthalt im teutschen Reiche zu vergönnen. "Die Juden aber, so wuchern, sollen von niemand im heiligen Reich gehauset, gehalten, und gehand-

habt

habt werden; auch sollen dieselbe im Reich weder Fried noch Geleit haben, und ihnen in keinen Gerichten um solcher Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholfen werden" d). Um der Beobachtung dieses Gesetzes desto gewisser zu seyn, wurde das Recht, Juden in Schutz zu nehmen ꝛc. nur denjenigen, die von dem Kaiser und dem heil. Reiche Regalien haben, oder insonderheit deßwegen privilegirt sind, zugestanden e).

Streng verboten war also aller Wucher, verbannt aus dem heil. Reiche teutscher Nation sollte der jüdische Wucherer seyn. Aber — naturam expellas furca, usque redibit. — Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1551 stellten die Stände dem Kaiser vor: "Wie die Juden, wo sie nicht öffentlich oder ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, durch heimlich gesuchte Wege denselben zu erlangen, fürnehmen, dergestalt, daß der Wucher für das Hauptgeld in sonderlichen Verschrei-

d) Reichs-Policeyordn. v. 1530. Tit. 27.

e) R. P. O. v. 1548. Tit. 20. — v. 1577. §. I.

schreibungen angezogen werde; neben dem erfinde sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibungen auf die Käufer stellen lassen, welche in die arme übervortheilte Schuldner zu dem heftigsten dringen, und sie etwan gar von Haus und Hof vertreiben" f).

Diese Vorstellung veranlaßte folgende Verordnungen:

1) daß die Juden in Zukunft keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders, als der ordentlichen Obrigkeit des mit ihnen contrahirenden Christen bey Strafe der Nichtigkeit errichten lassen sollen,

2) daß kein Christ einem Juden seine Klage oder Forderung an einen andern Christen, noch ein Jude seine Klage und Forderung an einen Christen einem andern Christen bey Verlust der Forderung abtreten soll g), weßwegen

3)

f) R. A. v. 1551. §. 78.

g) das. §. 79.

3) keine Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber solche Cessions-Verträge verfertigen sollen. Die Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber, die dieses Verbot übertreten würden, sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, auch die andern Schreiber, welche dagegen handeln würden, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes mit dem Thurm, Gefängniß oder auf andere Weise bestraft werden h). Hierzu kam in der Folge noch

4) daß die Juden die Schuldverschreibungen, die ihnen ausgestellt werden, nicht in jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, und darin bestimmt was? und wann? sie den Christen vorgestreckt haben, auch was ihnen zum Pfand eingesetzt worden, und wie dasselbe allenthalben beschaffen sey, deutlich anzeigen sollen, endlich

5) daß alle besonderen Verträge, wodurch der Verfall der Pfänder, wenn sie in einer bestimmten Zeit nicht gelöset würden, bedun-

h) das. §. 80.

dungen werde, gänzlich verboten und nichtig seyn, und die Pfänder, wenn sie in gebührender Zeit von den Schuldnern nicht gelößt würden, durch Erkanntniß ihrer Obrigkeit, wie sichs zu Recht gebührt, umgeschlagen und verkauft, davon die Juden befriedigt werden, die Schuldner aber den Ueberrest erhalten sollen" i).

In unsern Reichsgesetzen wäre also gegen den Judenwucher mit vieler Sachkenntniß gesorgt. Die Juden sollen sich mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, und damit ihre böse Natur sie nicht zum Wuchern verleiten könne, so sollen bey ihren Contracten die vorgeschriebenen Vorsichtigkeits-Regeln jederzeit beobachtet werden.

Aber mit diesen Vorsichtigkeits-Regeln ist es wahrhaftig nicht gethan. Der Jude muß meistens dem Staate mehr, oder wenigstens eben so viel bezahlen, als der Christ, und doch erhält er einen weit geringeren Antheil an den Vortheilen und Bequemlichkeiten der staatsgesellschaftlichen Verbindung.

Dem

i) R. P. O. v. 1577. §. 3 und 5.

Dem christlichen Staatsbürger stehen alle möglichen Nahrungswege offen, sind alle rechtmäßigen Erwerbmittel erlaubt. Nicht so dem Juden, der zwar in civitate, aber nicht de civitate ist, wie ein großer Rechtsgelehrter uns ad oculum demonstrirt hat k).

Der Jude hat also weit weniger Resourcen, als der Christ, und sucht folglich diese wenigen Resourcen in einem möglichst hohen Grade zu benutzen. Dazu erwirbt er sich die Fähigkeit durch die ununterbrochene Uebung in demselben Geschäfte. Die erlernten Künste erben auf Kinder und Kindeskinder fort, werden leicht auf die Zeitumstände angepaßt, und durch immer neue Erfahrungen täglich vermehrt und vollkommener gemacht. Daher der Wuchergeist der ganzen jüdischen Nation.

Die Christen begünstigen, erhalten und nähren ihn. Da der Jude die Präsumtion der Uebervortheilung, der List und des Betruges im Handel und Wandel gegen sich hat, so glauben

k) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden. III. 94.

ben sie einen Juden zu betrügen, sey eine ganz erlaubte Sache. Der Jude weiß wohl, wie man von ihm denkt, und was man gegen ihn sich so gern erlaubt, und zieht selbst davon seinen Nutzen. Leute, die mit jemand handeln, den sie für einen erklärten Betrüger halten, mögen sichs selbst zuschreiben, wenn sie bey aller ihrer Weisheit doch betrogen werden. Leute, die sich kein Gewissen daraus machen, den Juden zu betrügen, müssen sichs gefallen lassen, daß auch er sie betrüge. So entsteht ein Wettstreit von List und Betrug, wobey der gewandtere und geübtere Jude selten den Kürzeren zieht.

Von dem Juden will man immer wohlfeiler kaufen, als man von dem Christen kaufen kann. Bisweilen ist es der Fall, daß der Jude gleich gute Ware wohlfeiler geben kann, als der Christ, weil er weniger Aufwand macht, und mit geringerem Profit sich begnügen kann, oder weil seine Betriebsamkeit ihm einen schnelleren Umsatz verschaft. Aber sehr oft ist dieß der Fall nicht, oder der Jude sucht das Vor-

urtheil der größeren Wohlfeilheit zu nützen, und gibt schlechtere Ware, der man beym ersten Anblick ihre wahre Beschaffenheit nicht ansiehet, um einen geringeren Preis. Auf diese Weise werden von den Käufern selbst die jüdischen Künste begünstiget.

Allein dieß geschiehet nicht bloß im Kleinen, sehr oft geht es sehr ins Große. Beträchtliche Lieferungen für Höfe, für Armeen rc. siehet man gewöhnlich in den Händen der Juden. Warum? weil sie sich das Vorurtheil einer größeren Wohlfeilheit zu erwerben gewußt haben.

Es ist wahr, der Jude hat bey dem Aufkauf großer Quantitäten einige Vortheile vor dem Christen, und kann daher, wenn er will, bisweilen auch etwas wohlfeiler seyn.

Man kann dieses schon daraus schließen, daß nicht leicht ein christlicher Entrepreneur ein nur einiger Maßen beträchtliches Geschäft machen wird, ohne des Beystandes der Juden sich zu bedienen. Dem Juden, der etwas unternimmt, steht seine ganze Nation zu Gebot.

Der

Der ärmere Jude, der mit seinem Handel das Land durchzieht, alle Gelegenheiten kennt, weiß, wo Vorräthe, groß oder klein, zu finden sind, treibt alles, was nöthig ist, so wohlfeil, als möglich zusammen, kauft in der Stille, viel und wenig, wie und wo ers findet, sucht die Gegenden auf, wo man vom Steigen und Fallen der Preise am wenigsten unterrichtet ist, und ohne alles Aufsehen ist der Lieferant wohlfeil und reichlich mit allem versorgt, was er nöthig zu haben glaubt.

Aber der Jude versteht sich auch herrlich darauf, das Gute mit dem Schlechten zu vermischen, zu benutzen, was niemand sonst für brauchbar hält, verdorbener Ware einigen Anschein zu geben, und mit unter auch die Augen derer, die seine Lieferungen empfangen, auf eine oder die andere Weise zu verblenden.

Vorzüglich darum kann er auch sehr oft wohlfeiler seyn, als der Christ, der in allen diesen Künsten weniger geübt ist, manches nicht wagen würde, was der Jude wagen kann, manches auch nicht wagen dürfte. Der unred-

liche Staatsdiener scheuet sich weniger vor dem Juden, als vor dem Christen. So nützt dem Juden auch hier die allgemeine nachtheilige Meynung. Vor ihm braucht man sich nicht zu schämen oder zu scheuen, wenn man sein eigenes Gewerbe treibt.

Der Jude scheuet keine Mühe und keine Kosten mit seinen Vorgesetzten ganz vorzüglich gut zu stehen, ihrer besonderen Protection sich zu versichern. Er ist kühn und unternehmend, so lange er mit seinem Gelde etwas durchsetzen zu können glaubt. Auch dadurch, daß ihm dieses bisweilen glückt, wird sein Wuchergeist begünstiget. Es geht sehr weit, was er alles sich erlaubt, wenn er nicht unter sehr strenger Aufsicht gehalten wird.

Höchst gefährlich ist es, wenn seine Vorgesetzten von ihm borgen. Dadurch glaubt er einen Freybrief zu erhalten. Aber nicht einmahl kaufen sollten sie von ihm. Kaum mit der größten Strenge werden sie seine Bestechungen, wodurch er ihren Schutz und ihre Nachsicht sich zu erwerben sucht, abwehren können. Eben dar-

um taugt auch die in einigen Ländern eingeführte Gewohnheit nicht, gewisse Abgaben der Juden den Beamten zur Verbesserung ihrer Besoldung zu überlassen.

Die allgemeine Meynung, daß der Jude gleichsam zum Betrug gebohren sey, nützt ihm selbst vor Gericht. Man kann, denkt mancher Richter, so scharf mit ihm nicht verfahren, weil er secundum naturam sui generis gehandelt hat.

Selbst von Männern, die die Neigung der Juden zu Uebervortheilung und Betrug im Handel nach Verdienst beurtheilen, werden doch bisweilen in Ansehung der Strafbarkeit des jüdischen Betrügers sehr milde Grundsätze geäussert. "Es ist wahr, sagt Jung l), diese armen Nachkommen Israels sind durch ihr achtzehnhundertjähriges Exilium so weit herabgekommen, daß sehr viele unter ihnen nicht mehr wissen, was links oder rechts ist, und also um so

l) Lehrbuch der Staats-Policeywissenschaft. §. 758.

so weniger strafbar sind. Was sollen aber auch diese armen Menschen anfangen, wovon sollen sie leben? – Man versagt ihnen die Rechte der Menschheit, oder man erschwert sie ihnen wenigstens. Da sie nun eben so gut Adams-kinder sind wie wir, was Wunder also, wenn sie durch das Recht der Selbsterhaltung gedrungen, sich so gut nähren, als sie können? Ein Jude ist immer weniger strafbar, als ein Christ, wenn beide Betrüger von einerley Art sind."

Gegen diese Art, die wucherlichen und betrüglichen Künste der Juden anzusehen, läßt sich manches einwenden. Das Argument beweiset überhaupt zu viel, und also nichts. Vorausgesetzt, daß wirklich der Jude, der betrügt, nicht wisse, was links oder rechts sey, wissen das alle Christen, um diese, wenn sie betrügen, darum weil sie Christen sind, härter zu strafen? Unwissenheit der Gesetze und Mangel an Unterricht ist allerdings ein Milderungsgrund, den man billiger Weise jedem Verbrecher ohne Unterschied der Religion zu Statten kommen läßt. Aber es ist nicht einmahl richtig, daß das

Volk

Volk Israel so weit gesunken ist, daß es nicht weiß, was Rechts oder Links ist. So weit sinket kein Jude, so bald es auf das Mein und Dein ankömmt. Er weiß ganz gut, wenn er betrügt. Woher sonst die geschickten Ausflüchte, die ihm so gleich zu Gebot stehen, wenn er einmahl ertappt wird? und woher sonst die tausendfachen Kunststücke und Hilfsmittel, um ja nicht ertappt werden zu können? Der Jude lernt die Gesetze bey Zeiten kennen, die gegen seine wucherlichen Unternehmungen und gegen seine Betrügereyen gegeben sind; nicht um sie zu beobachten, sondern um sie geschickt zu umgehen. Darin ist der gemeinste Jude meistens klüger, als der besser unterrichtete Christ. Wenn es also auf das Wissen ankömmt, so verdient der jüdische Betrüger wenigstens nicht mehr Milde und Nachsicht, als der christliche.

"Aber der Jude muß wuchern und betrügen, um leben zu können." Richtiger könnte man vielleicht sagen, der Jude kann nicht leben, wenn er nicht wuchert und betrügt. Man hat in mehreren Ländern den Juden neue und mannig-

faltige Nahrungswege eröffnet. Sie wollen sie nicht betreten.

Unläugbar sind Leute unter ihnen, die den Wuchergeist der Nation verachten, sich dessen schämen, und die, dürften sie Bürger seyn, so gute und nützliche Bürger wären, als irgend einer. Aber eben so unläugbar ist es auch, daß solcher Glaube in Israel selten gefunden wird, daß solche Männer Ausnahmen von der Regel sind, daß es ihrer nicht eiumahl so viele gibt, als mancher vielleicht gutmüthig glauben möchte.

Das bischen Cultur, was hin und wieder der Jude angenommen hat, — die bessere äussere Form, ein wenig mehr Reinlichkeit, einige Annäherung an die Sitten der Christen, mehr Feinheit im Umgang, ein gewisser Anstrich von Biederkeit, den sich mancher zu geben weiß, der feinere Lebensgenuß, den jetzt der reichere Jude hin und wieder mit seinem Gelde sich verschaft — alles das erhebt zwar aus dem Staube, in den der unbillige Stolz der Christen die jüdische Nation niedergedrückt hat, aber es ist nicht immer Beweis von ver-

änder-

änderter Sinnesart. Die schönen Worte, denen bisweilen die ehemahligen eckelhaften Betheurungen von Ehrlichkeit u. s. w. weichen müssen, sind sehr oft nicht mehr werth, als diese.

Wer sich ehrlich nähren will, kann es ganz gewiß. Auch hat der Jude offenbar der Nahrungszweige viele, die ihn ohne Wucher und Betrug nähren können. Sein beschränkterer Wirkungskreis verleitet freylich wohl den Juden zu den künstlichen Versuchen, von seinem Gewerbe mehr Nutzen, als Ehrlichkeit und Gerechtigkeit ihm erlauben m). Aber nothgedrungen ist er gewiß nicht dazu.

Auch der verdient Schonung, der mehr Reitz zur Uebertretung der Gesetze hat, als andere; ich gebe es zu. Aber auf der andern Seite — muß der nicht schärfer behandelt werden, der unläugbar mehr Neigung hat, als andere, die Gesetze zu übertreten?

Daß den Juden die Rechte der Menschheit versagt, oder erschwert werden, ist — façon de

m) m. s. oben S. 223 und 224.

de parler. Sie sind nicht Bürger — wollen sie's seyn? und — wenn sie wollen, zeigen sie nicht Neigung genug, regierende Bürger zu seyn? Man sperrt sie hier und da in finstere, enge, ungesunde Gassen — Es ist hart, weil man den einzigen Zweck, womit man diese Härte entschuldigen kann, damit sie nähmlich in einer Stadt nicht allzu sehr sich vermehren, auch auf andere Weise erreichen könnte. Aber wer nöthiget sie denn, in den engen, finstern und ungesunden Straßen zu bleiben? Wer hindert sie hin zu gehen, und ein Land zu suchen, wo sie das Menschenrecht, in einer breiten, hellen und gesunden Straße zu wohnen, frey ausüben können? — Gibt ihnen der Staat nicht Sicherheit für ihr Eigenthum, für ihr Leben, ihre Ehre? — Ehre? — Ja! Gottlob so weit sind wir denn doch gekommen, daß wir den Mann deßwegen nicht mehr für ehrlos halten, weil er ein Jude ist. Auch des Juden Ehre schützt der Staat. Aeusserliche Ehrenbezeigung — freylich die kann ihm nur sein Geld, und allenfalls sein Kopf verschaffen. Aber theilt

der

der arme Jude dieses Schicksal nicht mit dem Christen, den der Zufall in die untere Volksclasse gesetzt hat? Daß der Jude mit uns nicht völlig gleiche Rechte im Staat hat, ist nicht unsere, sondern seine eigene Schuld. Der Grund davon liegt in seinen Religions- und Volksvorurtheilen. Er selbst will nicht Bürger seyn; es ist also auch nicht ungerecht, daß er die bürgerlichen Rechte mit dem Christen nicht theilt n). Darum aber werden ihm die Rechte der Menschheit nirgends versagt.

Es ist höchst unbillig und unvernünftig, einen Juden darum zu verachten, und auf eine beleidigende Weise zu behandeln, weil er ein Jude ist. Es gibt Leute, die sich gegen einen Juden jeden Muthwillen, ja mehr als Muthwillen sogar erlauben, und selbst wegen grober Mißhandlungen sich damit entschuldigen wollen: Es ist ja nur ein Jude. Beyspiele dieser Art geben sogar Leute, von deren Erziehung man es

m) Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechts. §. 638. und die in der Note c. angeführten Schriften.

es gar nicht erwarten sollte. Sie sind immer ein Beweis von Mangel an moralischem Gefühl und an guten Sitten. Auf der andern Seite trägt aber auch zu solchen Mißhandlungen das Betragen der Juden selbst sehr viel bey, weil sie sich zu allem brauchen und mißbrauchen lassen, wenn sie nur irgend einigen Gewinn sehen.

Man hat in neueren Zeiten angefangen, das jüdische Volk einer genaueren Aufmerksamkeit zu würdigen, man hat sein Schicksal, die Behandlungsart, der es unterworfen ist, seine Verhältnisse gegen den Staat näher untersucht, und man hat gefunden, daß die Christen in sehr vielen Fällen ihre Superiorität über dasselbe ungerechter Weise mißbrauchen. Man hat ihnen ein milderes Schicksal, eine billigere Behandlungsart gewünscht, und das mit Recht.

Aber Viele sind durch die philanthropische Stimmung unseres Zeitalters zu weit geführt worden. Das Mitleiden hätte diesen Fremdlingen beynahe mehr zugestanden, als die Gerechtigkeit forderte und die Politik erlaubte.

Die

Die jüdische Nation paßt nicht zu unserer Verfassung und zu unseren Sitten. Ihre Glieder müssen unter uns immer Fremdlinge bleiben. Sie sind Gäste, die sehr oft ihren Gastfreunden mit Undank lohnen. Unsere Voreltern verfolgten und mordeten sie, und thaten daran höchst unrecht. Wir aber würden nicht minder unrecht thun, wenn wir aus unsern Häusern ziehen und sie unsern Gästen überlassen wollten, und das würden wir bald thun müssen, wenn wir ihnen gleiche Rechte mit uns zugeständen. Ihr Wuchergeist und ihre Herrschsucht würde uns von Haus und Hof vertreiben.

"Wucherer gibt es zwar, wie ein Mann, der das Volk Israel kennen zu lernen Gelegenheit hat, sehr richtig bemerkt, in den gebildeten Nationen unter allen Secten, unter allen Völkern; allein die vorzügliche Regsamkeit der Juden, ihre zur Sitte gewordene Richtung auf diesen Gegenstand, ihr mönchsordensmäßiger Zusammenhang macht sie hierin ungleich gefährlicher, wie andere" n).

Bey

n) Brandes a. a. O. S. 25.

Bey dem Geldgewerbe hat der Wucherer am meisten freyes Spiel, und gerade dieses Gewerbe ist es, das den Juden die reichste Nahrungsquelle eröfnet.

Unter den Zweigen der bürgerlichen Nahrung, die den Juden frey gelassen sind, ist ohne Zweifel der Handel mit Geld der wichtigste. Dieser wird denn auch von ihnen auf alle nur mögliche Weise und mit der größten Geschicklichkeit und Kenntniß geführt.

Eine Verfahrungsart, die man hierbey vorzüglich den Juden Schuld gibt, ist freylich mehr, als Wucher, ist förmlicher Diebstahl. Man behauptet nähmlich, daß die Juden ganz vorzüglich geschickt seyen, das Gold zu befeilen, um von dem gesammelten Feilstaub Nutzen zu ziehen. Es mag wohl auch Christen geben, die diese Kunst ganz gut verstehen. Vielleicht irrt man aber nicht in der Meynung, daß der Jude zu diesem nichts weniger als ehrlichen Erwerbmittel vor andern geneigt sey, weil er viel besser auch das, was andern klein und unbedeutend scheinet, zu Rath zu halten und zu-

sammen zu sammeln weiß, weil er um eines kleinen Vortheils willen sich mehr Mühe gibt, und auch leichter etwas wagt, da die engere Verbindung mit seinen Glaubensgenossen ihm so viele Mittel verschaft, sein Werk im Verborgenen zu treiben.

Auch für die Verfertigung falcher Münzen will man den Juden vorzügliche Talente zuschreiben. Hier thut man ihnen offenbar unrecht. In neueren Zeiten wenigstens haben ihnen, wie aus vielen Criminalprocessen bekannt ist, die Christen hierin den Rang abgelaufen. Aber zur Verbreitung falscher Münzen sind sie ganz besonders geschickt, theils wegen ihrer mannigfaltigen Händel und Gewerbe, besonders unter dem gemeinen Volk, theils eben auch wegen ihrer Verbindung unter einander, und wegen ihrer Verbreitung durch alle Länder. Es gibt Leute, die falsches Geld, womit sie zufälliger Weise betrogen wurden, an Juden wohlfeil verkaufen, die es denn schon wieder unter die Leute zu bringen wissen, und zwar in dem Werthe, den es dem Gepräge nach haben

sollte.

sollte. Auf diese Art wird der Betrug selbst von Leuten, die sich für ganz ehrlich halten, und es übrigens auch wohl seyn mögen, durch eine sehr unehrliche Handelschaft befördert.

Eine andere Art des Geldgewerbes, die vorzüglich von den Juden getrieben wird, ist der Handel mit schweren und guten Münzsorten von einem Land ins andere, oder selbst in einem und demselben Lande. Niemand weiß hier die Umstände besser zu benutzen, als der Jude. Geräth der Cours der verschiedenen in einem Lande gangbaren Münzen in ein Misverhältniß, so eilt er die besseren um ein geringes Agio einzuwechseln, sucht auf alle Weise die Seltenheit, die meistens ihren steigenden Werth verursachet, zu vermehren, um durch das erhöhete Agio so viel Vortheil als möglich zu ziehen.

Sind in einem Lande Münzen anderer Länder gangbar, deren innerer Werth mit der Landesmünze und dem Cours, den sie in Beziehung auf diese haben, nicht im Verhältniß stehet, so wechselt er diese ein, verkauft sie mit

Vortheil in die Münze des Nachbarn, und überschwemmt dafür das Land mit geringhaltigem Gelde. Dieses an sich nicht unerlaubte Gewerbe kann einem Staate höchst nachtheilig werden. Der Staat kann es aber verhindern, wenn er die nöthigen Vorkehrungen trift, um das aufgehobene Verhältniß zwischen den verschiedenen Münzsorten wieder herzustellen. Daß übrigens dieses Gewerbe nur in so fern nicht unerlaubt ist, als es gegen die Münzverordnungen eines Landes oder des gesammten Reiches nicht anstößt, versteht sich von selbst.

Der Mangel an Uebereinstimmung des teutschen Münzwesens gibt zu mancher Uebertretung sehr zweckmäßiger Gesetze Veranlassung, und macht, daß dieselbe öfters ungestraft bleibt. Denn im Ganzen sind hierüber in unsern Reichsgesetzen sehr viele gute und zweckmäßige Bestimmungen enthalten, auch sind in denselben die Juden nicht vergessen worden.

Es ist durch mehrere wiederhohlte Gesetze verboten, "die gülden und silbern Münzen zu ringern, zu beschneiden, zu schwächen,

abzugießen, auszuwiegen, der andern Schläge abzucontrafiguriren, durch Aufwechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise zu handeln, die in fremde Land auf Gewinn zu führen oder zu practiciren, und sollen solche Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Ausführer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Auswechsler und Fälscher an Leib, Leben oder Gut nach Gestalt der Sachen gestraft werden" o). Oefters wird insbesondere das Verbot des wucherlichen Aufwechselns ꝛc. der Reichsmünzen, und Einführen schlechter Münzsorten bey hoher Strafe wiederhohlt p). Diesen Verordnungen, heißt es dann in den Gesetzen, handeln insbesondere die Juden entgegen, der Eid, den sie bey der Aufnahme in den Schutz abzulegen haben, soll also vorzüglich auch auf die Beobachtung derselben gerichtet werden q).

Bey

o) R. Münzordn. v. 1559. §. 160. 161.

p) R. A. v. 1566. §. 169. v. 1570. §. 142. D. A. v. 1571. §. 12. R. A. v. 1576. §. 80. v. 1594. §. 104. R. S. v. 1667. Münz-Edict v. 1759.

q) "Nachdem die Erfahrnuß bezeuget, daß sonderlich

Bey dem Geldausleihen finden am meisten die wucherlichen Künste Statt, wovon in der vorhergehenden Abhandlung bereits gehandelt worden ist. Hier ist zwischen Juden und Christen die wichtigste Concurrenz. Es gibt so gut christliche Wucherer, als jüdische. Nur soll es der letzteren verhältnißmäßig mehr geben. Denn, sagt man, so viel Juden, so viel Wucherer.

Daß man den Juden erlaubt, eins vom Hundert mehr nehmen zu dürfen, als den Christen verstattet ist, kann schwerlich als ein zweckmäßiges Mittel gegen den Judenwucher be-

derlich die Juden sich an der Münz auf ein und andere Weg oftmahl vergriffen, und wider die Reichs-Constitutiones freventlich handeln, so seynd demnach die Stände, in deren Gebiet sich diese aufhalten, ernstlich zu erinnern, auf dieses ihr gutes und emsiges Aufmerken zu tragen, und ihnen, wenn sie aufgenommen werden, der Formel des Eides oder Pflicht, so sie abzulegen haben, ausdrücklich einzuverleiben, daß sie sich aller Ungebühr hierin entmüßigen sollen, denjenigen aber so sich bereits in der Stände territoriis befinden, solches bey erstgedachter ihrer Pflicht vorzuhalten." Reichsschluß v. 1667. Münz-Edict von 1759.

betrachtet werden. Diese Ausnahme begünstiget gleichsam den jüdischen Wuchergeist, und die gesetzlich bestimmte Grenze wird um so leichter überschritten. Ueberhaupt sind Bestimmungen des Zinsenmaßes nicht geschickt dazu, dem eigentlichen Wucher, wodurch der meiste Schade geschiehet, Einhalt zu thun r).

Unter den schon beschriebenen wucherlichen Contracten scheinen bey den Juden vorzüglich die drey sehr gewöhnlich zu seyn, 1) daß sie Münze darleihen, und die Verschreibung auf Gold stellen lassen, 2) daß sie für Provision u. dergl. von der in dem Schuldscheine angegebenen Capitalsumme sogleich ein Gewisses abziehen, endlich 3) daß sie Waren und Geld, oder auch bloß Waren geben, und sich dafür bares Geld verschreiben lassen. Auch wissen sie von Neulingen, die ihnen in die Hände fallen, dadurch Vortheil zu ziehen, daß sie ihnen zwar bares Geld geben, aber dagegen ihrem Schuldner, der dem gefälligen Gläubiger nichts abschlagen kann, von ihren Waren um sehr billige Prei-

r) s. oben S. 192 f.

Preise Sachen verkaufen, die er nicht nöthig hat. Das Darleihen auf Pfänder, unter der Bedingung, daß sie nach einer bestimmten Zeit verfallen seyn sollen, wird, der gesetzlichen Verbote ungeachtet, doch nicht unterlassen.

Die Juden haben bey diesen und ähnlichen Wuchergeschäften einen doppelten Vortheil. Leute, die sich schämen, Geld zu borgen, und junge Verschwender, die sonst nicht leicht Unterstützung zu ihren Ausschweifungen finden, wenden sich am liebsten an sie. Der Jude, wenn er nur einige Sicherheit, und einen beträchtlichen Vortheil vor sich siehet, ist nicht so difficil, wie andere Capitalisten, leihet kleinere Summen her, gibt auch allenfalls Termine zur Heimzahlung, wobey aber freylich in Ansehung der Zinsen sein Vortheil nie vergessen wird. Der Jude ist, wie man glaubt, verschwiegener, als der Christ. Dieß ist vielleicht ganz gegründet, so lang er für die Sicherheit seines Geldes nicht fürchten zu müssen glaubt. Dann aber läuft, und rennt, und lärmt er mehr als

zehen andere, und achtet keine Bitten und Beschwörungen, bis man ihn völlig sicher gestellt, und ihm vielleicht noch dazu neue Vortheile zugestanden hat.

Eben dieser Umstand gewährt ihnen aber schon an sich höhere Sicherheit. Mancher möchte es um keinen Preis laut werden lassen, daß er mit Juden zu thun gehabt hat. Dieses ist besonders bisweilen bey jungen Männern der Fall, die auf Universitäten Schulden gemacht haben, und fürchten müssen, daß das Bekanntwerden dieses Umstandes ihrem weiteren Fortkommen hinderlich seyn möchte. Diese thun dann ihr möglichstes, ihren Gläubiger zu befriedigen, und wenn derselbe in Bewilligung einiger Termine oder eines kleinen Nachlasses sich billig finden läßt, so kömmt er meistens selbst bey sehr unsicheren Posten wenigstens ohne Schaden, und wenn er gleich anfangs, wie man wohl vermuthen kann, sich nicht vergessen hat, vielleicht auch nicht ganz ohne Vortheil davon.

Das

Das Wechselgeschäft wird häufig auch von den Juden zur Verbergung wucherlicher Geschäfte mißbraucht, und um so leichter von ihnen wegen ihres bekannten überall ausgebreiteten Zusammenhangs unter einander. Auch darum wäre es gut, wenn das Wechselrecht, wie in der vorhergehenden Abhandlung schon erinnert worden ist, bloß auf Handlungsgeschäfte eingeschränkt würde.

Vorzüglich verderblich ist der Judenwucher dem unerfahrnen Landmann. Fällt dieser dem Juden einmahl in die Hände, so ist und bleibt er sein Leibeigener, wenn er nicht durch besondere Zufälle, sey es auch durch einen heilsamen Concurs, gerettet wird.

Sehr gern leihet der Jude dem Landmann auf Früchte und Wein, und nie vergißt er in Ansehung des Preises sehr vortheilhaft für sich selbst zu sorgen. Die kleineren Handelsjuden, die gewöhnlich einen gewissen Bezirk, als den bestimmten Spielraum ihrer Wucherkünste betrachten, sind dem Landmanne die gefährlichsten.

Es ist beynahe unglaublich, wie klein und unbedeutend oft der Fonds ist, womit diese Juden sich und ihre Familien erhalten. Bloß wenn man es selbst mit angesehen hat, wie sie ihr kleines Capital umtreiben, kann man es begreifen, daß sie ohne weitere Hilfsmittel ihr und der Ihrigen Leben zu fristen im Stande sind. Allein bey genauerer Untersuchung findet man denn auch, daß sie eigentlich auf gemeine Kosten leben, daß sie der arme Unterthan, ohne es selbst zu wissen, von dem Seinigen erhalten muß.

Meistens trift dieß Leute, die nur ein mittelmäßiges Vermögen haben, denn wohlhabendere wissen sich eher auf andere Weise zu helfen. Dieß ist aber desto schlimmer. Denn gewöhnlich wird ein solcher Mann, der nur wenig Hilfsmittel hat, ganz zu Grunde gerichtet, wenn er in dem Netze des Juden sich fangen läßt.

Manche, die sonst wohl Credit finden würden, wollen ihre Grundstücke nicht mit einer Hypothek beschweren, oder scheuen die Kosten

einer gerichtlichen Schuldverschreibung, besonders wenn sie keiner großen Summe bedürfen.

Dieß ist gerade der günstigste Fall für den Juden, der selbst keine großen Fonds hat. Er ist sogleich zum Darleihen bereit, aber das erste, was er thut, ist, daß er die elendste Scheidemünze zusammen sucht, und dafür sich grobe Geldsorten verschreiben läßt. Dann setzt er die Zinsenzahlung auf jeden Monath, weil er wohl weiß, daß der Landmann auch die paar Groschen nicht immer haben wird, die er monathlich bezahlen sollte. Dadurch erhält er ein Recht, seinen Schuldner jeden Monath zu überlaufen, zu mahnen, zu bedrohen, und selten wird er das Haus desselben verlassen, ohne, wenigstens an Lebensmitteln, etwas gefunden zu haben, was ihm anstund, womit er seine Geduld erkaufen ließ, und was vielleicht nicht viel weniger werth war, als die monathlichen Zinsen ausmachten.

Die Leichtigkeit, Geld bey dem Juden zu erhalten, ist für den Landmann sehr gefährlich.

Oft, wenn er einer kleinen Summe bedarf, könnte er auf eine andere Weise sich helfen, wenn es ihm weniger leicht wäre, ein Anleihen zu bekommen. Er könnte dieses oder jenes aus seiner Wirthschaft zu Gelde machen, was er nun ohne Noth und ohne wesentlichen Nutzen beybehält. Hat er einmahl mit dem Juden sich eingelassen, so nimmt er bey der nächsten Veranlassung seine Zuflucht wieder zu ihm, und geräth auf diese Weise in eine Schuldenlast, ohne zu wissen, wie. Schon dieses ist an sich äusserst nachtheilig, kömmt aber alsdann noch der Judenwucher hinzu, so ist der Schade doppelt groß.

Ausser dem Geldgewerbe treibt der Jude Handel mit allem, was gekauft und verkauft werden kann. Dieses ganze weite Feld steht ihm offen, und nichts ist, vom größten bis zum kleinsten, was der Jude nicht für seine Handlungszwecke zu gebrauchen wüßte. Hier hat der Jude selbst vor dem Christen Vorzüge; denn er ist ein gebohrner Handelsmann. Der Christ muß sich erst dazu bilden.

Man sagt, dem Juden seyen die meisten Nahrungszweige abgeschnitten; deßwegen müsse er betrügen. Allein gerade der Nahrungszweig, der seinen Mann am besten nähret, ist ihm freygelassen. Aber freylich ganz ohne Fonds läßt sich nichts thun, und doch fängt mancher Jude mit einigen Thalern an zu handeln. Will er und seine Familie davon leben, so kann es nicht wohl ehrlich bey dem Handel zugehen. Könnte, wollte, und dürfte er ein Handwerk treiben, so würde er, wenn nicht als Meister, doch als Geselle sich ehrlich nähren können.

Die größeren jüdischen Handelshäuser müssen natürlicher Weise denselben Gang gehen, wie die christlichen, und um ausgebreitetes Zutrauen sich zu erwerben, das jüdische Wesen so viel möglich ausziehen. Beym Detail-Handel hingegen wird man tausend Gelegenheiten haben, den jüdischen Geist zu beobachten, und davon öfters mit eigenem Schaden überzeugt zu werden. Alles will von den Juden wohlfeiler kaufen, und so ist es doch wahrlich ihre Schuld nicht, wenn sie für weniger Geld schlechtere

Wa-

Waren geben. Dieß scheint zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitige, stillschweigende Bedingung zu seyn. Lächerlich genug ist es, wenn man weiß nicht was für einen Fund gethan zu haben glaubt, nachdem man von dem Juden um den halben Preis etwas gekauft hat, das zwey oder drey Mahl gebraucht, schlechterdings weiter nichts mehr taugt.

Oft wissen es die Handelsjuden auch so einzurichten, daß man ihnen auf einmahl eine beträchtliche Quantität abkauft, in welchem Fall sie ihre Ware ohnehin wohlfeiler geben können. Ueberhaupt kann, wie ich schon bemerkt habe, der jüdische Handelsmann immer etwas wohlfeiler seyn, als der Christliche, weil er gewöhnlich weniger Aufwand macht, weniger Leute hält u. s. w. Wohlfeilheit der Juden ist daher nicht immer Beweis, daß sie betrügen. Aber weil man sie immer, und ohne billige Rücksicht auf den Werth der Dinge von ihnen fordert; so sind sie öfters genöthiget, es zu thun.

Die

Die Präsumtion, welche die Juden überall gegen sich haben, hat Veranlassung gegeben, daß in einigen Ländern, wo ihnen übrigens der Warenhandel ganz frey gelassen ist, doch von demselben solche Waren, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht leicht äusserlich beurtheilen kann, ausgenommen sind. So ist z. B. den Berliner Juden verboten, mit Wollenmanufacturen und deren Verlag sich abzugeben s).

Allein Verbote dieser Art scheinen denn doch dem menschenfreundlichen Zwecke, den jüdischen Charakter nach und nach zu verbessern, äusserst hinderlich zu seyn. Ein Mensch, dem niemand traut, muß endlich gleichsam wider seinen Willen zum Betrüger werden. Die Juden haben nun freylich so viel gegen sich, daß man dieses nicht wohl geradezu auf sie anwenden könnte. Aber sollte auf der anderen Seite nicht doch eher Besserung zu hoffen seyn, wenn man dem, den man bessern will, nicht ewig mißtrauete, ihn nach und nach in die Zahl der recht-

s) Strelin Real-Wörterbuch für Cameralisten und Oekonomen. B. 4. S. 789.

rechtlichen Leute aufnähme, ihm die praesumtionem boni viri zu Statten kommen ließe? Dieses kann um so eher in dem Falle geschehen, wenn die Policey noch andere Mittel hat, das Publikum gegen Betrug mit schlechter oder untauglicher Ware sicher zu stellen. Dieß aber ist beynahe überall der Fall. Zweckmäßig eingerichtete Schauanstalten werden immer vorzügliche Dienste thun.

Führt der Jude Waren, die nicht als gut bezeichnet sind, die nicht den öffentlichen Credit gleichsam für sich haben; so weiß der Käufer, woran er sich zu halten hat, und wenn er eine minder gute Ware wohlfeiler kaufen will, und dergleichen Oekonomen gibt es hin und wieder, so ist das seine Sache.

Am gefährlichsten ist der Handelsjude, der mit Waren aller Art durchs Land ziehet. Ueberhaupt ist es sehr räthlich, Juden, wenn sie nicht allenfalls gewisse Pachtungen haben, nur in den Städten, und nie auf dem Lande zu dulden. So lang ihre ganze Denk- und Handlungsart nicht gebessert ist, müssen sie schlech-

terdings unter einer beständigen genauen Aufsicht gehalten werden. Dieses kann aber immer leichter in den Städten, als auf dem Lande geschehen, wo sie den unerfahrnen Landmann ohne große Mühe und Kunst in ihr Netz ziehen und zu Grunde richten können, ehe die Obrigkeit, ihnen das Handwerk zu legen, im Stande ist.

Aber, wenn man sie nicht auf dem Lande duldet, so muß man ihnen doch gestatten, ihrem Handel auf dem Lande nachzugehen. Dadurch wird denn das noch weit gefährlichere Hausiren befördert. Gewöhnlich haben solche Handelsjuden ihre gewissen Districte, die sie Jahr aus Jahr ein durchwandern, wo sie natürlicher Weise vor groben Betrügereyen sich hüten, um ihr bischen Credit nicht zu verlieren, übrigens aber unter der Hand ihren Nutzen ganz gut zu besorgen wissen, und dabey eben nicht streng gewissenhaft verfahren.

Meistens führet einer alles das Seinige bey sich, und öfters glückt es ihm, sein kleines Capital in mannigfaltiger Form an Einem Ta-

ge mehrere Mahle und immer mit dem Gewinne einiger Procente umzuwenden. Er zieht vielleicht des Morgens in einem Dorfe ein mit einigen Kühen, mit einer kleinen Quantität baumwollener und seidener Waren, Bänder, Halstücher ꝛc. mit einigen alten Uhren u. dergl. mehr, des Abends zieht er aus mit einem Pferd, mit etwas Leinewand, mit alten Kleidern, die er eingehandelt hat, mit einer kleinen Summe baren Geldes und mit einigen Schuldscheinen, die ihm gute Zinsen tragen werden. Den andern Tag hat er von all' diesem vielleicht nicht die Hälfte mehr; und so dreht sein Gewerbe sich in einem ewigen Kreise herum, wobey er, wenn auch nicht große Capitalien sammelt, doch mit einem unbegreiflich kleinen Capital sich und die Seinigen ernähret. Ganz ehrlich kann es dabey unmöglich zugehen, und der Landmann, der eine gute Acquisition von dem Juden gemacht zu haben glaubt, wird bald mit Schaden klug. Dennoch traut er ihm wieder, denn — er findet Credit bey ihm, er kann bey ihm anbringen, was sonst kein Mensch

ihm abnähme, was also kaum einigen Werth zu haben scheinet.

Diese Leichtigkeit des Tauschhandels mit dem Juden ist seinem Gewerbe überhaupt sehr günstig, da mancher sich dadurch bewegen läßt, lieber mit Juden, als mit andern zu handeln. Aber sie ist ihm ganz besonders vortheilhaft in Ansehung seiner Geschäfte mit dem unerfahrneren Landmann. Es gibt dabey Rechnungen und Gegenrechnungen, wobey dieser gewöhnlich den kürzeren ziehet.

Das Hausiren taugt, wie ich schon bemerkt habe, in der Regel gar nicht. Die Krämer, Trödler, Handelsjuden und Lappenjuden, die im Lande umher ziehen, führen freylich den Landbewohnern ihre Bedürfnisse zu, und entheben sie der Unbequemlichkeit, sie in den Städten zu hohlen. Allein sie verleiten dagegen auch öfters den Landmann zum Ankauf unnöthiger und unnützer Dinge, und haben gewöhnlich schlechte Waren.

Doch, dieß bey Seite gesetzt, so ist mit dem Hausiren ein anderer höchst verderblicher Nach-

theil verbunden, auf den man bisher nur allzu wenig Rücksicht genommen hat. Der Jude ist Handelsmann für alles. Was er in einer Haushaltung siehet, steht ihm auch an. Er ist ein sehr guter Beobachter. Bemerkt er, daß jemand an einer seiner Waren vorzüglich Gefallen findet, so wird er die Begierde darnach mit der größten Kunst zu erhöhen wissen. Aber der Liebhaber oder die Liebhaberin ist nicht bey Gelde. Man hat Credit, oder im Nothfall läßt sich der freundliche Handelsmann auch einen Tausch gefallen, wobey er gewiß nicht verlieret.

Doch das möchte noch hingehen, wenn nur der Jude nicht bisweilen auf diese Art fremdes Eigenthum erhielte. Aber oft bringen diese hausirenden Juden Zwietracht und Unredlichkeit in die Hütte des Landmannes. Ist der Hausvater kein guter Wirth; aber sein Weib hält ihn unter einer strengeren Aufsicht, so sucht er, was er öffentlich zu thun sich nicht getrauet, durch heimlichen Verkauf einiger Früchte und dergl. sich etwas Geld zu machen, um die

Schen-

Schenke desto fleißiger besuchen zu können. Daraus entsteht Zank und Streit, und vielleicht eine höchst unglückliche Ehe fürs ganze Leben. Der dienstfertige Jude, der zu solchen heimlichen Handelschaften von Herzen gern Gelegenheit macht, weil er immer mehr gewinnt, je geheimer es dabey zugehet, ist an dem Unglück wenigstens zur Hälfte Schuld.

Noch schlimmer ist es, wenn eine Hausfrau auf diese Weise in das Netz des Juden geräth und verleitet wird, sich selbst, ihren Mann und ihre Kinder zu bestehlen. Man hat Beyspiele, daß hausirende Juden nach und nach durch Hilfe schlechtdenkender und verschwenderischer Hausfrauen ganze Haushaltungen ausleerten. Oft, wenn der Hausvater aufmerksam darauf wird, werden Diebstähle vorgegeben, Verdacht auf unschuldige Personen wird erregt, — kurz! es entstehet daraus neben der Zerrüttung des Hauswesens, eine unübersehbare Reihe trauriger, der Moralität, der häuslichen Zufriedenheit und dem nachbarlichen Zutrauen höchst gefährlicher Folgen.

Die allerschlimmste Folge des Hausirens der Juden ist aber, daß dadurch sehr oft Kinder verleitet werden, ihre Eltern zu bestehlen, und das Gestohlene dem Juden zu verkaufen. Töchter, die nicht Geld genug für ihren kleinen Putz erhalten, eignen sich dieß oder jenes aus der Haushaltung zu, und vertauschen es an den Juden für ein Band, für ein Tuch oder sonst etwas dieser Art. Das bleibt meistens doch im Kleinen, und der ökonomische Schade ist also nicht sehr bedeutend. Der Schade in Ansehung der Moralität ist aber doch immer groß genug. Die Söhne hingegen greifen gewöhnlich schon tiefer ins Eigenthum des Vaters. Fruchtdiebstähle geschehen von diesen sehr häufig, um von dem Erlöse ihrer Neigung zur Galanterie, zum Spiel und Trunk Genüge thun zu können.

Ueberhaupt sind diese herumziehenden Handelsjuden, wenn nicht selbst Diebe, doch Käufer gestohlener Waren. Mancher unter ihnen nimmt wohl allenfalls auch mit, was er unbemerkt zu sich nehmen kann. Aber der ehrlich-

ste unter ihnen, der nie selbst stehlen würde, hält es doch nicht für unerlaubt, von Dieben zu kaufen, und ihnen durchzuhelfen.

Am allerbesten ist es daher ohne Zweifel, wenn die Policey alles Hausiren ohne Unterschied verbietet, und herumziehende christliche und jüdische Krämer, Trödeler, Lappenjuden und dergleichen Volk geradezu von den Grenzen abweiset, oder wenn sie im Lande angesessen sind, sie nöthiget, an ihrem eigentlichen Wohnorte zu bleiben, und ihre Nahrung, wie andere ehrliche Leute, zu suchen. Es ist besser, daß der Landmann in der Stadt seine Bedürfnisse hohle, als daß er von diesen Landstreichern betrogen, daß der Wohlstand und die Moralität ganzer Familien durch sie zu Grunde gerichtet werde. Für die dringendsten Bedürfnisse findet sich in unsern kaufmännischen Zeiten wohl auch in dem kleinsten Dorfe ein kleiner Krämer, so bald er nur sieht, daß etwas zu thun ist, und daß ihm die Hausirer nicht überall zuvor kommen.

Das Hausiren hat keinen einzigen sehr wesentlichen Nutzen. Die kleinen Vortheile der Bequemlichkeit, daß der Landmann seine Bedürfnisse gleich an Ort und Stelle befriedigen kann, verdienen gegen die weit größeren damit verbundenen Nachtheile nicht in Betrachtung gezogen zu werden. Man wird leicht verleitet, mehr zu kaufen, als man braucht, man geräth leicht in Schulden, und in die Klauen des Juden, aus denen keine Erlösung ist, man bekommt schlechte und theure Waren; Untreue in dem Inneren der Familien, Zerrüttung der Haushaltungen, Hausdiebstahl und dergl. wird dadurch befördert. Der Landmann bringt ohnehin einen Theil seiner Erzeugnisse in die Stadt. Da hat er Gelegenheit, was er bedarf, sich anzuschaffen. Vielleicht bricht er alsdann bisweilen auch etwas von dem Geld, was für Brannteweín oder Wein bestimmt war, ab, und verwendet es für die Bedürfnisse, die er einkaufen muß. Und das ist sehr gut. Hat er sich hingegen an einen Hausirer gewöhnt, der ihm Credit gibt, so ist er weniger sparsam, erhält schlechtere

Wa-

Ware, und geräth nach und nach in Schulden.

Ehemahls, wo man gegen das Lottowesen noch nachsichtiger war, als jetzt, machten die herumziehenden Handelsjuden meistentheils auch die Collecteurs bey dem Landvolk. Sie waren es, die unter demselben die höchst verderbliche Lottosucht durch tausend Künste rege machten und lebendig erhielten. Sie erleichterten dieses höchstschädliche Spiel, indem sie das zum Kaufe der Loose erforderliche Geld sogleich verschaften, wenn sie irgend ein Pfand erhielten, oder indem sie etwas aus der Haushaltung kauften, was vielleicht für die Wirthschaft unentbehrlich war. Auch jetzt noch treiben manche dieses verderbliche Gewerbe, wenn die Policey nicht recht aufmerksam auf sie ist.

Der Handel mit Vieh, den die Juden auf dem Lande zu treiben pflegen, ist gewöhnlich dem Landmanne höchstnachtheilig. Selten werden die Juden ganz gutes Vieh liefern. Man darf nur die Geschichte ihrer Handelschaften kennen, um das sehr begreiflich zu finden.

den. Sehr wohlfeil wird irgendwo ein mittelmäßiges Stück Vieh eingekauft und damit in ein Dorf gezogen, wo es gewöhnlich gegen ein schlechteres höchstselten gegen ein gleichgutes oder besseres vertauscht wird. Das letztere ist meistens nur alsdann der Fall, wenn der Landmann das Vieh nicht zu beurtheilen weiß, und also in der Hoffnung zu gewinnen, schlechtere Ware eintauscht. Dem Juden ist es gewöhnlich bey dem Tausch darum zu thun, noch eine Zugabe an Geld oder Früchten zu erhalten. Auf diesem Wege bringt er es öfters so weit, daß er durch beständiges Vertauschen in einigen Tagen das Vieh und den Werth desselben zugleich hat. Sogar ist es sehr oft der Fall, daß zuletzt das Stück Vieh, das er zuerst in Umlauf brachte, wieder an ihn zurückkömmt, nachdem er durch die einzelnen Zugaben bey dem Tauschhandel seine Auslage dafür längst erhalten hat.

Dieß Gewerbe ist für den ärmeren Handelsjuden das einträglichste. Beym Handel für bares Geld gewinnt er nicht so viel. Doch läßt er sich natürlicher Weise auch dazu willig

fin-

finden. Er sucht sich denn bey dem Landmanne auf eine andere Weise zu helfen. Er weiß wohl, daß dieser Getraide und andere Producte, die er selbst erndtet, nicht sehr hoch anzuschlagen pfleget. Er fordert daher noch neben dem Kaufpreise etwas dieser Art, erhält es ohne große Schwierigkeit und gewinnt dadurch wenigstens einige Procente.

Auch läßt er sich größtentheils sehr bereitwillig finden, dem Landmanne, von dessen Vermögensumständen er sich übrigens zum Voraus eine sehr genaue Kenntniß zu verschaffen weiß, Credit zu geben. Dadurch verleitet er manchen, ohne daß er es gerade bedürfte, zu kaufen, und ein leichtsinniger Hauswirth überstellt bisweilen seinen Stall mit Vieh, weil der Jude ihm ein Stück anbot, das ihm gerade gefiel, und das er auf Credit haben konnte.

Der Jude verspricht in Ansehung dieser Schuld alle mögliche Nachsicht, setzt aber in dem Schuldscheine eine sehr kurze Frist. Das thut er, um früh genug Verzögerungszinsen anrechnen zu können. Er nimmt abschlägliche

Bezahlung an, schreibt aber natürlicher Weise immer erst von den Zinsen ab, und der arme Landmann kann nicht begreifen, warum er mit seiner Schuld nie fertig werden kann.

Indessen verliert der Jude die Geduld, und gewöhnlich gerade zur rechten Zeit, wenn er nähmlich merkt, daß sein Schuldner gewiß nicht zahlen kann, und vielleicht auch wegen anderer Posten, die er zu bezahlen hat, in Verlegenheit ist. Nun mahnt er täglich, droht mit Klagen, mit Auspfänden u. dergl. Der arme, geängstigte Bauer bittet und flehet vergeblich, und erkauft sich endlich Nachsicht auf einige Tage mit einer Quantität Getraide, oder mit irgend etwas anderem aus seiner Haushaltung, das dem Juden anständig ist. Ist der kurze Termin verflossen, so gehet die vorige Geschichte wieder von neuem an, und der arme Landmann wird wegen einer anfangs kleinen Schuld nach und nach beynahe ganz ausgesaugt.

Endlich wird denn doch geklagt; der Schuldner erhält gerichtliche Termine, wird dann

exe-

exequirt und der Proceß endiget sich, wo nicht mit dem Ruin des Landmannes, doch mit einer merklichen Zerrüttung seiner Vermögensumstände.

Man hat in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise dergleichen jüdische Bedrückungen und Uebervortheilungen von dem armen Landmanne abzuwenden gesucht. Aber die jüdischen Künste sind zu wirksam, um den vorgesetzten Zweck gänzlich erreichen zu können. Nach den Reichsgesetzen sollen überhaupt Juden mit Christen ohne obrigkeitliche Bestätigung keine Verträge schließen. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung hat sehr große Schwierigkeiten. Sie hat daher auch nie völligen Gerichtsgebrauch erhalten. In einigen Ländern aber hat man sie in Ansehung gewisser Contracte, in andern überhaupt bey Judenschulden, die eine gewisse Summe übersteigen, angenommen.

In Rücksicht auf die Viehhändel insbesondere ist es in den meisten Ländern gewöhnlich, daß dieselbe gerichtlich müssen protocollirt wer-

den,

den, was aber hauptsächlich wegen der Beschaffenheit des Viehes und der zu leistenden Gewährschaft zu geschehen pflegt. Auf andere Nebenbedingungen bey dergleichen Contracten wird selten Rücksicht genommen. Doch hat man in einigen Ländern auch hierüber besondere Verordnungen. So wurden z. E. erst vor einigen Jahren wegen der Pferdehändel zwischen Christen und Juden in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt sehr zweckmäßige Vorschriften ertheilt t), die auf den Viehhandel überhaupt angewendet werden können.

Man habe, heißt es in dem Gesetze, beobachtet, daß die Pferdehändler, besonders die Juden, wenn sie an Unterthanen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt Pferde verkaufen, und Zahlung borgen, über den Kaufpreis in barem Gelde sich beträchtliche Quantitäten an allerley Getraide und andern Producten bedungen, und den Käufern münd-

t) Staatswissenschaftliche Zeitung. 1790. Nro. CLXXIV. S. 1416.

mündlich alle nur mögliche Nachsicht versprochen, die schriftlichen Schuldscheine hingegen auf eine kurze Zahlungsfrist gestellt, auch hierauf zwar so lange, als sie ihren Schuldner für sicher hielten, theils der Zahlung halber nicht in ihn gedrungen, theils, was er selbst in Abschlag auf das Pretium zahlte, ihm auf die Verzögerungszinsen angerechnet haben, wodurch er endlich seinem Ruin nahe gebracht worden sey. Es wurde deßwegen verordnet:

1) daß aller Pferdehandel zwischen christlichen oder jüdischen Pferdehändlern, auch andern Verkäufern und zwischen Unterthanen bäuerlichen Standes, als Käufern, es sey denn, daß er gegen völlig bare Bezahlung geschehe, vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Käufers geschlossen werden, und widrigenfalls gegen den Käufer bäuerlichen Standes keine Klage statt haben,

2) daß kein Ausbeding und Versprechen von Getraide und andern Producten neben und über das bare Kaufgeld gültig seyn soll,

3) daß

3) daß keine Verzögerungszinsen statt finden sollen; weil diese Zinsen den bäuerlichen Landleuten durchaus verderblich seyen; auch die Gerichtsobrigkeit selbst, vor welcher der Contract geschlossen wird, billig wissen müsse, in welchen Terminen der Käufer die Zahlung leisten könne; der Verkäufer aber ohnehin, wenn er auf Zeit verkauft, das Pretium darnach einzurichten gewohnt sey, endlich derselbe auch nach verflossener Bezahlungsfrist seinen Schuldner belangen und von der Obrigkeit schnelle Hilfe fordern könne.

Die vorzüglichsten Wucherkünste bringt der Jude bey seinen Abrechnungen mit dem Landmanne in Anwendung. Und dabey wird er auch dem eben angeführten Verbote der Verzögerungszinsen sehr geschickt auszuweichen wissen. Er sucht immer verschiedene Geschäfte mit seinen Schuldnern zu machen, wobey die Bedingungen zwar Anfangs nicht gleich sind, die er aber doch sehr bald auf einen gleichen für ihn vortheilhaften Fuß zu setzen versteht. Wenn der

der Schuldner in dem bestimmten Termine nicht zahlen kann, so muß wegen aller Forderungen, die der Jude an ihn hat, Richtigkeit gemacht, das heißt, es muß eine Abrechnung veranstaltet werden. Hier wird denn jede einzelne Forderung nebst Zinsen aufgeführt, diese werden zum Capital geschlagen, und allenfalls, um eine runde Summe zu machen, legt der Jude noch einige Thaler zu. Darüber wird nun ein ordentlicher Schuldschein ausgestellt. Bey der Abrechnung selbst, die meistens vorgenommen wird, wenn der Schuldner im Gedränge ist, darf dieser die Sache nicht so genau nehmen, und so werden denn sehr unrichtige und unliquide Forderungen durch die förmliche Schuldverschreibung gleichsam geheilet, der arme Landmann aber ist schändlich betrogen.

Diese Abrechnungen sollten nicht anders, als vor der ordentlichen Obrigkeit des Schuldners vorgenommen werden, und diese müßte die Beschaffenheit der verschiedenen Forderungen genau untersuchen, überall die Zinsen von dem Capital gehörig absondern, und dann erst ihre Bestätigung ertheilen. Aber wenn alsdenn der Jude wegen einer also bestätigten Forderung Klage führt, so muß ihm auch die prompteste Justiz administrirt werden. Denn das läßt sich freylich auch nicht läugnen, daß man es in manchen Gerichten, wenn ein Jude eine Schuld einklagt, so genau nicht zu nehmen pflegt, weil man dafür hält, der Jude könne schon eher warten, als ein anderer, indem er seinen Vortheil gewiß hinlänglich berechnet haben werde. Und so wird dann selbst auch dadurch wieder der Jude in seinem Wuchergeist bestätiget.

Weil er Wucher treibt, wird ihm langsamer die Justiz verwaltet; damit er dieses ohne Schaden sich gefallen lassen könne, so wuchert er. So dreht sich das ganze Juden-Wucherwesen in einem ewigen Cirkel, wobey man denn nicht läugnen kann, die Christen mit dem Juden die Schuld beynahe theilen.

Für das Landvolk wäre es am allervortheilhaftesten, wenn man dasselbe vor dem nachtheiligen Handel mit den Juden so viel möglich zu bewahren suchte. Eine zweckmäßig eingerichtete Creditcasse würde hier ohne Zweifel den meisten Nutzen stiften. Die Einkünfte reicher Gemeinde-Cassen und öffentlicher Stiftungen könnten nicht leicht nützlicher verwendet werden. Es kann dabey die Sicherheit dieser Fonds und die Bequemlichkeit der Bürger sehr gut verbunden werden. Die Haupt-

sache wäre, daß man kleinere Summen aus-liehe, keine gerichtlichen Schuldverschreibungen forderte, jenen Fonds im Concurs einen gesetzlichen Vorzug zugestünde, und daß man insbesondere auf die richtige Bezahlung der Zinsen zum eigenen Besten der Schuldner strenge hielte.

VI.

VI.

Ueber einige Hindernisse der Medicinal-Policey insbesondere auf dem Lande.

Es ist eine ganz eigene Sache mit der Policey, und mit der Beurtheilung ihrer Wirksamkeit. In einem und demselben Wirkungskreise ist sie diesem zu thätig, jenem zu unthätig. Bald hält man die Hindernisse, welche sie findet, für rechtmäßig, bald für unrechtmäßig. Hier ins Reine zu kommen ist unmöglich, so lang man über den Begriff der Policey noch nicht einig ist. Der eine wird ihr zu enge, der andere zu weite Grenzen setzen, und hier, wo es auf die so feine Scheidewand zwischen Staatsgewalt und bürgerlicher Freyheit ankömmt, kann man mit dem bequemen Grundsatze: medio tutissimus ibis nicht auskommen.

Es scheint mir hier zu einem Versuche, die verschiedenen Meinungen von dem Begriffe der

Policey zu vereinigen, der Ort nicht zu seyn. Auch ohne das kann, wie mir däucht, die Frage, die hier vorläufig in Betrachtung zu ziehen ist — was darf und muß der Staat in Ansehung der Gesundheit seiner Bürger thun? — beantwortet werden.

Der Grund der Staatsverbindung ist die Erreichung des Staatszweckes. Für diesen Zweck dürfen die Bürger von Staatswegen bestimmt werden, denn jeder Einzelne hat zu dem Ende seinen Willen dem allgemeinen Willen unterworfen. Zur Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist die oberste Staatsgewalt einem Regenten, sey er nun eine moralische oder physische Person, übertragen. Soll die Absicht dieser Uebertragung nicht gänzlich vereitelt werden, so muß der Regent den einzelnen Bürger zum Gehorsam gegen den allgemeinen Willen anhalten, er muß ihn für den Zweck des Staats bestimmen.

Was ist nun dieser Zweck? Um allen (vielleicht ungegründeten oder unnöthigen) Reclamationen zum Besten der bürgerlichen Freyheit aus=

auszuweichen, wollen wir annehmen, daß der Zweck des Staats nichts anderes sey, als die Sicherheit aller äusseren vollkommenen Rechte der Bürger. Also nicht äussere Glückseligkeit, obgleich davon eben diese Sicherheit den Hauptbestandtheil ausmacht, welche also auch von der obersten Staatsgewalt nicht unter dem Vorwande der allgemeinen oder besondern Glückseligkeit verletzt werden dürfte.

Um den Zweck der Sicherheit zu erreichen, entsagt

1) jeder Einzelne aller Gewalt gegen den Einzelnen, und

2) Alle verbinden sich zur Vertheidigung ihrer vollkommenen äusseren Rechte, und zwar sowohl gegen Angriffe von anderen Menschen ausser dem Staat, als auch gegen Versuche die Ein oder mehrere Bürger gegen die allgemeine oder besondere Sicherheit machen könnten.

Der Regent ist diesem Vertrag gemäß verpflichtet, zu sorgen, daß keine unerlaubte Gewalt im Staat gebraucht werde, und daß,

wenn der Fall eintritt, jeder Bürger seine Kräfte zu der erforderlichen Vertheidigung vertragsmäßig anwende.

Nach dem Staatsvertrag muß nicht bloß unterlassen, sondern auch gehandelt werden. Der einzelne Bürger hat auf die Erfüllung dieses Vertrages zu seinem Besten kein Recht, als in so fern er auch von seiner Seite den Vertrag erfüllt, d. h. seine Kräfte nach dem Zwecke des Staats anwendet.

Wie aber wann er nicht kann? — Hier ist ein doppelter Fall möglich. Entweder er kann nicht durch seine Schuld oder er kann nicht ohne seine Schuld. In diesem Falle kann ihm keine Vernachläßigung seiner Pflichten zur Last gelegt, folglich seinen Mitbürgern kein Recht zugesprochen werden, ihm die Vortheile der Staatsverbindung zu entziehen. Anderst verhält es sich im ersten Fall.

Der Staatsbürger ist nicht mehr unumschränkter Herr seiner Kräfte. Ihre Verwendung für den Zweck des Staats kann von ihm gefordert, ja erzwungen werden. Ob er sie ver-

wei-

weigert, ob er dem rechtmäßigen Zwange sich widersetzt, oder ob er den Gebrauch seiner Kräfte durch seine eigene Schuld unmöglich macht, ist völlig einerley. Der Staat kann also von ihm fordern, daß er auch das letztere nicht thue. Der Staat kann von ihm fordern, daß er für seine Selbsterhaltung sorge. Der Staat ist befugt, ihm die Mittel dazu anzuweisen; er ist verpflichtet zu diesem Ende die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen.

Der Staat ist demnach verbunden, und folglich auch berechtiget,

1) dafür zu sorgen, daß die Gesundheit der Bürger erhalten werde, Sanitäts-Anstalten und Gesetze zu machen; er ist
2) berechtiget, darauf zu sehen, daß die Krankheiten der Bürger aufs beste und zweckmäßigste gehoben werden, Medicinal-Anstalten und Gesetze zu machen.

Von dem Bürger kann gefordert werden:

1) daß er nichts thue, was seiner Selbsterhaltung entgegen ist; daß er bey seiner Wohnung, bey seinen Nahrungsmitteln,

bey seinen Vergnügungen u. s. w. die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens zum Hauptaugenmerk nehme;

2) daß er die zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit gebrauche.

Darauf zu sehen, daß diese Pflichten erfüllt werden, und dafür zu sorgen, daß sie aufs zweckmäßigste erfüllt werden können, ist die Bestimmung der Medicinal-Policey.

Sie entfernt die Gefahren, die der Gesundheit und dem Leben des Bürgers drohen. Ihre Sorgfalt erstreckt sich selbst auf den werdenden Bürger. Sie sorgt für Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen. Sie wacht für die Jugend, und sucht der physischen Erziehung der Kinder eine zweckmäßige Richtung zu geben. Zum Besten Aller sorgt sie für die Reinigkeit der Luft, für die der Gesundheit gemäße Einrichtung der Wohngebäude, für die Unschädlichkeit der Nahrungsmittel. Sie ist aufmerksam auf die Vergnügungen der Bürger, und prüft die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der-

derselben. Sie bietet dem Leidenden Hilfe dar, indem sie einsichtsvolle Aerzte und Wundärzte bestellt, und für wohl eingerichtete Apotheken sorgt. Sie verfolgt und vertreibt Afterärzte und Quacksalber. Sie sucht das Gift anstekkender Krankheiten von den Bürgern abzuhalten. Sie unterrichtet und warnet den Bürger, und ermuntert ihn zur Sorge für seine Gesundheit, u. s. w. Dieß ist ohne Zweifel ihre schönste Seite.

Aber sie muß auch heilsamen Zwang brauchen. Sie beschränkt den übermäßigen Gebrauch an sich unschädlicher Nahrungsmittel. Sie verbietet Vergnügungen, die der Gesundheit nachtheilig sind. Sie bestraft die Thoren, die bey Quacksalbern Hilfe suchen. Sie sorgt dafür, daß die, welche zweckmäßige Hilfe verschmähen, aufhören, aus Vorurtheil oder Eigensinn, gegen sich selbst zu wüthen; daß sie nicht des Selbstmordes sich schuldig machen.

Aber überall kann hier nur mit äusserster Vorsicht Zwang angewendet werden. Einen bestimmten Arzt einem Kranken aufzudringen,

wäre

wäre — wenigstens äusserst hart; gefährlich in sehr vielen Fällen für den, dem man helfen wollte. Zutrauen läßt sich nicht gebieten oder erzwingen. Und selbst die Frage scheint noch zweifelhaft zu seyn, ob überhaupt der Gebrauch eines Arztes erzwungen werden kann. Wenigstens liegt in der Natur der Arzneywissenschaft selbst kein unbedeutender Zweifelsgrund. —

Menschenfreundliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, Erleichterung der Hilfe, Belehrung — kurz! alle friedlichen Mittel sind für die Erreichung des wichtigen Zweckes der Medicinal-Policey ohne Zweifel die wirksamsten und wohlthätigsten.

Aber all' ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist nur allzu oft bey der größeren Zahl der Staatsbürger, bey den ungebildeteren Volks-Classen ohne Wirkung. Der Hindernisse, die ihr hier im Weg stehen, sind sehr viele. Ich versuche es, einige derselben, die mir unter die wichtigsten zu gehören scheinen, zu schildern.

Die meisten Wohngebäude des gemeinen Mannes sind auf eine der Gesundheit ihrer Bewohner nachtheilige Weise angelegt. Oft wohnen Menschen und Vieh in friedlicher Eintracht bey einander. Der Rauch hat keinen andern Ausgang, als den er in verschiedenen zu diesem Zweck nicht bestimmten Oefnungen findet. Kaum sind die Bewohner gegen die Abwechslungen der Witterung nothdürftig geschützt. Reinlichkeit, ein so großes Beförderungs- und Erhaltungsmittel der Gesundheit, sucht man in diesen Wohnungen vergeblich. Wenn ein Bewohner krank wird, so ist Absonderung des Kranken von den Gesunden unmöglich.

Gewohnheit mildert freylich die Beschwerlichkeiten und Nachtheile dieser Einrichtung. Aber doch verliert gewiß der Staat manchen Bürger, weil hier die zweckmäßigste Hilfe bey dem besten Willen unmöglich so wirksam seyn kann, als sie sollte. Die Gewohnheit ist überdieß allen Verbesserungen hinderlich. Armuth noch mehr.

Aber,

Aber, wenn auch das, was einmahl da ist, sich nicht wohl ändern läßt, so kann doch bey der Aufführung neuer Gebäude die Policey für eine bessere Einrichtung Sorge tragen. Vieles läßt sich verbessern, ohne Vermehrung der Kosten. Mehr kann freylich eine gute Policey thun, wenn sie in ökonomischer Hinsicht von der Regierung unterstützt wird. Diese Unterstützung ist möglich ohne Nachtheil der Finanzen. Bloße Vorschüsse können sehr oft für den vorgesetzten Zweck hinreichend seyn. Sollten auch dabey, was doch nicht immer der Fall seyn würde, die Interessen aufgeopfert werden müssen, sollte vielleicht selbst bisweilen das Capital verlohren gehen u); so kommt das alles doch gegen die Vortheile nicht in Betrachtung, welche der Staat dadurch gewinnt, daß für die Erhaltung der Bürger zweckmäßig gesorgt ist,

daß

u) In Hessen und einigen andern Ländern gibt die Regierung Beyträge zu Ziegeldächern, um die Feuersgefahr zu verringern. Sollte die Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Bürgers nicht gleiche Aufmerksamkeit verdienen?

daß sie einen Schritt weiter zu einer dem Staats-wohl gemäßen Cultur gebracht werden.

Aber auch diesen wohlthätigen Bemühungen wird die Landessitte, wird die zur andern Natur gewordene Gewohnheit, ein kaum halb-menschliches Leben zu führen, manche große Hindernisse in den Weg legen. Sie können überwunden werden, aber nicht bloß durch einen an sich heilsamen Zwang. Alles was die Regierung thut, um die Bürger dem Hauptzwecke der Vervollkommnung näher zu bringen, erhält seine Hauptstütze durch die Aufklärungs-Policey. Durch zweckmäßigen Unterricht muß den Absichten der Regierung vorgearbeitet werden.

Selbst in Ländern, wo die Wohnungen des gemeinen Mannes etwas besser eingerichtet sind, haben sie doch noch sehr viele, der Gesundheit vorzüglich nachtheilige Mängel, die, wenigstens bey neuen Gebäuden, ohne Verletzung der Sparsamkeitsgesetze, durch gehörige Aufsicht vermieden werden könnten. Die Wohnzimmer sind gewöhnlich zu niedrig und eng, mit wenig und kleinen Fenstern, dagegen mit unge-

heuern

heuern Oefen versehen. Der Fußboden ist selten mit Bretern belegt, meistens nur von Thonerde, was sowohl unreinlich, als feucht und ungesund ist. Das Ganze steht meistens in einem dicken Pfuhl, dessen ungesunde Ausdünstungen das Haus erfüllen. Das untere Stockwerk ist von beynahe gleich hohen Misthaufen umgeben. Gesunde Luft kann schwer beykommen und wann sie es kann, so begünstigt die Bauart gewöhnlich einen ewigen Zug, der besonders, wenn der Landmann in der warmen Stube sich gebraten hat, oder wenn er erhitzt von der Arbeit kömmt, so höchstgefährlich, und gewiß die Ursache sehr vieler unter den Landleuten vorzüglich häufigen Krankheiten ist.

Die Häuser, die einmahl da sind, muß man freylich ihrer Hauptanlage nach dulden. Im Innern der Gebäude kann man aber manches verbessern. Allein entweder Armuth, oder übelverstandene Oekonomie, althergebrachte Sitte, Eigensinn u. s. w. stehen auch hier den möglichen Verbesserungen entgegen. Die Sorgfalt

für

für die Gesundheit der Bürger ist daher so oft ohne den erwünschten Erfolg.

Freylich ist der gemeine Mann durch die Gewohnheit von Jugend auf mehr abgehärtet. Er lebt größten Theils in der freyen Luft; sein durch Arbeiten und einfache Lebensart gestählter Körper ist nicht so leicht empfänglich für die nachtheiligen Wirkungen, die die Mängel seiner Wohnung auf zärtlichere Menschen haben können. Aber obgleich diese Mängel im gesunden Zustand ihm weniger gefährlich sind; so sind sie doch, wenn er von Krankheiten befallen wird, der Wiederherstellung seiner Gesundheit, wenn auch sonst alle mögliche Sorgfalt angewendet würde, was doch so selten der Fall ist, in einem hohen Grade hinderlich.

Für die Verhütung dieser Mängel bey neuen Gebäuden kann die Policey allerdings Sorge tragen. Darauf muß in zweckmäßig verfaßten Bauordnungen vorzüglich Rücksicht genommen werden. Hauptsächlich aber ist darauf zu sehen, daß auch auf dem Lande geschickte und bauverständige Handwerksleute seyen.

Die ärmeren Einwohner der Städte sind in Ansehung ihrer Wohnungen in keiner besseren, sehr oft aber in einer schlimmeren Lage, als die Landleute. Ein großer Theil derselben wohnt in elenden Gebäuden, die den Nahmen von Häusern nicht verdienen, oder in kalten, feuchten, und dumpfigen Löchern. Sie sind weniger in der gesunden, freyen Luft beschäftiget. Viele sind vielmehr durch ihre Arbeiten in ihre ungesunden Höhlen und Löcher gebannt. Dagegen erhalten sie zwar durch die reichlichere und frühere Unterstützung, die ihnen zu Theil wird, einige, aber freylich eine sehr unverhältnißmäßige Entschädigung. Sorgfältigere Policey-Anstalten in den Städten haben auch auf sie zum Theil einen günstigen Einfluß. Doch sind bey weitem mehr arme Kranke in den Städten, als unter einer den Stadtbewohnern gleichen Anzahl von Landleuten. Die Ursachen hiervon verdienten eine ganz genaue, ins kleinste Detail gehende Untersuchung.

Bey den ärmeren Volksclassen werden oft alle guten Absichten der Medicinal-Policey ver-

eitelt,

eitelt, weil die Hindernisse, die in der Lage dieser Menschen zu suchen sind, nicht gehoben werden können. Dieß ist bey der fehlerhaften Einrichtung ihrer Wohngebäude der Fall, und eben dieser Fall tritt auch in Ansehung des Gebrauches dieser Wohngebäude ein.

Oefters sind in eine kleine Wohnung, in ein kleines, niedriges, dumpfiges Zimmer so viele Menschen zusammen gepfropft, daß allein dadurch ihre Gesundheit in Gefahr geräth. Im Winter wird öfters die Gesellschaft noch durch Vieh, das man vor dem Erfrieren schützen will, vermehrt. Manchmahl wird denn auch noch Wäsche an dem fürchterlich geheitzten Ofen getrocknet. In den mit einer höchst ungesunden Luft angefüllten Stuben wohnt nun eine ganze, oft sehr zahlreiche Familie. Wird nun vollends Einer der Bewohner von einer Krankheit, vielleicht von einer ansteckenden Krankheit befallen, wie sollen die übrigen gegen Ansteckung sich bewahren? Wie soll dem Kranken die nöthige Pflege, Ruhe, Reinlichkeit u. s. w. verschaft werden?

Da diese Leute gewöhnlich gar keine, oder was noch schlimmer ist, verkehrte diätetische Begriffe haben, so nimmt der Kranke auf seinen Zustand keine Rücksicht, so bald er nur halb Herr über das Gefühl des Krankseyns werden kann. Nur das Uebergewicht dieses Gefühles kann ihn bewegen, sich zu schonen und Hilfe zu suchen.

Allein damit wird gewöhnlich so lange zu gewartet, bis die Krankheit aufs höchste gestiegen ist. Lange tröstet man sich mit einem hergebrachten Nahmen, womit man gewisse Empfindungen von Unbehaglichkeit, Uebelbefinden, Krankheit gewöhnlich bezeichnet, die man in der Regel für unbedeutend und vorübergehend hält. Hat die Krankheit einmahl einen solchen Nahmen, so entschließt man sich nicht leicht, Rath und Hilfe zu suchen. Es wird ja schon vorüber gehen.

Indessen ganz ohne Heilmittel, was im Zweifelsfall immer das beste wäre, will man doch auch nicht bleiben. Hausmittel werden hervorgesucht. Hilft dieses nicht, so wird

doch jenes helfen. Nun wird eins auf das andere gesetzt; stirbt der Kranke, so hat er die Mittel nicht ordentlich gebraucht. So heißt es aber nur in diesem Falle; denn wenn er einen Arzt zu Rathe zog, so muß dieser die Schuld tragen. Wird der Patient wieder hergestellt, so sind die gebrauchten Mittel probat.

Und eben an diesem Probaten liegt größten Theils die Neigung der ungebildeteren Volks-Classe für die Hausmittel. In die Gelehrsamkeit und Erfahrung eines Arztes, dessen Kenntnisse allgemein anerkannt sind, setzen sie nicht halb so viel Vertrauen, als in ihre eigene vermeintliche Erfahrung. Das Gelehrte bey jenem macht ihnen oft die Sache nur verdächtig. Dazu kömmt denn noch, daß diese Hausmittel meistens auch wohlfeil sind. Was der Arzt verordnet ist gewöhnlich theurer, und seinen Rath muß man noch dazu bezahlen. Ueberdieß wird die lange Dauer einer methodischen Cur gefürchtet. Mancher schleppt sich lieber Jahre lang mit einem siechen Körper, als daß er sechs Wochen lang nach der Vorschrift eines Arztes lebte und Arzneymittel gebrauchte.

Selbst aber, wenn er ein Mahl sich entschließt, bey einem ordentlichen Arzte Rath und Hilfe zu suchen, so beobachtet er nur selten die Vorschriften die ihm ertheilt werden, wie er sollte. Nicht leicht wird er die Cur gänzlich abwarten, sondern, wenn er nur einiger Maßen Besserung fühlt, mit dem Gebrauche der verordneten Arzneymittel aufhören. Zugleich wird auch die vorgeschriebene Diät, die gewöhnlich doch kaum halb beobachtet wird, aufgegeben, öfters dadurch die Wiederkehr der kaum gehobenen Krankheit veranlaßt, wovon sodann meistens die Schuld auf den Arzt geschoben wird.

Diesem wird seine Mühe größten Theils auch durch den Genuß ungesunder und schlecht zubereiteter Nahrungsmittel unendlich erschwert. Ja! manche Krankheit wird durch den Genuß schädlicher Gewächse, und durch den sorglosen und leichtsinnigen Gebrauch gewisser metallener oder irdener Gefässe verursacht, wobey es dem Arzt oft schwer wird, den wahren Grund einer Krankheit zu entdecken, weil überdieß noch gewöhnlich die Fragen, die er vielleicht in dieser

Hin-

Hinsicht thut, unbefriedigend beantwortet werden. Und selbst solche Fragen und Untersuchungen können dazu beytragen, das Zutrauen gegen den Arzt zu vermindern, indem der gemeine Mann, der so fest am Alten hängt, in Dingen, die er schon so lange gebraucht hat, nichts nachtheiliges oder gefährliches finden kann.

Aderlassen, Schröpfen, Purgiren sind die gewöhnlichen Heilmittel, die der gemeine Mann sich selbst verordnet, und womit er bisweilen, unterstützt von unverständigen Barbierern, sich selbst mordet. Zu Medicinen, die nicht angreifen, wie er sich ausdrückt, hat er wenig Zutrauen. Leichter gibt er sich zufrieden, wenn ein Arzneymittel ihn halb tod macht. Es hat doch seine Schuldigkeit gethan, meint er.

Die unvernünftigen Begriffe, die der gemeine Mann von der Heilung der Krankheiten hat, befördern gar sehr das Zutrauen desselben zu den Quacksalbern und Afterärzten. Die Art, wie diese dem Staate höchstschädlichen Menschen die Kranken behandeln, stimmt ganz mit denselben überein. Sie verordnen ihm gewöhn-

lich die Mittel, zu welchen er am meisten Zutrauen hat. Da er sich von der Erkennung dessen, was in dem Inneren des menschlichen Körpers vorgehet, höchst sonderbare Vorstellungen macht, und darin immer etwas Wunderbares findet; so hat er zu demjenigen das größte Zutrauen, der nie den natürlichen Gang gehet, sondern der sich ihm durch besondere und unerhörte Kunststücke als einen Wundermann ankündiget. Daher seine Vorliebe für das Beurtheilen und Anzeigen der Krankheiten aus dem Urin, und sein Vorurtheil für Arcana und Universalmedicinen. Der Quacksalber schmeichelt seinen Vorurtheilen und Einbildungen, die der rechtschaffene Arzt so oft bekämpfen muß, wenn seine Bemühungen nicht ohne Erfolg seyn sollen. Zudem kömmt noch die Meinung, daß der Quacksalber wohlfeiler sey, und daß er mit seinen Wunderpulvern und Tincturen schneller curire. Der Quacksalber sucht auf alle mögliche Weise dem unwissenden und unerfahrnen Volk zu imponiren, rühmt seine großen und vielen Curen, dahingegen der wahre

Arzt bescheiden schweigt. Um des gemeinen Mannes Vertrauen zu gewinnen, ist es beynahe nothwendig, den Charlatan zu machen, und dazu entschließt sich der wahre Arzt doch selten.

Daß man die Quacksalber und Afterärzte mit unerbittlicher Strenge verfolge, daß man sie nirgends dulde, sie hart bestrafe, und wenn sie von ihrem verderblichen Gewerbe nicht ablassen, ihnen einen Platz im Zuchthause anweise, ist wohl Ein Mittel gegen Quacksalberey, allein es entspricht dem Zwecke nur sehr unvollkommen. Lange treibt ein solcher Mensch sein Wesen im Stillen, und vielleicht hat er schon manchen betrogenen Bürger hingeopfert, ehe er entdeckt wird. Ueberdieß hat die Vertilgung dieser gefährlichen Betrüger in unserem Teutschland noch seine eigenen Schwierigkeiten. Nicht alle Regierungen befolgen gleich strenge Grundsätze. Der verfolgte Quacksalber fliehet in ein anderes Land, wo er vielleicht für sein mörderisches Gewerbe sogar Schutz findet, und wo ihn seine alten Kunden fleißig besuchen. Man hat Beyspiele, daß dergleichen Betrüger

Meilen weit aufgesucht wurden, um vielleicht ein sieches Leben, oder gar den Tod von ihnen zu hohlen. In kleineren Territorien werden bisweilen diese Menschen um des Schutzgeldes willen gehegt, und nicht selten verwenden sich mehrere Nachbarn vergeblich für die Vertreibung derselben. Hier bleibt freylich nichts übrig, als den Betrüger, wenn er auf dem Gebiete des Herrn, dem seiner Unterthanen Wohl am Herzen liegt, betreten wird, zu ergreifen, und ihn ausser Stand zu setzen, ferner zu schaden.

Gesetze, wodurch den Unterthanen bey harter Strafe verboten wird, bey Quacksalbern und Afterärzten Rath zu suchen, haben selten die bezweckte Wirkung, weil die Uebertreter derselben nicht leicht entdeckt werden. Leichter würde dieses freylich geschehen, wenn man auf die Gesundheit der Bürger von Seiten der Policey aufmerksamer wäre, als es gewöhnlich der Fall ist, wenn man Aerzte auf dem Lande anstellte, die von Zeit zu Zeit ihren angewiesenen Bezirk bereisen, und die Kranken unaufgefodert,

dert, aber auch unentgeltlich besuchen müßten. Doch würde auch dabey nicht aller Unterschleif vermieden werden. Wenigstens sind mir Beyspiele bekannt, wo die Hilfe der Aerzte und selbst die Arzneymittel den Unterthanen, die dessen bedürftig waren, umsonst angeboten wurden, und wo diese doch unter der Hand ihre Zuflucht zu den Quacksalbern nahmen. Sie ließen sich die Besuche des Arztes gefallen, ließen selbst die verordneten Arzneymittel aus den Apotheken hohlen, und — brauchten die Quacksalbereyen des Afterarztes.

Auch hier wird es also wieder hauptsächlich auf die Aufklärungs-Policey und auf die Bemühungen einsichtsvoller und redlicher Kirchen- und Schullehrer ankommen.

Ein sehr großes Hinderniß, welches der Sorge für die Gesundheit des Landvolkes entgegen stehet, liegt endlich in einem unter dem gemeinen Manne herrschenden Vorurtheil, das geradezu dem Gebrauche aller Heilmittel widerspricht. Sehr oft hört man den höchst verderblichen Grundsatz: Was zum Tod bestimmt

ist,

ist, muß doch sterben, man mag auch brauchen, was man will. Auch hier bleibt nichts übrig, als zweckmäßige Belehrung. Aber kaum wird man glauben, was ich selbst erlebt habe, daß sogar Volkslehrer jenen traurigen Wahn durch mißverstandene Erklärung biblischer Sprüche und religiöser Grundsätze von der göttlichen Vorsehung befördern und erhalten. In einem gewissen Lande ist den Predigern vorgeschrieben, in ihren Vorträgen gegen jenes Vorurtheil von Zeit zu Zeit das Volk durch richtigere Grundsätze zu belehren zu suchen. Ich hörte einst eine Predigt, die ganz dazu gemacht war, dasselbe vielmehr darin zu bestärken.

VII.

VII.

Ueber den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht.

In unserem so ausgezeichnet politischen Jahrhundert würde sich der Schriftsteller wahrscheinlich nicht wenig lächerlich machen, der es für nöthig fände, den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht zu beweisen. Man könnte ihm vielleicht nicht ohne Unrecht vorwerfen, daß er vor lauter Bäumen den Wald nicht sehe. Denn es gehöret eben kein großer Scharfblick dazu, um sich nur allzu bald zu überzeugen, daß Politik, (man nehme das Wort immerhin im besten und schlimmsten Sinne, dessen es fähig ist,) daß eine sehr geübte Fertigkeit, die wirksamsten Mittel für seine Zwecke aufzufinden und zu nützen, überall in einem weit höheren Werthe steht, als sie im Verhältniß gegen Güte und Gerechtigkeit, dem Manne von

Gefühl

Gefühl für alles was weise, gut, und recht, und edel ist, zu verdienen scheint. Sie sitzet nun einmahl auf dem Throne und vor dem Glanze, der sie umstrahlt, muß nicht selten die bescheidene Größe der Güte und Gerechtigkeit verschwinden.

Aber es wäre in einen hohen Grade unklug, darum und wegen des möglichen Mißbrauches, die Klugheit nicht als eine große, wohlthätige Gottesgabe, dankbarlich verehren zu wollen. Ohne sie ist ja wohl alles menschliche Beginnen eitel Thorheit. Aber die Thorheit ist bey weitem größer, so bald falsche, mißverstandene Klugheit die Handlungen der Menschen leitet. Sie wird zu einer Quelle tausendfältigem Unglück, so bald sie in niedrige List ausartet, oder die verächtliche Sclavin eines allverderblichen Egoismus wird.

Nie aber ist sie verderblicher, als wenn sie in dieser Gestalt auf die Verhältnisse, welche aus der Vereinigung der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft entspringen, wenn sie auf das Staatsrecht nicht als eine treue Gehilfin

zur

zur Erreichung großer und wohlthätiger Zwecke, sondern als eine feile Dienerin der Eigennützigkeit und Gewaltthätigkeit wirket. Wie oft schon ist der ehrwürdige Nahme der Politik auf diese unwürdige Weise geschändet worden, so, daß es endlich dahin gekommen ist, daß man sich beynahe gewöhnt hat, mit dem Worte selbst einen nachtheiligen Begriff zu verbinden.

Ueber die mannichfaltigen Wirkungen der Politik auf das Staatsrecht ließe sich leicht ein großes Buch schreiben. Ich beschränke mich in diesen kurzen Betrachtungen darauf, ihren Einfluß auf die Lehre des Staatsrechts, vorzüglich des vaterländischen, näher zu untersuchen und darzustellen.

Die Grundsätze, nach welchen die Staatsgesellschaft ihre vereinigten Bemühungen zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes einzurichten hat, beziehen sich theils auf die Rechte und Pflichten der obersten Gewalt im Staat und der ihr unterworfenen Bürger, theils auf die besten Mittel, den Staatszweck zu erreichen. Sie sind also theils rechtlich, thrils politisch.

Die Rechte und Pflichten des regierenden und des gehorchenden Theils der Staatsgesellschaft werden entweder unmittelbar aus dem Begriffe des Staats und aus dem Staatsvertrage hergeleitet, oder sie sind durch besondere Bestimmung, durch ausdrückliche Uebereinkunft, durch Staats-Grundgesetze festgesetzt. So entsteht natürliches und positives Staatsrecht.

Der Grundsatz des Staatsrechts: Alle Rechte und Pflichten im Staat müssen mit dem Staatszwecke übereinstimmen, wird durch die Politik bestimmt, in so fern diese das Verhältniß der Mittel zum Zweck zu beurtheilen hat.

In dem gemeinschaftlichen Ziele müssen alle rechtlichen Grundsätze zusammenfließen, und ohne diese Harmonie wird jeder Staat auf irgend eine Weise in eine fehlerhafte und verderbliche Verfassung ausarten.

Die Begriffe von gesellschaftlichen Verhältnissen, von bürgerlichen Pflichten und Rechten sind in der menschlichen Seele zugleich mit den Anlagen und Neigungen zur gesellschaftlichen Verbindung.

Es

Es sind nicht bloß thierische Triebe, die in dem Menschen die Begierde zur Gesellschaft erwecken. Die Vernunft hat auch ihren Theil daran. Ihre Sache ist es die Folgen zu überdenken — und unter diesen Folgen sind auch die rechtlichen Wirkungen einer solchen Verbindung.

So wie also die Natur, nach dem Begriffe der alten Römischen Philosophen, einen Theil des natürlichen Rechts alle lebende Wesen gelehrt hat a), so hat sie auch insbesondere dem Menschen die ersten rechtlichen Grundsätze von den besonderen Verhältnissen, in die seine Vorzüge vor allen andern Geschöpfen ihn setzen mußten, eingeprägt b).

Diese Begriffe und Grundsätze entwickelten sich und bildeten sich in dem nähmlichen Grade aus, in welchem Gesellschaften sich ausbildeten und ent-

a) Ulpianus Lib. I. Inst. §. 3. Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. L. I. §. 3. D. de Just. et jure.

b) Gajus Lib. I. Inst. Quod vero (jus) naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes per-

entwickelten. Jeder einzelne Fall brachte den ihm angemessenen Grundsatz hervor c).

Je kleiner die Gesellschaften sind — je größer der Raum ist, auf dem jedes einzelne Gesellschaftsglied sich ausbreiten kann — desto weniger Collision der Rechte — desto geringere Ausdehnung der Begriffe.

Als zuerst Staaten sich bildeten — da hatte jedes Glied der Gesellschaft seinen angewiesenen Platz — da war nicht Zeit zu lehren — sondern zu handeln.

Künste und Wissenschaften müssen zuerst einen gewissen Grad erreicht haben, ehe die Begierde sich zeigt, von dem, was man gedacht, versucht und erfahren hat, die Resultate seinen Mitmenschen mitzutheilen.

Die

peraeque custoditur; vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. L. 9. D. de J. et J.

c) Nam usu exigente et humanis necessitatibus, gentes humanae jura quaedam sibi constituerunt. §. 2. Inst. de jure nat. gent. et civ. — Ex hoc jure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita: dominia distincta: agris termini positi: aedificia collocata: commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae etc. L. 5. D. de I. et J.

Die Kenntniß und Betrachtung einer großen Anzahl einzelner Fälle führt zur Untersuchung allgemeiner Grundsätze zurück und so entstehen Systeme.

Aber tausend und aber tausend einzelner Fälle können untersucht, und geprüft — können auf allen möglichen Seiten betrachtet werden — ehe es einem einfällt, sie dazu zu gebrauchen.

Jahrhunderte lang kann ihre Kenntniß in den Grenzen eines kleinen Staates eingeschlossen bleiben, ehe sie der allgemeinen Aufmerksamkeit sich zeigen.

In einem kleinen Staate ist der Mund hinreichend, die Maßregeln, die man für nöthig hält, zu vertheidigen. Die Nachbarn, in den ersten Zeiten, noch nicht nahe genug, um Rücksicht zu heischen, achtet man nicht so, daß man ihnen Erläuterungen, Rechtfertigungen, oder wie man's sonst heißen will, vorzulegen für nöthig hält — ein Umstand der uns in der Folge — bey mehrerer Ausbildung der Staaten,

schöne

schöne und wichtige Untersuchungen aus dem allgemeinen Staatsrechte verschafft hat.

Die Regierungsformen und Schicksale der Staaten haben auf dieß Studium nicht geringen Einfluß.

Im Freystaate handelt der Patriot, und schreibt erst, wenn das Handeln ihm Zeit dazu läßt. Aber wie selten war dieß der Fall in den älteren Freystaaten?

Auch die Monarchie, indem sie sich bildet und befestiget, heischt die thätige Theilnehmung des Patrioten. Aber indem er dem Monarchen die Beobachtung der Naturgesetze zur zweyfachen Pflicht zu machen sucht, zeigt er seine Kenntnisse zwar, allein er baut keine Systeme.

Despotie leidet Untersuchungen von der Art gar nicht. Daß die Menschen ihre natürliche Rechte kennen, taugt nicht für sie.

Im Gefolge der Philosophie zeigt sich zuerst die wissenschaftliche Form des natürlichen Staatsrechts. Dem Forscher, der die Pflichten des Menschen untersucht, stellen sich von selbst die Pflichten des Staatsbürgers

dar; dem Menschenfreund, der über das Glück der Menschheit nachdenkt, stellt sich von selbst das Glück der Staaten dar.

Aus den stillen Hallen der Schulen gehet unsere Wissenschaft in die Reiche aus.

Gelehrte, Philosophen von Profession haben sich indeß gebildet. Es entstehen Unruhen — jeder Staatsbürger nimmt Parthey — die Hand, die des Schwerdts nicht gewohnt ist — greift nach der Feder.

Der einmahl geweckte Untersuchungsgeist ruht nicht; zumahl wenn eine Reihe wichtiger Ereignisse ihm stets neue Nahrung gibt.

Es wird gestritten, und mitten unter Zank und Streit bildet sich die Wissenschaft aus, deren tiefste Gründe durch den angestrengten Scharfsinn so manches Philosophen bis auf ihre innersten Falten entwickelt und durchforscht worden sind.

Aber gerade der Weg, den die Urheber der politischen Wissenschaften betraten, führte nicht immer in den Tempel der Wahrheit. Wo politische Parteyen sich gebildet haben, da werden

nicht sowohl Wahrheiten, als vielmehr Vertheidigungsmittel, Rechtfertigungsgründe aufgesucht. Nie ist es die Sache der Wahrheit, selten die Ruhe des Staats, immer das Interesse der Partey, worauf der Schriftsteller sein Augenmerk richtet. Der dritte Unparteyische, der die Gründe und Gegengründe mit Wahrheitsliebe prüft, kann erst aus solchen politischen Streitigkeiten für die Sache der Wahrheit Nutzen ziehen.

Die Regierungsform eines Staates hat auf die staatsrechtlichen Grundsätze unendlich wichtigen Einfluß. Interesse gebietet hier, als gerecht zu vertheidigen, was dort, als schreyende Ungerechtigkeit dargestellt wird. Jener erhebt die Rechte des Menschen und Bürgers, die Rechte der Freyheit und Gleichheit in den Himmel, während der Bürger eines anderen Staats nichts als lächerliche Träumereyen darin findet.

Selbst auf die größere oder geringere Cultur der politischen Wissenschaften, und insbesondere des Staatsrechts äussert nach den verschie-

schiedenen Regierungsformen die Politik ihren mächtigen Einfluß. "In einem despotischen oder sonst gesetzlosen Staate herrscht eine ganz andere Literatur, als in einem republicanischen. Wenn in jenem der willkührlichen Regierung moralische und andere Erbauungsbücher willkommen sind, so erwecken bey ihr die historischen und politischen Werke Eifersucht und Mißtrauen. Von der Sittenlehre hofft der Eroberer, daß sie die Unterjochten geschmeidiger mache; von der Geschichte hingegen, von dem Natur- und Völkerrecht besorgt er, daß sie ihnen die Augen eröffnen. Liegt nicht hierin der Grund, warum der sclavische Orient von jeher fruchtbarer an moralischen als an guten historischen Schriften gewesen? Läßt sich nicht hieraus Roms und Griechenlands ganz verschiedener Geschmack, während der freyen Verfassung und nach ihrem Untergange erklären? Unter der unumschränkten Regierung Alexanders des Großen, blühten zwar immer noch einige Zweige der Literatur, besonders abgezogene Weltweisheit, Critik, Sprachkunst, feiner Ge-

schmack in den Künsten; andere hingegen, z. B. höhere Dichtkunst und politische Beredtsamkeit trieben schon weit weniger Früchte, als Blüte. So wahr ists, daß gewisse Geistes-Producte nur in einem Clima der Freyheit gedeihen! Auch in Rom änderte sich der Geschmack zugleich mit der Verfassung. Wenn in despotischen Staaten republicanische Gesinnungen als Schleichwaren verboten sind, so sind's in republicanischen Staaten despotische. Nach der Abschaffung der königlichen Gewalt machte in Rom die Freyheitsschwärmerey den Königsnahmen zum Schimpfwort, und in England war zu Cromwells Zeiten dieser Nahme so verabscheut, daß man auch in dem Unservater nicht mehr sagte: Es nahe dein Reich, sondern deine Republik!" d).

Einen sehr großen Theil des allgemeinen Staatsrechts finden wir nicht aus Forschungstrieb nach Wahrheit, sondern aus Par-

d) Schwab über den Einfluß der Nachahmung fremder Werke auf den vaterländischen Geschmack. S. 89 und 90.

Parteysucht bearbeitet. Der große Kampf der weltlichen Macht mit der Hierarchie, die bürgerlichen Unruhen in Frankreich und England, das Ringen nach Gewissensfreyheit, gaben im 16ten und 17ten Jahrhundert einer Menge von Schriftstellern die Feder in die Hand, welche dem großen Hugo Grotius, dem Vater des allgemeinen Staatsrechts, freylich mit ungleichem Glücke vorarbeiteten.

Noch dachte man in jenen Zeiten nicht auf die gründliche Entwickelung der Begriffe des allgemeinen Staatsrechts. Einzelne Grundsätze desselben wurden auf die kirchlichen und politischen Streitpuncte, gleichviel ob richtig oder unrichtig, bloß nach dem Zwecke der Parteyen angewendet. Selbst einer der der besten damahligen Schriftsteller, Bodin e), ließ sich durch politische Rücksichten verleiten, widersprechende Grundsätze in seiner Schrift de la republique auf=

e) de Thou sagt von ihm: opus magnum de republica gallice publicavit, in quo, ut omni ſcientiarum genere non tincti, ſed imbuti ingenii fidem fecit, ſic nonnullis, qui recte judicant, non omnino ab oſtentationis innato genti vitio vacuum ſe probavit.

aufzustellen. Als Vertheidiger der Volksrechte auf dem Reichstage zu Blois (1576) zog er sich die Ungnade Heinrichs III. zu, die er durch jene Schrift, wo er die uneingeschränkte Gewalt der Fürsten bekämpfte, noch vermehrte. Er trat zu der Ligue über, und mißfiel auch dieser, weil er die Absetzung eines Regenten für unerlaubt erklärte f). Nicht aus Ueberzeugung that er dieß; sondern in Rücksicht auf die Zeitumstände, und weil er sein Vaterland durch innere Unruhen und Factionen zerrissen sah, weil er den gänzlichen Zerfall der Verfassung, und Auflösung in eine zerstörende Anarchie fürchtete. Die Politik rieth ihm, den Unterthanen das Recht abzusprechen, von der Tyranney sich zu befreyen, und dagegen zu behaupten, daß ihre Nachbarn sie davon zu befreyen berechtiget seyen. Schon dieses beweiset hinlänglich, daß mehr die Politik, als aufrichtige Wahrheitsliebe ihm die Feder führte.

Ueberhaupt vertauschten in jenen Zeiten die verschiedenen Parteyen nicht selten ihre Grund-

f) De la republique. Liv. II. chap. 5.

sätze gegen einander. Die Religions-Streitigkeiten hatten das Feuer der innerlichen Unruhen entzündet, wodurch damahls Frankreich zerrüttet wurde. Die Katholiken waren die eifrigsten Vertheidiger der königlichen Gewalt, so lang sie die Könige den Plan der Unterdrükkung gegen die Reformirten standhaft verfolgen sahen. Sie behaupteten die Volks-Majestät und Souverainität, so bald sie ihre Könige für Ketzerfreunde und selbst für Ketzer hielten. Claudius de Sainctes, Bischoff zu Evreux stellte 1561 in seiner Confession de foi catholique den Satz auf, daß man auch ungerechten Fürsten unbedingten Gehorsam schuldig sey, und eben derselbe behauptete nach Heinrichs III. Ermordung, daß sie rechtmäßig sey und daß Heinrich IV. dasselbe Schicksal verdiene.

Die Reformirten fochten die unumschränkte Gewalt der Könige an, und vertheidigten die Rechte des Volks, so lang jene sie verfolgten und zu unterdrücken suchten. Sie veränderten ihre Grundsätze, als Heinrich IV. den Thron bestieg. Franz Hotomann hatte in

seiner Franco-Gallia behauptet, daß Frankreich ein Wahlreich sey. Ganz gegen seine Absicht gab er dadurch der Ligue gegen Heinrich IV. die gefährlichsten Waffen in die Hand, und wurde in der Folge genöthiget, sich selbst zu widerlegen g).

Die berüchtigten Vindicias contra tyrannos, die 1579 erschienen, und die gefährlichsten Grundsätze gegen die Regenten enthielten, schrieben die Katholiken und Reformirten einander gegenseitig zu h), nachdem dieselben bereits in anderen Schriften bald von diesen, bald von jenen waren behauptet worden.

Ohne Zweifel enthielten manche der zahlreichen Schriften, welche die bürgerlichen Unruhen im 16. und 17. Jahrhundert veranlaßten, mehrere scharfsinnige Untersuchungen einzelner Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die, wenn gleich durch den Einfluß der Politik von dem großen Ziele der Wahrheit und Unparteylichkeit entfernt, doch die zweckmäßigere Cultur desselben vorbereiteten und beförderten.

Es

g) Essais de Montagne. L. II. ch. 12.

h) Sam. Maresius Antichr. revel. L. I und II.

Es sind indessen Jahrhunderte verflossen, und noch hat man nicht über allgemein gültige Grundsätze des natürlichen Staatsrechts völlig einig werden können. Desto leichter wird die Politik ihren Einfluß auf die Arbeiten einzelner Männer in diesem Fache behaupten können. Doch hat in neueren Zeiten die wohlthätige Preßfreyheit zur Verbannung der politischen Furchtsamkeit, die vormahls der Erforschung der Wahrheit so große Hindernisse entgegensetzte, unendlich viel beygetragen.

Aber es werden sich immer feile und niederträchtige Menschen finden, die gegen ihre Ueberzeugung politische Unternehmungen zu vertheidigen, und für Handlungen, die sie mißbilligen, scheinbare Gründe aufzusuchen, bereit seyn werden.

Das positive Staatsrecht, das ein vereinigtes Werk der Staatsklugheit und der Gerechtigkeit seyn soll, müßte seiner Natur nach, da es auf einmahl angenommenen und bestimmten Grundsätzen beruhet, weniger ein Gegenstand politischer Speculation seyn, wenn

nicht

nicht die Doctrinalinterpretation ein so großes Gewicht in der positiven Rechtsgelahrheit erhalten hätte, ein Gewicht, das sie so lange behaupten wird, als man nicht völlig klare und genau bestimmte Formeln erfunden haben wird, um die rechtlichen Verhältnissen in Gesetzen festzustellen, die gar keine Erklärung zulassen, weil ihre Deutlichkeit keine Zweifel Statt finden läßt. Schriftsteller und Lehrer werden also auch hier dem mannigfaltigen Einflusse der Politik von innen und von aussen sich nicht immmer entziehen können.

Jeder Staatsbürger ist berechtiget, das Verhältniß einer Staatsverfassung zu dem öffentlichen Wohl zu untersuchen, und die Zweckmäßigkeit der Staats-Grundgesetze zu prüfen. Da man bey keiner Regierung eine andere Absicht voraussetzen kann, als die, daß der Zweck der Staatsverbindung aufs vollkommenste erreichet werde; so muß ihr jede Bemühung des Staatsbürgers, die diese Absicht zu befördern fähig ist, willkommen seyn. Die Vergleichung der Forderungen der Staatsklugheit mit den bestehenden

den Einrichtungen eines Staates, und die Untersuchung, ob diese jenen entsprechen, ist folglich als eine sehr nützliche Anwendung der Politik in dem Staatsrechte zu betrachten.

Aber bey diesen Untersuchungen muß man allein durch die Betrachtung des öffentlichen Wohls sich leiten lassen, nicht aus persönlichen Rücksichten, nicht aus Parteysucht tadeln, was keinen Tadel verdient, nicht boshafter Weise Unzufriedenheit mit den Staatseinrichtungen zu erregen suchen, nicht Grundsätze, ohne, oder vielleicht gar gegen eigene Ueberzeugung vertheidigen, um einer oder der andern Partey zu gefallen. Diese Politik ist jederzeit der Ruhe der Staaten gefährlich, und gereichet denen, welche sie üben, zur Schande.

Auch bey der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze auf die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Glieder eines Staates zeigt sich oft der mächtige Einfluß der Politik. Gesetze, die nicht alles auf das genaueste und deutlichste bestimmen, werden von jedem, auf dessen rechtlichen Verhältnisse sie angewendet werden sollen,

len, so viel möglich zu seinem Vortheil ausgelegt. Dieses kann um so leichter geschehen, wenn die verbindliche Kraft der Gesetze von der Einwilligung Mehrerer, die ein verschiedenes Interesse haben, abhängt. Es ist natürlich, daß die Politik ihre Rolle, welche sie bey der Errichtung derselben gespielt hat, wenn es auf die Anwendung ankömmt, fortsetzt. Da jeder Einzelne, bey den aufrichtigsten Gesinnungen für die Beförderung des allgemeinen Wohls, die Vereinigung desselben mit seinem Interesse nothwendig aus einem anderen Gesichtspuncte betrachten muß, als derjenige, der dabey nicht interessirt ist, so muß man billiger Weise annehmen, daß in Fällen, wo das allgemeine Interesse mit dem Interesse einzelner Staatsglieder, oder das Interesse dieser unter einander collidiret, die Politik nicht bloß durch Bewegungsgründe einer verwerflichen Eigennützigkeit, sondern durch innere Ueberzeugung von der Wahrheit der Grundsätze, die aufgestellt, und von der Gerechtigkeit der Forderungen, die gemacht werden, bestimmt und geleitet werde.

Die-

Dieses kann desto leichter und öfter geschehen, je mehr das besondere Interesse der Glieder eines Staates getheilt, und unter sich verschieden ist.

Nicht leicht kann dieses in einem höheren Grade der Fall seyn, als bey einer so verwikkelten und zusammengesetzten Staatsverfassung, wie die des teutschen Reiches ist.

Der Kaiser auf der einen — die Reichsstände auf der andern Seite — hier der katholische — dort der evangelische Religions-Theil — Churfürsten und alte Fürsten getrennt in mancherley Rücksicht, vereinigt in Grundsätzen gegen neue Fürsten, gegen Reichsstädte und Reichsritterschaft — Geistliche und weltliche Stände in so vielen Grundsätzen gänzlich verschiedener Meynung — die Ritterschaft gegen die Städte — der hohe Adel gegen den niederen Adel — und dann noch Landesherrn, Landeshoheit — landesherrliche Rechte — Landstände.

Alle haben ihre eigenen Grundsätze, müssen ihre Vertheidiger, ihre Schriftsteller, und zum Theil auch öffentliche Lehrer ihrer Grundsätze

haben. Ein gemeinschaftliches Band vereinigt sie alle, das besondere Interesse des Einzelnen trennt sie.

Dieß alles ist nothwendige Folge, und gewiß sehr oft wohlthätige Folge der Verfassung. So lange öffentliches Wohl das erste Gesetz der Väter des Vaterlandes bleibt, so lange muß jenes Streben und Gegenstreben viele heilsame Früchte bringen. Um nur Ein Beyspiel zu geben, das ganz hieher gehört — welche Nation hat mehr für die vaterländische Geschichte gethan, welche Nation kann auf mehr große, einsichtsvolle und patriotische Staatsrechts-Lehrer stolz seyn, als die Teutsche? Freylich nicht immer war es Forschen nach Wahrheit, öfters die Begierde, seine Grundsätze zu vertheidigen und zu bestärken, die einen Gelehrten bewog, unsere Kenntnisse der vaterländischen Geschichte und Verfassung durch Resultate neuer scharfsinniger Untersuchungen zu bereichern. Nicht selten führte, und führet noch heute die Politik die Feder des Schriftstellers — aber Rede und Gegenrede geben uns dennoch sehr

oft

oft ein schönes und wahres Resultat, das vielleicht im Grabe der Vergessenheit ohne jene Trennung der einzelnen Vortheile ewig verborgen geblieben wäre.

Der eigentliche erste Anfang einer Bearbeitung staatsrechtlicher Gegenstände in Teutschland ward durch den Streit Ludwigs von Bayern und des Teutschen Reichs gegen den Pabst veranlaßt. Die Religions-Trennung weckte neue richtigere Ideen, und ohne den dreyßigjährigen Krieg wäre vielleicht das teutsche Staatsrecht noch ein verwirrtes Chaos von Rechtslehren aus der Bibel, aus dem Römischen und canonischen Gesetzbuch, aus dem Lehenrecht, aus mißverstandenem Herkommen, und aus unbestimmten und unvollständigen Reichsgrundgesetzen sonderbar zusammengemischt. Man lese die vortreffliche Pütterische Geschichte des teutschen Staatsrechts, in dem ersten und zweyten Theil der Litteratur des teutschen Staatsrechts, mit besonderer Hinsicht auf diese Bemerkungen, und man wird sich von ihrer Richtigkeit überzeugen.

Für den Kaiser, den Vater und einzigen rechtmäßigen Stifter der hohen Schulen, wollte man einst Mund und Feder aller teutschen Gelehrten in Beschlag nehmen i). Die Katholiken wollten einst sie sollen allein für sie, die Evangelischen sie sollen nur für ihre Sache -- und beide wollten, sie sollen ausserdem lieber gar nicht über Staatssachen schreiben k).

Diese

i) So sagte Rudolph Maximilian, Herzog von Sachsen: cum Imperator sit academiarum pater et fons, et illius gratia doctores, magistri et studiosi, honores et privilegia amplissima consequantur: qua impietate se illaqueant illi, qui summum illud imperii, et totius christiani orbis caput, voce calamoque deprimunt. etc. v. Lansius de principatu inter Prov. Europ. p. 313.

k) Z. B. Beschwerden der katholischen Reichsstände v. 1641.: da hat man öfters katholischer Seits mit großem Mißfallen vernommen, daß über den Religionsfrieden anderseits vielmehr, und allerley Disputationes und Fragen fürgebracht, und etliche resolutive, etliche problematice defendirt werden; ja es ist sogar dahin kommen, daß man nicht allein in Scholis offentlich in cathedra davon profitiret, sondern auch ein jeder Student, der nur eine Probe seiner Scienz erzeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis publicis gebraucht gewesen, gleich eine Disputation de pace religionis, prophana, juribus Imperatoris, Im-

Diese Zeiten sind vorbey. Man muß wohl gelten lassen, was man der Natur der Sache nach nicht ändern kann. Freylich kann nur Ein Theil recht haben — die Sache der Wahrheit scheint demnach unter diesen Umständen zu verlieren. Aber was ist Wahrheit? — So fein ist die Grenzlinie zwischen Wahrheit und Irrthum, daß man es dem Manne, der für seine Mitbürger, für seine Glaubensgenossen, für seinen Fürsten, für sein Vaterland spricht, schwerlich verargen kann, wenn er die Gegenstände

Imperii Statuum, de aurea bulla, und anderen Constitutionibus Imperii zu Papier bringen und in offenen Truck geben thun, wie denn alle Buchläden von solchen scriptis voll ꝛc. Londorp. Act. pub. T. V. lib. 1. c. 107. Aehnliche Klagen führten die evangelischen Stände in ihrem Vorschlag zu Componirung der Gravaminum im J. 1646. Londorp T. VI. lib. 3. c. 30. Und ein Schriftsteller jener Zeit hielt dafür, daß man über publica negotia imperii nicht schreiben dürfte, denn damit, sagt er, haben privati homines de Schola, Oratores, Discurrenten und solches Volk nichts zu determiniren, und ist gewiß, daß diese Leute bey Churfürsten, Fürsten, und Ständen großen Schaden thun, und dießfalls viel peccirt wird, u. s. w. —

stände in einem anderen Lichte sieht, als der kalte Zuschauer, oder vielleicht gar sein Gegner, der, wie jener, durch Geburt, durch Erziehung, durch seine Lage, seine Verbindungen und Verhältnisse sich berufen und verbunden glaubt, zu einer Fahne zu schwören, die in den Augen des andern ein Greuel ist.

Ferne sey es von mir, der politischen, oder gar richterlichen Achselträgerey das Wort zu reden. Nur zeigen wollte ich, wie es ohnumgänglich kommen mußte, wie es, so lange die Verfassung Teutschlands bleibt, wie sie ist, auch fernerhin bleiben muß, daß es bey uns ein Kaiserliches, und ein Reichsständisches — ein Katholisches und Protestantisches und beynahe so viele Staatsrechte gibt, als Verschiedenheiten unter den unmittelbaren Gliedern des Reichs Statt finden; und daß beym Vortrage dieser verschiedenen Systeme die Politik so leicht und oft so unbemerkt auf die Catheder sich schleicht, und dem Lehrer dieß und jenes ins Ohr flüstert, oder an den Schreibpult sich drängt, und dem Schriftsteller die Hand führt.

Aber

Aber diese mächtige Göttin hat noch andere Künste, durch die sie sich der Herrschaft über das Staatsrecht bemeistert. Selbst ihren Günstlingen erlaubt sie nur sparsame Blicke ins Innerste Heiligthum. Unter Staub und Moder liegen so manche wichtige Urkunden der Vorzeit. Die Furchtsamkeit der Politik bewacht den unterirdischen Schatz gleich dem goldenen Vlies und selten findet sich ein Jaso, der auch nur einen Theil desselben erbeutete. Den Hütern des Schatzes, die sie bestellt, schließt nicht selten ein fürchterlicher Eid auf ewig den Mund. Kein Diener des Staats darf es versuchen, über die öffentlichen Verhältnisse das Publikum zu belehren. Zwar hat sich in dieser Rücksicht vieles geändert. Die Publicität hat an den meisten Orten die alten Vorurtheile besiegt. Doch ist es ihr nicht überall, und lange nicht in vollem Maße gelungen.

Das reichsritterschaftliche Staatsrecht, zum Beyspiel, wäre noch bis auf den heutigen Tag mit dem Siegel des tiefsten Geheimnisses verschlossen, wenn wir von Gliedern

oder Dienern der Reichsritterschaft die Enthül-lung desselben erwarten müßten. Eine allzu furchtsame Politik hielt noch immer dafür, daß eine ehrwürdige Dunkelheit dasselbe am besten gegen Angriffe schützen könne. Was so müh-sam errungen, und mit so vieler Anstrengung erhalten wurde, müsse man, glaubte sie, nicht den muthwilligen Angriffen der Politiker öffent-lich Preis geben. Und doch fehlte es nie an Versuchen, das in Nebel gehüllte und dem Blicke der Sterblichen absichtlich entrückte Staatsgebäude nieder zu stürzen. Manchen Angreifer machte der Mangel an näherer Be-kanntschaft mit der Festigkeit oder Schwäche desselben glauben, er brauche nur den Nebel zu zerstreuen, so werde das Gebäude, das ihm mehr nächtliche Täuschung zu seyn schien, als Werk der Wirklichkeit, von selbst zerfallen. Daher so viele Hypothesen über den Ursprung der Reichsritterschaft und ihrer Rechte. Nun mußte sie selbst den Nebel zu zerstreuen suchen, den sie für eine so starke Schutzwehr hielt. Wir erhielten einzelne wichtige Ausführungen, be-

sonders in dem bekannten Streite der Reichsritterschaft mit Würtemberg. Dieser Theil des vaterländischen Staatsrechts wurde etwas mehr bearbeitet. Aber nur Nothwehr konnte die Reichsritterschaft dazu bringen, die nähere Entwickelung desselben selbst zu befördern, und noch scheint für uns keine Hoffnung zu seyn, von Männern, die an den Quellen sitzen, ein System des reichsritterschaftlichen Staatsrechts zu erhalten.

Offenbar gewinnt dasselbe bey näherer Bekanntschaft in den Augen jedes Unparteyischen. Und schon in dieser Hinsicht hat die Reichsritterschaft Ursache mit den bisherigen Bemühungen, ihre Verfassung darzustellen, und ihr Staatsrecht auch auf hohen Schulen zum Gegenstande öffentlicher Lehrvorträge zu machen, sehr zufrieden zu seyn.

Man schämt sich jetzt des ehemahls so ziemlich allgemeinen Irrthums, daß die Reichsritterschaft ihre ganze Existenz, ihre landesherrlichen Rechte ꝛc. theils erschlichenen, theils sonst in Ansehung ihrer Gültigkeit sehr zweifelhaften

kaiserlichen Privilegien zu danken habe, und siehet ein, daß sie ungefähr auf demselben Wege, wie die Reichsstände, zu ihren — bisweilen so beneideten Rechten kam, daß Unmittelbarkeit und erbliche Obrigkeit über mittelbare Reichsbürger die nächsten Quellen der vorzüglichsten landesherrlichen Rechte seyn mußten, und daß daher kaiserliche Privilegien der Reichsritterschaft eigentlich nicht geben konnten, was sie schon hatte, daß sie aber doch immer derselben, als dem schwächeren Theile, der den Unterdrückungen der Fürsten kaum zu widerstehen vermochte, sehr willkommen seyn mußten, als ein kostbares Unterpfand des mächtigen kaiserlichen Schutzes.

Nur der Publicität hat die Reichsritterschaft die Verbreitung dieser ihrem Systeme so günstigen Grundsätze zu danken. Aber sie werden bestritten werden, so lange unsere Reichsverfassung bestehen wird. Und die Politik wird also wenigstens in dieser Rücksicht ihr Recht behaupten. Und wenn es wahr ist, (was wohl niemand läugnen wird,) daß auf den vaterländi-

schen hohen Schulen bald ein katholisches, bald ein evangelisches, bald ein kaiserliches, bald ein reichsständisches ꝛc. Staatsrecht gelehret wird; so dürfte wohl auch das reichsritterschaftliche Staatsrecht, wenn es auf mehreren hohen Schulen vorgetragen werden sollte, je nach den politischen Verhältnissen eines jeden Landes eine ganz verschiedene Gestalt erhalten.

Freylich ist es dem reichsritterschaftlichen Mitgliede, so gut wie dem, der sich dem Dienste der Reichsritterschaft widmet, wesentlich nothwendig, die Grundsätze kennen zu lernen, mit welchen er künftig vielleicht zu kämpfen haben wird. Allein als Entscheidungsgründe braucht er sie nicht gerade kennen zu lernen — nicht bloß leicht berührt, oder nur halb in ihr gehöriges Licht gestellt dürfen die Gerechtsame der Reichsritterschaft bey dem Vortrage ihres Staatsrechtes werden. Aber wie leicht kann das unter dem allmächtigen Einflusse der Politik geschehen! Das System der Landeshoheit hat bekanntlich gewisse Eigenthümlichkeiten, die der reichsritterschaftlichen Verfassung nicht sehr gün-

günstig sind und man kann ihrem Einflusse vielleicht nur mit glücklichem Erfolge sich gänzlich entziehen, wo die Reichsritterschaft selbst regiert, oder, da in dem Umfange des reichsritterschaftlichen Gebietes sich keine Academie befindet, da wo es keine Reichsritterschaft gibt, die man unter dem Schutze eines mächtigern Herrn für glücklicher halten kann, als im Besitze ihrer Unmittelbarkeit.

Man hat in neueren Zeiten bemerkt, was jedem Freunde der Wahrheit Freude machen muß, daß dem Einfluß der Politik auf das Staatsrecht nach und nach engere Grenzen gesetzt worden sind. In Systemen und in dem öffentlichen Unterrichte hat man sich mehr, als es, seitdem Staatsrecht systematisch behandelt und öffentlich vorgetragen wird, geschehen ist, von dieser lästigen Gewalt frey zu machen gesucht, und man hat ihr größten Theils nur noch da, wo sie nie wird vertrieben werden können, ihren Einfluß gelassen — in Staatsschriften. Insbesondere den öffentlichen Lehrer soll nur seine Ueberzeugung leiten; aber auch

er

er wird vielleicht, bey dem redlichsten Willen nichts, als Wahrheit zu suchen, nicht überall, und nie ganz der Herrschaft einer Tyrannin sich entziehen können, die durch tausendfache Künste uns zu fesseln weiß.

Innhalt

Bayern Staatsbibliothek München

Innhalt
des
ersten und zweyten Theils.

Erster Theil.

I. Bemerkungen über einige von der Churmainzischen Academie zu Erfurt vorgelegte Fragen, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. S. 1.
II. Ueber Erndte- und Herbst-Assecuranzen. S. 61.
Acht Tabellen zu dieser Abhandlung. Am Ende.

Zweyter Theil.

I. Ueber willkührliche Vertheilung der Bauerhöfe. S. 5.
II. Beyträge zur Berichtigung der Begriffe von den verschiedenen Abgaben in Teutschland. S. 45.
III. Ideen über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander. S. 151.
IV. Ueber Wucher und Wucherverbote. S. 171.
V. Ueber Judenwucher; insbesondere über die Mittel, das Landvolk gegen denselben zu schützen. S. 213.
VI. Ueber einige Hindernisse der Medicinal-Policey, besonders auf dem Lande. S. 277.
VII. Ueber den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht. S. 303.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich von, 1765-1843

Staatswissenschaftliche Versuche

Bd.: 2

Lübeck und Leipzig (1795)

Pol.g. 65 r-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768267-1
VD18 80398383-001